

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches

# Regierungs = Blatt

auf das Jahr 1818.

---

W e i m a r.

# I n h a l t.

	Seite des Regierungs- blatts.	Nr. der Veröffent- lichung
<b>D.</b> Quartier: Mietstermine in hiesiger Residenz — Bestimmungen darüber	34.	III.
<b>K.</b> Regulativ über die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienst — Berichtigung des §. 19. im 3ten Abschnitte desselben	48.	II.
Requisitionen; deren nähere Bestimmung im Bezug auf das Großherzog- thum Hessen . . . . .	3. u. 4.	—
<b>S.</b> Schauberechtigungen der Bänke auf den Jahrmärkten — deren gänzli- che Aufhebung	60.	II.
Schwarzbach — die Verpflichtung und Einführung eines neuen Gerichtsdi- rectors bey den dasigen Patrimonialgerichten	78.	I.
Special- Inquisition, gleichbedeutend mit förmlichen articulirten Verhör und den nachfolgenden Proceduren . . . . .	22.	II.
Steuer: Patent für das Jahr 1818 . . . . .	13 — 16.	—
Steuer: Patent für das Amt Ilmenau auf das Jahr 1818 . . . . .	33. 34.	—
Studierende auf der Gesammt- Universität Jena — neue Befehle für dieselben . . . . .	1 — 3. 5 — 12.	— —
<b>T.</b> Taufe des Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit — Nach- richt von derselben . . . . .	45. 46. 55. 56.	— —
<b>U.</b> Uebereinkunft über die Tilgung und Ausgleichung der Forderungen an Frankreich, geschlossen zu Paris den 25. April 1818 . . . . .	50 — 55.	II.
<b>V.</b> Wieselbach — Verlegung des Justiz- Amtes Thymannsdorf dahin	46.	V.



# Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer I. Den 20. Jan. 1818.

## Publicandum.

Die nachstehenden von den Durchlauchtigsten Erbherrn der Gesamt-Akademie Jena neu sanctionirten Befehle für die Studierenden daselbst, werden, ihres vielfachen Bezugs auf bürgerliche Verhältnisse, insbesondere der Bürgerkauf zu Jena wegen, damit und auf das sich Jeder, den es angeht, darnach sehen möge, zur öffentlichen Kunde gebracht und zwar mit der Erläuterung, daß die nach §. 17. dieser Befehle dem Universitätsamt überlassene Jurisdiction über die Auswärtigen und Ausländerinnen der Studierenden, in Gemessheit des Regierungs-Publicandi vom 20. October 1817 lediglich nur von Klagen der Studierenden gegen solche zu verstehen sey, indem die Auswärtigen und Ausländerinnen in allen übrigen Rechtsverhältnissen der Jurisdiction des Großherzogl. Stadtgerichts zu Jena nach wie vorher unterworfen bleiben.

Weimar, den 8. Januar 1818.

Großherzogl. Schff. Landesregierung des  
v. Müller.

**Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg u. s. w.**

**Wir August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jütich, Erbo, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Tonna u. s. w.**

Haben, in Erwägung, daß den hiesigen für die Studierenden unserer Gesamt-Akademie Jena bestehenden Befehlen und Verordnungen die nöthige Vollständigkeit abgeht, und dieselben den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr ganz entsprechen, die Ergänzung gefast, die, im folgenden enthaltenen Vorschriften zusammenzufassen zu lassen, und solchen von dem bevorstehenden 1. November dieses Jahres an Befehlstragt zu ertheilen:

### Erster Abschnitt.

#### Erwerb des akademischen Bürger-Rechts.

- §. 1. Das akademische Bürgerrecht für Studierende wird erlangt durch die Immatrikulation.
- §. 2. Die Immatrikulation geschieht durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsorts und Studiums in das Album der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters, oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung auf die akademischen Befehle in die Hand des Prorectors. Der Vollziehungs-Zeit ist die Aushändigung der Immatrikulations-Urkunde.
- §. 3. Wer einen oder alle Vortheile des akademischen Bürgerrechts erhalten will, muß sich längstens den dritten Tag nach seiner Ankunft in Jena, bey dem Depositor zur Immatrikulation anmelden. Von diesem erzählt der zu Immatrikulirende das Weitere.
- §. 4. Die von andern Universitäten Kommenden haben, bey ihrer Anmeldung, auch die Matrize der zuletzt besuchten Universität an den Depositor abzugeben.

§. 5. Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geschehener Anmeldung der Anordnung des Prorectors durch den Depositor nicht Folge leihet, wird zur Immatrikulation förmlich vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, ist für das laufende akademische Halbjahr zur Immatrikulation unfähig.

§. 6. Zur Immatrikulation wird nur zugelassen, wer ein gültiges Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringt. Landeskinder haben noch besonders, wenn sie unmittelbar von Schulen kommen, Dimissions-Scheine, und wenn sie aus andern Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten wollen, Erlaubnißscheine dazu beyzubringen.

§. 7. Wer diese Urkunden nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und ein vierwöchentlicher Aufenthalt in Jena verstatet; sind aber, nach Verlaufs dieser Zeit, diese Urkunden nicht beygebracht, so wird er wieder von der Universität entfernt.

§. 8. Von andern Universitäten Religierte werden nicht unter die akademischen Bürger aufgenommen, es wäre denn, daß sie von den höchsten Erhaltern der Universität zur Ausnahme begnadiget würden. Ueber die Bedingungen der Aufnahme Conscripter entscheidet der Senat.

§. 9. Die Immatrikulationskosten werden sogleich bei der Anmeldung erlegt. Frühere honoris causa ertheilte Immatrikulationen wirken nur Erlaß dieser Kosten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

##### Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Das akademische Bürgerrecht begreift

- 1) das Recht sich unter dem Schutze der Universität in der Universitäts-Stadt aufzuhalten,
- 2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsstandes,
- 3) das Recht akademische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek so wie alle andere Sammlungen der Universität, zu benutzen, und an ihren Anstalten und Instituten Theil zu nehmen,
- 4) das Recht eine akademische Würde zu erwerben,
- 5) das Recht, die Stelle eines Hofmeisters oder Führers bey Studierenden anzunehmen,
- 6) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studierenden zugesichert sind. Das akademische Bürgerrecht ist Bedingung dieser Rechte.

§. 11. Das akademische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zu einem sittlichen Betragen, zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung, und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Universität.

§. 12. In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgestellt worden, ist der akademische Bürger den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums Sachsen Weimar = Eisenach unterworfen.

##### Zweyter Titel. Besondere Bestimmungen.

###### A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

§. 13. Schutz, Aufsicht und Recht wird den Studierenden von dem Prorector, dem Concilium und dem Senate, unter Mitwirkung des Universitäts-Amtes.

§. 14. Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studierenden bey dem Prorector zu suchen, welcher das deshalb Nöthige verfügt.

§. 15. Außer den besonders angeordneten Inspectionen stehen die Studierenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorectors und des akademischen Senats.

§. 16. Die Gerichtsbarkeit über die Studierenden übt die Universität durch den Universitäts-Amtmann. In rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitäts-Amt die Prozeß-Leitung nach vorgeschriebener Form und die Entscheidung in erster Instanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt das Concilium. In Policy- und Disciplinar-Sachen hat das Universitäts-Amt die Untersuchung, das Concilium aber und der Senat die Entscheidung. Peinliche Sachen werden, nach den ersten Vernehmungen des Universitäts-Amtes, von dem Senate an das anaeordnete peinliche Gericht abgegeben.

§. 17. Alle Klagen, Beschwerden, Mitteilungen und Anzeigen in bürgerlichen Rechtsfachen, so wie in Disciplinar-, Policy- und Criminal-Sachen der Studierenden, sind bey dem Universitäts-Amt anzubringen, welches zugleich gehalten ist, die von Studierenden bey demselben angebrachten Klagen

und Beschwerden gegen die Hauswirthe ex officio bey der Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu betreiben. Ingleichen hat das Universitäts-Amt die Jurisdiction über die Auswärter und Auswärterinnen der Studirenden.

§. 18. Jeder Studirende ist verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben, pünktlich Folge zu leisten.

§. 19. Die Nebelle sind für alle Ungeburnisse, die in ihrer Nähe vorkommen, verantwortlich; deshalb haben die Studirenden, was diese, ihrer Pflicht gemäß, für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 20. Neben dem akademischen privilegierten Gerichtsstande, behält der Studirende den Gerichtsstand des Wohnorts, so wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwey Meilen die besondern Gerichtsstände bey.

§. 21. Fremde, von andern Universitäten nach Jena kommende Studirende sind, was den Schutz, die Aufsicht und den Gerichtsstand anlangt, denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen.

#### B. Ueber die Wohnungen der Studirenden.

§. 22. Jeder Studirende muß eine bestimmte Wohnung in der Innstadt haben. In den Vorstädten zu wohnen, ist nur denen gestattet, die ihre Aeltern daselbst haben, oder denen dazu Erlaubniß von Serenissimo Vimarienti erteilt worden ist.

§. 23. Jeder Studirende hat mit seinem Hauswirth einen schriftlichen Miethvertrag abzuschließen: denn nur ein solcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Hausbuch wird wie ein schriftlicher Miethvertrag angesehen.

§. 24. Jeder Miethvertrag ist, wenn nichts anders verabredet, nur gültig auf ein akademisches Halbjahr. Er muß 6 Wochen vor Ablauf des Halbjahres schriftlich erneuert werden, wenn er ferner Gültigkeit haben soll.

§. 25. Hat ein Studirender drey Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen seine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über sein Ausbleiben dem Hauswirth keine Nachricht gegeben, so steht dem Hauswirth das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermieten.

§. 26. Wer seine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch sey, ist zur Entrichtung des halben Miethzinses, wer sie aber schon bezogen, im Laufe des Halbjahres aber wieder verläßt, zur Entrichtung des ganzen Miethzinses verbunden.

§. 27. Ohne Zustimmung des Hauswirths ist das Einnehmen anderer Personen in die gemiethete Wohnung eben so wenig gestattet, als die Aelter-Vermiethung.

§. 28. Die bedungenen Aufwärtsgelder sind von den Studirenden an diejenigen Personen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins die Aufwartung besorgen.

#### C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

§. 29. Die akademischen Vorlesungen nahmen in jedem Halbjahr ihren Anfang an dem auf dem Lectionä-Catalog angezeigten Tage.

§. 30. Anständig ist es, sich in den ersten Wochen des Halbjahrs dem Lehrer persönlich vorzustellen. Auch darf derjenige, welcher solches unterlassen, am Ende der Vorlesungen auf kein Zeugniß über seinen Fleiß rechnen.

§. 31. Jeder Zuhörer hat von dem Kamulus einen bestimmten Platz im Hörsale zu lösen. Diesen im Verfolg der Vorlesungen zu ändern, kann nachtheilig seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### B e k a n n t m a c h u n g e n .

Von Seiten des Großherzogthums Hessen ist darauf angetragen worden, daß die beidseitigen Untere Gerichte ihre Requisitionen immer und allgemein geradezu an die betreffenden Großherzogl. Gerichte adressiren möchten.

Damit aber bey Zweifeln, welches das anzusprechende Großherzogl. Gericht sey, kein Anstand bey dieser Einrichtung obwalte, so hat in der Provinz Starkenburg das Hofgericht zu Darmstadt, in der Provinz Hessen das Hofgericht zu Gießen und für den Ueberrhein das

**Kreisgericht zu Mainz** den Auftrag erhalten, auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz des Großherzogthums, Insinuationen anzunehmen und weiter zu befördern. Es sollen jedoch vorkommende Ladungen dortiger Unterthanen zwar dem betreffenden Theil, wiewohl ohne richterlichen Befehl der Befolgung zugestellt und darüber ein Empfangschein auf stempelreichem Papier erhoben werden können, jedoch soll diese Zustellung nur ad notitiam geschehen und der Parthey überlassen bleiben, ihre Rechte auf jede gutfindende Weise geltend zu machen.

Es wird daher solches sämtlichen Untergerichten des Großherzogthums zur Nachricht und Nachsichtung hiermit bekannt gemacht. Weimar, den 18. Decbr. 1817.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.  
von Müller.

Im Anerkenntnis des großen Nutzens, welchen die als academische Lehranstalt in Jena errichtete Thierarzney-Schule allgemein und zunächst den Unterthanen des Großherzogthums gewähren müsse, wird auf höchsten Befehl, zur Beförderung dieses Instituts verordnet:

daß alle aus policeylicher Vorsorge aufgegriffene, von ansteckenden Krankheiten befallene Pferde, insofern deren Transport ohne Gefahr der weitem Verbreitung der Krankheit bewerkstelliget werden kann, nach Jena an die Thierarzney-Schule abgeliefert werden sollen,

und es werden daher sämtliche Obrigkeitliche Behörden der zum Geschäftsbereich des unterzeichneten Collegii gehörigen Landesheile angewiesen, dahin Veranstaltung zu treffen, daß dieser das Gemeinwohl bezweckenden Vorschrift überall gebührend nachgegangen werde. Da es demnach ebennähig zur Vervollkommnung der Thierarzneykunde gereichen wird, wenn vorkommende Seltenheiten krankhaft veränderter thierischer Theile an jene Anstalt abgeliefert werden; so ergeht hiermit an sämtliche inländische Fleischer-Meister die Aufforderung, an die Besitzer der Cavillereyen aber der Befehl, dergleichen Seltenheiten der Thierarzneyschule zu Jena anzubieten, welche letztere die etwaigen Kosten für den Transport gerne übertragen wird. Siga. Weimar, den 3. Decbr. 1817.

Großherzogl. Sächs. Landesdirection 1ste Section daselbst.  
K. Hufeland.

## B e f ö r d e r u n g e n .

Er. Abnigl. Hoheit, der Großherzog haben

dem Rechnungs-Rath, Herrn Friedrich Wilhelm Schüler, zu Eisenach, den Beisitz nebst Vortrag sine voto in Höchst-Ihro Landschafft-Collegio zu Eisenach, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 2. December vorigen Jahres zu verleyhen,

den Wöttcher-Meister, Adolph Adam Wormbs zu Eisenach, mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 2. December vorigen Jahres zum Hof-Wöttcher zu ernennen, desgl.

den zeitherigen Gehülfen bey dem Revisions-Besetz Höchst-Ihro Landschafft-Collegii, zu Weimar, Carl Gottfried Prempler, zum Revisions-Accessisten bey dem Revisions-Cabinet besagten Collegii mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 19. December vorigen Jahres zu ernennen, desgl.

den bisherigen Accessisten des Justiz-Amtes Creuzburg wie auch Amts-Advocaten, Herrn Carl Haebel, zum 2ten Criminalgerichts-Actuar des Criminalgerichts zu Eisenach, mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 24. December vorigen Jahres zu ernennen, sodann

dem zeitherigen Ingenieur-Geograph, Herrn Johann Christoph Gottlob Weise, hieselbst, das Prädicat als Gartenbau-Inspector mittelst allerhöchsten Decrets vom 26. December vorigen Jahres zu ertheilen, ferner

dem bisherigen Hof- und Ober-Appellationsrath wie auch ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte, auf der Gesamt-Universität Jena, Herrn Dr. Christian Wilhelm Schweiger, Ritter des Ordens vom weißen Falken, den Character als Geheime-Hof- und Justiz-Rath mittelst allerhöchsten Decrets vom 2. Januar dieses Jahres bezulegen,

und endlich:

dem zeitherigen Steuer-Einnehmer, Herrn Carl Heinrich Gärtner, zu Immenau, den Character als Steuer-Commissaire mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 2. Januar dieses Jahres zu ertheilen, allergnädigst geruhet.

# Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 2. Den 27. Jan. 1818.

## Beschluß der Besetze für die Studierenden der Gesammt-Akademie zu Jena.

§. 32. Durch Aufzeichnung seines Namens auf dem gewöhnlichen Ausschreibezettel erklärt der Zuhörer seine Abtrinnung an den Vorlesungen und verpflichtet sich, daß dafür angezeigter Honorar zu bezahlen. Die Unterschrift muß enthalten den völlig ausgesprochenen Vorn- und Zunamen, die Angabe des Vaterlandes und die Nummer des Betrags.

§. 33. Die Bezahlung des Honorars geschieht nach den Bestimmungen des Ausschreibezettels. Dieses mit dem Namen des Lehrers und der Angabe des Honorar-Betrags zu versehende Verzeichniß wird dem akademischen Auditor zugestellt, welcher für Eincaßirung der Honorare und Ablieferung derselben an die Lehrer zu sorgen, auch nöthigenfalls dem Universitäts-Amtmann zur Bestreidung einzurufen hat.

§. 34. Von Bezahlung des Collegien-Honorars sind diejenigen entweder zur Hälfte oder ganz befreit, welche akademische Armutshyegnisse erlangt haben.

§. 35. In Erlangung eines akademischen Armutshyegnisses, ist erforderlich, daß der Bittende das ihm von seiner Obrigkeit gebührend ausgesetzte Attestat über seine Vermögens-Umstände dem Prorector persönlich überbringe, und zugleich auf einem besondern Zettel die Vorlesungen verzeihe, die er in dem bevorstehenden Halbjahre besuchen will. Das Verhältniß jener Atteste zur angebrachten Bitte, beurtheilt das Concilium.

§. 36. Die auf solche Art zuerst erlangten akademischen Armutshyegnisse müssen alle Semester erneuert werden. Das Gesuch um Erneuerung geschieht in derselben Form, wie die erste Bitte um das Zeugniß selbst. Die Entscheidung hat der akademische Senat.

§. 37. Die Erneuerung der Armutshyegnisse wird verweigert: 1) bey notorischem Ankeiß im Besuche der Vorlesungen, 2) wegen eines disciplinar-Vergehens, das dreyzehntägigen Carcer-Arrest nach sich gezogen, 3) wegen einer Aufführung, die der durch das Armutshyegniß empfangenen Wohlthat nicht entspricht.

§. 38. Ohne ein akademisches Armutshyegniß für sich zu haben, ist es vergebens auf den ganzen oder theilweisen Erlass der Honorars-Anspruch zu machen, weil die Lehrer verpflichtet sind, keinen solchen Anspruch zu berücksichtigen.

§. 39. Die Armutshyegnisse müssen, wenn sie ihre Wirkung nicht verlieren sollen, ehe die Vorlesungen ihren Anfang nehmen, dem Lehrer vorgezeigt werden.

§. 40. Was die Benützung der Bibliothek, der botanischen Gärten, des Mineralien-Cabinetts, der Museen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der klinischen Anstalt und dem Entbindungsinstitut betrifft, so haben sich die Studierenden entweder nach den, diesen Besetzen besonders angefügten Bestimmungen, oder nach der Vorschrift der einzelnen Vorleser zu richten.

## D. Ueber die akademischen Disciplinar-Strafen.

§. 41. Um gute Ordnung zu erhalten, den Studierenden die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern und der Anstalt ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit zu sichern, ist es nothwendig die Achtung und das Ansehen der dafür gegebenen Gesetze streng zu stellen, und zu befestigen; darum werden Strafen angeordnet und vollzogen. Alle Studierende sind auf gleiche Weise den Besetzen unterworfen.

§. 42. Die akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Carcer-Arrest, Einzeichnung in das Strafbuch, Consilium abscondi, und Relegation.

§. 43. Die Verweise ertheilt in der Regel der Prorector allein, sie sind aber gefürchteter anzusehen, wenn sie vor dem Concilium, oder dem akademischen Senat erfolgen.

§. 44. Alle Geldstrafen, welche gegen Studierende erkannt werden, fallen der Bibliotheks-Casse anheim.

§. 45. Wer die ihm zuerkannte Geldstrafe in der ihm angedeuteten Frist nicht erlegt, hat solche, nach der Bestimmung des Conciliums, unabänderlich auf dem Carcer abzuführen.

§. 46. Der Carcer-Arrest ist von zweyterley Art, einfacher und geschärfter. Bey dem einfachen ist es nach drey Tagen dem Incarcerirten erlaubt, die von ihm unterzeichneten Vorstellungen zu besuchen. Der geschärfte zeichnet sich aus entweder durch das Feseln, oder durch das Verlegen jener Erlaubniß; auch können beyde Sühnungen vereinigt werden.

§. 47. Das höchste des einfachen Carcerarrests ist vier Wochen; das höchste des geschärften drey Wochen. Der eine, wie der andere muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 48. Die Aufsicht über die Carcer hat das Universitäts-Amt.

§. 49. Die Carcer-Strafe muß unmittelbar nach Erdsühnung des Erkenntnisses oder spätestens zwey Stunden nachher angetreten werden. Wer nach zweymaliger officieller Erinnerung seinen Carcer-Arrest nicht antritt, hat scharfe Maßregeln und nach Befinden die Entfernung von der Universität zu erwarten.

§. 50. Incarcerirte haben auf weiter nichts Anspruch, als auf die gewöhnlichsten Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Wäschern und Schreibzeug. Dem Carcerwärter ist daher auch außer der Herbeyschaffung dieser Bedürfnisse, etwas Weiteres nicht anzuhängen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Carcerwärter, seiner Pflicht gemäß, sofort dem Universitäts-Amt anzeigen.

§. 51. Ohne die schuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird niemand seines Carcer-Arrests entlassen. Die Eingebühren betragen für jeden der ersten drey Tage 6 gr. — für jeden der folgenden aber 1 gr. Sie sind jeberzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit zu entrichten.

§. 52. Durch die Einzeichnung seines Namens in das Strafbuch verlieren die dazu Verurtheilten bey künftigen Vergehungen ihre Ansprüche auf die vom Gesetz ausgesprochene Strafe, und unterwerfen sich freiwillig einer härteren, welche vom Ermsessen des akademischen Senats abhängt. Bey Vergehungen, die mit mehr als bürgerlichem Carcer-Arrest nach den Gesetzen bestraft werden, hat derjenige, dessen Name schon im Strafbuche steht, die Wegweisung zu erwarten.

§. 53. Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann nach Befinden neben allen bis jetzt genannten Strafen erkannt werden.

§. 54. Alle von andern Universitäten Relegirte oder Confluirte, haben sich bey verstateter Ausnahme (§. 8.) der Einzeichnung in das Strafbuch zu unterwerfen.

§. 55. Wer sich der Einzeichnung in das Strafbuch weigert, wird sofort von der Universität weggeriffen.

§. 56. Das Coasidium abeundi ist die mildere Art der Entfernung von der Universität, und straft durch temporäre Entziehung des akademischen Bürgerrechts.

§. 57. Die Dauer desselben wird jedesmal in dem Straf-Erkenntnisse mit ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Immatriculation auf die (§. 3.) vorgeschriebene Weise von neuem gesucht werden.

§. 58. Es wird geschäfft daburch, daß die Aeltern, Vormünder und Verwandte des Confluirten oder auch die Landes-Obrigkeit seines Geburts- oder Aufenthalts-Orts davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 59. Die Relegation ist die härtere Strafe der Entfernung von der Universität und der Entziehung des akademischen Bürgerrechts. Sie ist jeberzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunden, welche hies am schwarzen Bretz angeheftet, der Landes-Obrigkeit des Verurtheilten mitgetheilt und den befreundeten Universitäten zugesandt wird.

§. 60. Die Relegation wird entweder auf zwey oder vier Jahr, oder auf immer erkannt. Sie kann geschäfft werden: im ersten Grade durch vorangehenden Carcer-Arrest, im zweyten Grade durch Besannmachung in den Leitungen, im dritten Grade durch die Erklärung für ehelos.

§. 61. Die mit dem Concilium abeundi oder der Relegation bestrafte sind des besondern Schutzes der Universität verlustig: Sie haben sich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben, und dürfen sich derselben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwey Meilen nicht nähern.

Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat als Confluirter, Relegation, als Relegirter, Sühnung der Relegation, oder noch härtere Maßregeln zu erwarten.

§. 62. Die Reilungstrafe auf der Wartburg oder Leuchtenburg wird in außerordentlichen Fällen, auf den Bericht des Senats, von Senatus. Nutritivibus erkannt.

§. 63. Hausarrest und Stadtarrest sind nicht Strafen, sondern nur Sicherheitsmaßregeln. Auf den Bruch dieser Arreste folgt aber als Strafe, die Wegweisung von der Universität, des einen oder des andern Grades.

§. 64. Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, so wie der Anschläge anderer zur Universität gehöriger Personen und unanständiger Tadel derselben, hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden selbst Verweisung von der Universität zur Folge.

§. 65. Mit gleicher Strenge werden befristete öffentliche Anbestellungen von unerlaubtem Inhalt und die Verletzung beleidigender, oder sitten- und religionswideriger Schriften.

§. 66. Will ein Studirender eine Schrift zum Druck befördern, in Jena oder an einem andern Orte, so hat er solche dem Protector oder einem andern Mitgliede des akademischen Senats zur Genehmigung des Drucks vorzulegen. Vernachlässigung dieser Vorschrift, kann in mehr als einer Hinsicht Unannehmlichkeiten, ja Strafe zur Folge haben.

§. 67. Störung des öffentlichen Gottesdienstes und religiöser Freyheitsfeyten wird, auf welche Weise sie geschehen mag, mit dem *Consilio* absondi, oder der Relegation bestraft.

§. 68. Das Besuchen der *Kassers*, *Piers*, *Wirths* und *Willards*-Häuser, so wie die Anstellung von Schlitzenfahrten, während des Sonn- und Festtägigen Gottesdienstes ist verboten, und zieht Verweisung oder Caerterstrafe nach sich.

§. 69. Mit *Carcer*-Arrest und selbst mit Verweisung von der Universität wird gegen diejenigen verfahren, welche der Ruhe auf den Straßen durch Schreyen, Lärmen, unanständiges Singen oder andern Unsinn stören.

§. 70. Für angetriebene Beschädigungen an öffentlichem oder Privat-Eigenthum, sind die sämtlichen Theilnehmer alle für einen und einer für alle verhaftet.

§. 71. Geschehen Beschädigungen derselben Sache zu wiederholten Malen, so haften die Urheber des letzten *Incidents* auch für die frühern Beschädigungen, wenn sie, was diese betrifft, nicht ihre wärdige Unschuld aufzuheben können.

§. 72. Alles Unmüthigen, d. h. jede Vereinigung mehrerer, um etwas Befehl- und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Verweisung von der Universität bestraft. Wer bey einem Tumult verunmüthet oder verwundet getroffen wird, hat geschärfte Relegation zu erwarten.

§. 73. Besonders streng und nach Befinden mit Festungs-Arrest, neben der geschärfsten Relegation, sind die Urheber und Anführer eines Tumults zu bestrafen. Als solche werden auch diejenigen angesehen, welche durch Umlouffschreiben und durch den Ruf: *Bursche* heraus, absichtlich dazu mitgewirkt, oder zu gleichem Zweck heimliche Zusammenkünfte veranstaltet.

§. 74. Alle Vereinigungen der Studenten, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freyheit und Gleichheit der Studirenden stören, dem Zweck ihres Daseyns entgegen treten, oder sonst zu gefährlichen Handlungen verleiten, sind verboten, sie müssen unter dem Namen von Orden, *Kantonsmannschaften* oder irgend einem andern vorkommen.

Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche es sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vergehende und öffentliche Behörden zu vertreten.

§. 75. Gegen die *Stifter*, *Vorscher*, *Senioren* und sogenannte *Chargirte* unerlaubter Gesellschaften, wird mit der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts besonders zur Last fällt, mit 8 bis 14tägigem geschärfsten *Carcer*-Arrest bestraft, und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen.

§. 76. Schon der bloße, auf ernstlichen Anzeigen beruhende Verdacht, einer Theilnahme an gefährlichen Verbindungen und Gesellschaften, kann die Verweisung von der Universität, als *policeyliche Maßregel*, zur Folge haben.

§. 77. Ausschreibungen in Kleidern oder sonst, die sich bey mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen alle Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft anzeigen werden.

§. 78. Alle Vereinigungen zu Hülen, andern Lustbarkeiten und öffentlichen Freyheitsfeyten, sind bey dem Universitäts-Rath anzeigen, welches den *Prorector* davon in Kenntniß setzen wird. Die Erlaubniß zu solchen Vereinigungen wird, wenn nichts Bedenkliches einwaltet, nicht versagt.

§. 79. Die Erlaubniß zu Kutschgen mit *Kadern* kann nur, nach vorgängigem Berichte des akademischen Senats ad *Versum*, *Visionem*, und erfolgter höchster Genehmigung, ertheilt werden.

§. 80. Für Unschicklichkeiten, Ausschweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Angehörnisse, die in einer Gesellschaft, oder im Gefolge derselben verübt werden, sind die Unternehmer der Gesellschaft verantwortlich. Auch sollen Vergehens dieser Art an allen Schuldigen besonders geahndet werden.

§. 81. Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern nach der Policey-Stunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist bey Strafe von 1 Rthlr. 6 gr. für das erste Mal, und bei steigender Carcer-Strafe für die folgenden Male untersagt, und haben diejenigen, welche hierwider handeln, es sich selbst beizumessen, wenn sie bei andern in derselben Nacht verkommenden Ungehährnissen als Verdächtige behandelt werden, persönliche Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 82. Eine Ausnahme von jener Vorschrift über die Policey-Stunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorectors.

§. 83. Ein im Zustand grober Trunkenheit auf öffentlicher Strafe betretener Student, wird mit zwey bis sechs tägigem Carcerarrest, und im Wiederholungsfalle noch härter bestraft. Wer zum dritten Male in diesem Zustand getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 84. Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Studierenden in und ausser der Stadt verboten, und wird die Uebertretung dieses Verbots in folgender Art bestraft: Die Bank-Halter und diejenigen, welche ihre Stuben zum Hazardspiel hergeben, trifft vierzehntägiger Carcerarrest, und Einziehung in das Strafbuch, die übrigen Mitspielenden aber, das erste Mal vier tägiger Carcerarrest, das zweite Mal acht tägiger Carcerarrest, das dritte Mal Consilium abeundi. Die Bank wird zum Besten der Bibliothekskasse confiscirt. Für die dem Deputirten noch ausserdem ausgesetzte Belohnung von 20 Rthlr. haben sämmtliche Spieler zu haften, einer für alle, und alle für einen.

§. 85. Spieler von Profession, sie mögen ihr Gewerbe durch Hazardspiele oder andere Spiele treiben, werden durch das Consilium abeundi sogleich von der Universität entfernt.

§. 86. Auch an sich erlaubte Spiele haben Verweid und nach Befinden Carcerstrafe zur Folge 1) wenn sie Sonn- und Freytag während des Gottesdienstes oder sonst in den den Vorlesungen bestimmten Stunden vorgenommen werden, 2) wenn sie den Studierenden durch zu öftere Wiederholung zu viele Zeit rauben.

§. 87. Verleibigungen, die sich Studierende unter einander, oder gegen andere Personen erlauben, werden nach der in dem gemeinen Rechte angenommenen Stufenfolge, mit strengem Carcerarrest, dem Consilium abeundi oder der Relegation bestraft. Die sonst gesetzliche Privatgenugthuung, mit Ausnahme der ästhetischen Klage, besteht für sich.

§. 88. Als qualifizierte Verleibigungen werden angesehen und mit vorzüglicher Strenge geahndet: 1) Verleibigungen gegen Personen, welche bei der Universität öffentlich angestellt sind, 2) Verleibigungen solcher Personen, welche zur Erhaltung der guten Ordnung oder sonst für öffentliche Zwecke in Thätigkeit gesetzt werden, 3) Verleibigungen der Diener in den Hörsälen, 4) Verleibigungen gegen Reisende und Fremde, gegen die Hauswirthin und Aufwärter, gegen die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, gegen die Gäste bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehrengelagen. Schon das bloße ungesittete Anbrängen, Zu- und Nachrufen aller Art, zieht verzügliche Carcerstrafe — oder nach Befinden noch härtere Strafe nach sich.

§. 89. Die gesetzliche Strafe des Fehlersimversens ist die Relegation. Diese Strafe wird geschärfzt, wenn jenes Ungehährniß eine obrigkeitliche Person trifft.

§. 90. Ebenfalls mit Relegation, die nach Befinden bis zum höchsten Grade geschärfzt werden kann, ist der sogenannte Verursverklärung zu bestrafen an denjenigen, von welchen sie ausgegangen oder verbreitet oder auf irgend eine Art wirksam gemacht worden ist.

§. 91. Bei den §. 89 und 90 verordneten Handlungen, sind erwiesene Anzeigen hinreichend, um gegen den Verächtlichen mit Abweisung von der Universität zu verfahren.

§. 92. Alle Zweikämpfe aus Pistolen, ingleichen alle diejenigen, welche Tod, Lebensgefahr, Untergrabung der Gesundheit oder Verhämmelung zur Folge haben, werden zur Untersuchung und Verurtheilung an das Criminalgericht abgeben.

§. 93. Für andere Duelle treten folgende Strafbestimmungen ein: 1) wer durch eine vorsätzliche Verleibigung ein Duell veranlaßt, oder ohne erhebliche Ursache fordert, oder ernstlichen Veröhnigungs-Antrags sein Gehör gegeben hat, soll mit vierzehntägigem geschärfzten Carcerarrest belegt werden. Haben beide Pucellanten an der Veranlassung gleichen Antheil, so trifft diese Strafe beide. Ist aber der Antheil des einen oder des andern nicht auszumitteln, so tritt für beide eine nach Befinden zu bestimmende Carcerstrafe ein. 2) Derjenige aber, welcher zwar das Duell durch eine Verleibigung veranlaßt, oder ernstliche Veröhnungsofferte gemacht hat, soll, geschähen diese Verühde vor der Herausforderung, mit acht tägiger Carcerstrafe, geschähen sie aber nach der Herausforderung, mit acht tägiger geschärfzter Carcerstrafe belegt werden. Der Verleibigte hingegen wird, wenn er den ernstlichen Veröhnungsofferten vor der Herausforderung kein Gehör gab, mit acht tägigem geschärfztem Carcerarrest, wenn er sie nach geschähener Herausforderung zurückwies, mit acht

gigen einfachen Arreststrafe bestraft werden. 3) Erhöhung der hier gedrohten Strafen, nach Befinden bis zur geschärfsten Relegation tritt ein:

- a) wenn ein Studirender wegen Duells wiederholt zu strafen ist, b) wenn sich der Duellant durch ein unfehlbares, unsittliches und kanntisches Betragen auszeichnet, c) wenn das Duell ohne Sekundanten geschehen ist, d) wenn sich bei dem Duell eine besondere Gefährde an den Tag gelegt hat.

§. 94. Jeder Studirende, welcher zum Duell angetrieben hat, wird auf mildere oder strengere Art von der Universität weggenommen. Wer das Duell auf seinem Zimmer geschehen ließ, hat sechsständigen einfachen Arreststrafe zu erwarten.

§. 95. Alle, welche Kenntniß von einem bevorstehenden Duell erhalten, sind schuldig, bei dem Universitätsamte davon Anzeige zu machen.

§. 96. Erhält das Universitätsamt von einem bevorstehenden Duell Kenntniß, so wird nach der von dem Universitätsamte gepflegten Untersuchung beiden Theilen eine von dem Concilium beschlossene Veranordnung durch den Prorektor vorgelegt, welche sie sich gefallen lassen müssen. Beide Theile haben dann durch die Unterschrift eines darüber abgefaßten Protocolls, ihr Ehrenwort zu geben, daß sie sich, wegen dieser Veranordnung, nicht dulzen wollen. Wer solches verweigert, hat die Relegation zu erwarten.

§. 97. Die Befessenen der Medicin oder Chirurgie, welche bei einem Duell den ersten Verband besorgen haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen was die Noth erfordert, dem Universitäts-Physikus die Anzeige davon zu machen. Vernachlässigung dieser Obliegenheit hat achtstägigen Arreststrafe, und bei nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folge. Ist die Verwundung so beschaffen, daß die Untersuchung gegen die Duellanten an den Criminalrichter gewiesen werden muß, so geht auch die Untersuchung und Verurtheilung solcher Vernachlässigungen an den Criminalrichter über.

§. 98. Noch ist den Studirenden verboten:

1) bei geschärfstem Arreststrafe und nach Befinden Verweisung von der Universität:

- a) das Scherzbergen Consiliarie oder mit der Relegation belegte Studenten; b) das eigenmächtige Aufstreten von mehr als dreien vor öffentlichen Behörden, auch bei begründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken; c) das Einbringen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers: das Hospitiren lediglich, während der ersten vierzehn Tage vom Anfang der Vorlesungen an, ohne besondere Erlaubniß Statt finden kann; d) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen; e) das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten; f) das Anzünden von Häusern in der Stadt oder Vorstädten, ohne Erlaubniß der städtischen Polizei.

2) Bei Arreststrafe oder Verweisung:

- a) das Kneipen auf den Zimmern und den Straßen, da es auf offenen Handfluren und an ganz freien Orten geschehen darf; b) das Waffnen und Pfeilschießen besonders bei Schützenjahren und zur Festlichkeitszeit; c) das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß des Jägers oder Fischereiberechtigten; d) das Karren an offenen Plätzen, nahe an der Stadt oder der Landstraße; e) das zu schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt; f) das Verunreinigen der Straßen, besonders durch Auswerfen aus den Fenstern; g) das Tabakrauchen an allen Orten; wo es dem Anstande zuwider ist.

§. 99. In Betreff der Supplicationsfälle handelt es bei der Stadterhöchlichen Verordnung vom 6ten Juni 1789.

#### F) Das Verfahren in Disciplin- und Polizei-Sachen betreffend.

§. 100. Das Verfahren in Disciplin- und Polizei-Sachen der Studirenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§. 101. Kein Studirender kann von den Acten, die in Disciplin- und Polizei-Sachen geführt worden sind, Einsicht oder Abschrift verlangen, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt ist.

§. 102. Auch haben Studirende kein Recht, die Nahnhaftmachung der Angeber oder Zeugen in Untersuchungssachen zu verlangen.

§. 103. Studirende welche in einer Untersuchung sind, müssen sich gefallen lassen, zum Zweck der Untersuchung mit Stadt-Arrest, Haus-Arrest, und in bringenden Fällen selbst mit Arreststrafe belegt zu werden.

Der Werth einer auf seine Amtspflicht geleisteten Aussage oder geschehenen Anschuldigung eines Ver-

ten, unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Spruchbehörde und kann in Positel- und Diskontinuation nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

§. 104. Ist durch die Untersuchung nur der Verdacht eines Vergehens gegründet, so kann die Untersuchung entweder in Ermangelung mehrerer Verdachts abgebrochen, oder der Verdächtige zur Bekräftigung seiner Unschuld, zur feyerlichen Abgabe des Ehrenworts, aufgefordert werden. Verweigert er solches, so wird er als überführt angesehen.

§. 105. Auch an die Stelle des Zeugen: Eides tritt in diesen Sachen die feyerliche Abgabe des Ehrenworts, wenn der Senat oder das Concilium draus erkannt hat. Verweigerung dieser Abgabe, zieht die Strafe des Ungehorsams gegen die obrigkeitlichen Befehle nach sich.

§. 106. Auch kann bei erheblichen Veranlassungen die feyerliche Abgabe des Ehrenworts zur Sicherstellung eines geleisteten Versprechens gefordert werden. Wer sich dessen weigert, hat die Anordnung strenger Maßregeln zu erwarten.

§. 107. Die feyerliche Abgabe des Ehrenworts geschieht mittelst Handschlags und Unterschrift eines über die Sache geführten Protocolls, nach Befinden vor dem Universitäts-Amte, oder vor versammeltem Senate, oder Concilio.

§. 108. Jede Unmährheit vor dem Protector oder dem Universitäts-Amte ist an sich strafbar, und wird in Verbindung mit dem Ehrenworte mit geschwerter Mißthaten im höchsten Grade geahndet.

§. 109. Von Straferkenntnissen in Positel- und Disziplin: Sachen findet nur Supplicatio ad Serenissimos statt; jedoch hat diese keine Suspensivkraft, wenn auf Verweisung von der Akademie erkannt worden ist.

§. 110. Ist gegen entwichene oder abwesende Studierende zu verfahren, so wird, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, die dortige Obrigkeit um die Hülfe ersucht. Ist dies unmöglich, oder wird die Hülfe nicht geleistet, so folgt öffentliche Ladung, und nunmehr, im Fall des Ungehorsams, ohne Weiteres Excommunication.

#### G. Das Schulwesen der Studierenden betreffend.

§. 111. Die Schulden der Studierenden sind von doppelter Art. Sie können entweder bei dem obrigkeitlichen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an sich und vor einem andern Gericht.

§. 112. Keine Klage und keine Exceute vor dem Universitäts-Amte wirken

- 1) alle schon nach dem gemeinen Rechte, oder bei in dem Großherzogthum S. Weimar geltenden Landesgesetzen unzulässigen Forderungen; 2) alle Darlehne in barem Geld oder Baaren statt baren Geldes, Gelddarlehne, mit Genehmigung des Universitäts-Amtes in bringenden Nothfällen aufgenommen, machen hieron eine Ausnahme. 3) Forderungen für Balanierenswaren oder Artikel des Kurus; 4) Forderungen für Vorräthe: Leese; 5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke, es wäre denn, daß der Arzt solche verordnet hätte; 6) Forderungen der Kaffee-, Schemt- und Willard-Wirthe; 7) Forderungen für Pferdewerthe und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemieteten Pferd und Geschirr, wider den Willen des Vermiethers über die gestifte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längeren Ausbleibens klagbar wird.

§. 113. Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweisungen der Kellern oder Vormünder einem Studierenden den Geld vorgestreckt hat, so sind ihm allein die Kellern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 114. Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht

#### A. in erster Klasse

- 1) die Honorarien der Lehrer; 2) die Honorare für Ärzte, die Gurkosten und Forderungen der Apotheker; 3) die Forderungen der Buchhändler und der Antiquare für Bücher bis auf 15 Rthlr. 4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr. 5) die Forderungen der Schreibmaterialien-Händler bis auf 2 Rthlr.

#### B. in der zweiten Klasse

- 1) die Forderungen für Hausmiete und Mobilien auf das letzt verfloßene halbe Jahr; 2) die Forderungen für den Wittgeld auf dieselbe Zeit; 3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleideraufklopper, der Stiefelmacher, der Perückenmacher und Barbierer, auf dieselbe Zeit; 4) die Forderungen der Wäscherinnen; der Schneider, der Schuhmacher und andere Handwerker, bis auf 8 Rthlr.

5) die Forderungen der Kaufleute für solche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsstücken ausge-  
nommen werden, bis auf 15 Nthlr. 6) die Ausgaben der Hauswirthin und Aufwärter, für Kaffee, La-  
bad, Porgendrod, Bier, Abendessen und dergl. bis auf 15 Nthlr.

§. 115. Verpändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn sie mit ausdrücklicher  
Genehmigung des Universitätsrathes geschehen sind.

§. 116. Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablauf des akademischen  
Halbjahrs, worin sie gewirkt worden, dem Universitätsrath angezeigt werden.

§. 117. Gegen laze Schulden ist die Einrede der Winderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 118. Studirende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise erbenante Schulden wirken, und um  
die Gläubiger zu verlihren, ihre Schulden oder sonst eingehenden Gelder verheimlichen, sollen auf der Univer-  
sität nicht gebildet werden. Andere Studirende, welche dazu mitwirken, fremde Gelder auf ihren Namen  
kommen lassen, haften für die Schulden dessen, dessen Geld sie verheimlicht, und haben außerdem Carcer-  
arrest oder nach Umständen das Consilium ahnend zu erwarten.

§. 119. Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studenten-Wechsel und Gelder durch  
hierige Bürger betrifft, bei denjenigen Vorschriften, welche das Const. Patent vom 25ten November 1793  
darüber gegeben hat.

§. 120. Das Verfahren in Schuldsachen wie in allen bürgerlichen Rechtsfachen ist summarisch. Die  
Klagen und überhaupt alle Vorträge sind mündlich zu Protocoll zu geben. Die Vorladungen geschehen eben-  
falls mündlich: der beklagte Theil hat Carcer-Arrest zu erwarten, wenn er derselben zum zweitenmale nicht  
Folge leistet. Das erste Erkenntnis, welches das Universitäts-Rath abgibt, soll immer definitiv seyn. Soll  
das Erkenntnis von seiner Rechtskraft entbanden werden, so muß es binnen zumal 24 Stunden durch das  
Rechtsmittel der Revision gesehen. In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Consilium. Ein Wis-  
senschafts- oder Rechtsmittel kann an jedem der zweiten Theile durch Weisung gebildet werden.

§. 121. Kommt es zur Execution, so bestimmt das Universitäts-Rath die Gegenstände derselben. Frey  
davon sind die den Studierenden nothwendigen Lebens- und unentbehrlichen Kleidungsstücke.

§. 122. Sind jurisdicende Gegenstände der Execution nicht vorhanden, so wird die Schuldklage zuwe-  
den den Aeltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der  
Studierende selbst hat, bis hierauf bestehende Antwort eingegangen, Arrest. In Fällen, wo ein leicht-  
sinniger oder bösslicher Schuldemacher offenbar ist, kann auf Antrag des Gläubigers vom Senat auf streng-  
ern Personal-Arrest erkannt werden.

§. 123. Was die Honoreare für die Collegien betrifft, so tritt an die Stelle jeder andern Executions-  
Maassregel, zuerst die sogleiche Abnahme des Ehrenworts, die Schuld binnen einem halben Jahre zu  
besichtigen. Der Bruch dieses Ehrenworts wird gestraft, wie §. 109. gesetzmäßig ist.

§. 124. Ein Student, welcher vor Absingung mit seinen Gläubigern die Universität verläßt, hat öf-  
fentliche Citation am folgenden Orte, an dem Orte seines mutmaßlichen Aufenthalts und in öffentlichen  
Plätzen zu erwarten. Zeiget er dieser Citation keine Folge, so erfolgt Relegation des einen oder des andern  
Ortes.

§. 125. Confulierte und Relegirte, welche wegen Schulden bei dem Universitäts-Rath zur Anzeige ge-  
bracht worden sind, werden auf dem Schulcarcer so lange verwahrt, bis ihre Gläubiger auf die eine oder  
die andere Weise befriediget sind. Nicht diese Maassregel durch Schuld des Verwahrten Angehörnisse nach  
sich, so tritt an die Stelle des Schulcarcers Festungs-Arrest.

### Dritter Abschnitt.

#### Aufhören des akademischen Bürgerrechts.

§. 126. Das akademische Bürgerrecht erlischt nämlich

1) mit dem Ablauf von 4 Jahren von dem wirklichen Eintritt in dasselbe; 2) durch freiwillige wils-  
liche oder thätlich erklärte Aufgebung.

§. 127. Als thätlich erklärte Aufgebung des akademischen Bürgerrechts wird angesehen, das Aus-  
treten aus dem akademischen Verhältniss durch Unterlassung des Collegien-Besuchs, durch Betreibung eines  
bürgerlichen Gewerbes, durch Verheirathung, durch andere als bey der Akademie erlangte Anstellung.

§. 128. Ein Studirender, welcher wüthlich oder durch Vernachlässigung des Collegienbesuchs thätlich das akademische Bürgerrecht aufgibt, giebt zugleich das Recht auf, sich in irgend einem Verhältnisse in der Universitäts-Stadt aufhalten zu dürfen, bleibt jedoch bis zu der gegen ihn ausgesprochenen Verweisung, der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 129. Das akademische Bürgerrecht erlischt nur auf die Zeit der Abwesenheit, wenn ein Studirender in dem Laufe der für die Dauer desselben bestimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgibt. Wenn der Rückkehr lebt das akademische Bürgerrecht wieder auf; aber nicht von selbst, sondern durch eine Erneuerung der Immatrikulation, welche eben so gesucht werden muß, wie die Immatrikulation, aber unentgeltlich geschieht.

§. 130. Das akademische Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch Verwirfung des Consilium abeundi oder der Relegation; 2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studirende wegen eines dolosen Verbrechens entweder gestraft, auch nur im Range mehreren Verdachts losgesprochen wird; 3) in den Fällen, wo die Begreifung von der Universität als polizeyliche Maasregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maasregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt. Sie ist auch gesetzlich gegen denjenigen, welcher in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatrikulation keine feste Wohnung mietet, und das Besuchen der Collegien nicht angefangen hat, oder bloß auf Credit lebte.

Wie befohlen daher für Uns, und die übrigen Durchlauchtigsten Ritterhalter der Gesamt-Akademie kraft dieses Patents, daß diese neuen Befehle statt der, hiermit aufgehobenen, ältern getreu befolgt, und ihnen nachgelebt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insigne zu bekräftigten, auch in gehöriger Maasse zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen Weimar, den 25ten und Gotha den 27. October im Jahr Ein Tausend Achthundert und Sebenzehen.

(L. S.) Carl August. (L. S.) August, Hg. g. S. G. und A.

Christian Gottlob von Voigt.

vdl. Genta.

# Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 30. Jan. 1818.

## Bekanntmachung.

Nachdem zur Deckung der von dem getreuen Landtage geprüften und anerkannten Staatsbedürfnisse das nachstehende höchste Steuerpatent für das laufende Jahr erlassen worden ist:

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen: Weimar: Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenbain, Neustadt und Lautenburg,

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvoigten und Räten in den Städten, Röstern und Schuttheisen auf dem Lande und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen, Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände Unserer Großherzogthums, zum Behuf der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten Staatsbedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 über die Landständische Verfassung Unserer Lande, alle diejenigen Steuern und vermöge der Steuerpflichtigkeit zu leistenden Abgaben, welche in dem gesammten Großherzogthum und dessen einzelnen Theilen, es sey an Unsere Großherzogl. Cammer, oder zu den verschiedenen landständischen Steuer- und sonstigen Landes-Cassen, im jüngst verwichenen 1817ten Jahre entrichtet worden sind, oder hätten sollen entrichtet werden, auch für das jetzt laufende 1818te Jahr zu verwilligen, für nöthig ist erachtet worden.

Da Wir nun dieser Ständischen Steuerverwilligung Unsere Landesherrliche Sanction durch Genehmigung derselben ertheilt haben; so verordnen und befehlen Wir andurch gnädigst, daß sämtliche Unsere getreuen Unterthanen, gehorsam diesem von Uns auf die Dauer des 1818ten Jahres, als allgemeinen Landesgesetzes andurch im Einklang mit der Bestimmung des §. 101. des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung erlassenen und promulgirten Steuer-Patent, alle diejenigen Steuern und aus dem Grunde der Steuerpflichtigkeit, es sey diese persönlich, dinglich oder gemischt, zu entrichtenden Abgaben, wie sie solche im Laufe des Jahres 1817 entrichtet haben, oder zu entrichten verbunden waren, auch in diesem 1818ten Jahre, bei Vermeidung der gezeigten Abkündigungen und sträflicher Execution im Zögerungs- oder Weigerungs-Fall, ohne Nachlassung, entrichten sollen.

Damit nun erhellet, welche Steuern und steuermäßige Abgaben Unsere getreuen Unterthanen, außer den auf den Grund des Herkommens und vorläufiger erfolgter Ständischer Verwilligungen, an Unsere Großherzogliche Cammer fort zu entrichtenden Trancksteuern der alten Lande, Ordinärsteuern des Alt: Eisenachischen Kreises, Steuern der drei Rischbergischen Dörtschaften, Wschendhäuser Ritter-, Handels- und Lubensitzer und der Großendelsfelder sogenannten Amtsteuern u. s. w. an die verschiedenen landständischen un: Steuer-Cassen zu entrichten haben, wobei bemerkt wird, daß es hinsichtlich des Amtes Jilmenau, unter dessen Verbindlichkeit der Entrichtung seiner Beiträge: Quoten zu Unserer Großherzogl. Haupt: Landstafel: Cassen, in diesem Jahre kein Verwendung bei der bisherigen Verfassung behält; so fügen Wir andurch und Krafft dieses Steuerpatents zu Act. 100. uns pflichtschuldigster Nachsicht zu wissen, daß in den nachgezeichneten Kreisen und Landesstellen Folgendes die Benennung und Art der in jedem einzelnen dieser Kreise und Landesstelle im Laufe des Jahres 1818, und in der im Jahr 1817 statt gefundnen Entrichtung: Zeit und Weise, an die verschiedenen Landständischen und Steuer-Cassen abzutragenden Steuern und steuermäßigen Abgaben sey und seyn solle. Nämlich:

I. Im Weimarischen Kreise alter Lande sind zu entrichten im Laufe dieses 1818ten Jahres

1) 12 Ordinär: Steuern.

2) 4 Ordinär: Steuern.

- 3) der Impost nach dem Impostregulativ vom 6. December 1811.
- 4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations- Steuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern.
- 5) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30. October 1813.
- 6) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. Decbr. 1810.
- 7) Zweifache Kriegskostenbeiträge nach dem Regulativ vom 18. May 1814.
- 8) Die Beiträge von Cammer- Ritter- und Freigütern zu dieser Abgabe wie im Jahre 1817.

Zu bemerken ist hierbey:

- A. daß in dem Amte Kiedersledt zu diesen verzeichneten Abgaben noch Vier Rittersteuern kommen, daß aber von Ordinar- Steuern aus diesem Amte zu den landtschaftlichen Cassen nichts entrichtet wird, indem die dort gewöhnlichen Ordinarsteuern in unsere Cammer-Casse fließen;
- B. daß in dem Amte Eldersleben nur die unter 1. 2. 5. 6. 7. 8. genannten Abgaben, und von den unter 4. genannten nur 1. Steuer entrichtet werden.

#### II. Die Communa Hasleben und die sonst unter Fürstl. Schwarzburgischer Hoheit gestandenen Orte Dienstedt, dieses Theils, Breitenherda und Lännich, und zwar:

##### A) Hasleben;

- 1) 2173 thr. 8 gr. — Cassengeld, Aversionalquantum statt der Steuern.
- 2) die Trancksteuer nach dem bereits im Jahr 1817 zugesetzten Tarif.
- 3) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811, dessen Betrag am Schluß des Jahres jedoch an dem Steuer-Aversionalquantum gekürzt wird.
- 4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations- Steuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern.
- 5) Die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.

##### B) Dienstedt, Lännich und Breitenherda;

- 1) sämtliche Ordinarsteuern, Kriegssteuern und steuermäßige Beträge, auch Hausrengelder, in derselben Weise, von denselben resp. Orten, Gütern und Personen, wie sie in dem Jahre 1817 bestanden haben und bis zum 1. April desselben Jahres zu Unserer Cammercasse bezogen worden sind, jedoch mit Wegfall der Mahlaccise, der Kopfaccise, des Branckschend und des Brandwringehend.
- 2) den Impost nach dem Regulativ vom 6ten December 1811.
- 3) die Trancksteuer nach dem Tarif, nach welchem dieselbe in dem Weimarischen Kreise alter Lande von Unserer Cammer erhoben wird.

#### III. Der Jenaische Kreis alter Lande, oder die sogenannte Jenaische Landes-Portion, hat zu entrichten im Laufe des Jahres 1818:

- 1) 12 Extraordinar- Steuern.
- 2) 3 Ordinar- Steuern.
- 3) den Impost nach dem Impostregulativ vom 6ten December 1811 und mit 1/5tel des Bierimposts zu Amortisirung der übermäßigen Schulden dieses Kreises.
- 4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations- Steuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern.
- 5) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30. October 1813.
- 6) Die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.
- 7) Zweifache Kriegskosten- Beiträge nach dem Regulativ vom 18ten May 1814.
- 8) Die Beträge von Cammer- Ritter- und Freigütern zu dieser Abgabe wie im Jahre 1817.

#### IV. Der Eisenachische Kreis alter Lande oder das Fürstenthum Eisenach in seinen alten Grenzen, doch ohne das Amt Großrudstedt, hat zu entrichten im Jahre 1818:

- 1) 8 Extraordinar- Steuern.
- 2) 3 Kriegssteuern, wovon auch unsere Cammergüter beitragen wie im Jahre 1817.
- 3) den Impost nach dem Impostregulativ vom 6ten December 1811.
- 4) den Heerdebschilling im Amte Kalkenordheim in 13 Terminen.
- 5) Nachborrecht im Amte Kichtenberg in 13 Terminen.
- 6) Neuenmünstersteuer auf 2 Termine.
- 7) Besoldungs- und Pension- Steuer.
- 8) Bestrag der Freigüter und von den Fischbergischen Dörffchen mit Aschenhausen zu 3 Kriegssteuern.

- 9) 7, 1/2 Ritters Steuern.
- 10) die Personalsteuer nach dem Gesetz vom 30. October 1813.
- 11) die Stempelabgaben nach dem Gesetz vom 29. December 1810.
- 12) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern.
- 13) Zwei einjährige Kriegskostenbeiträge nach dem Regulativ vom 18. Mai 1814.

V. Im Neustädtschen Kreis sind im Laufe des Jahres 1818 zu entrichten:

- 1) Schod- und Pfennigsteuer wie im Jahre 1817 nach 55 Pfennigen vom Lande und 18, 1/2 Pfennigen von Städten, nach Wegfall der auf den Monat August jedes Jahres erlassenen 3 Pfennige statt des Waidgrofshens.
- 2) Quatembersteuern nach 46 Quatembem vom Lande und 19, 1/2 bergleichen von Städten, nach Wegfall der gleichmäßig erlassenen 3 Quatember.
- 3) Cavallerieversorgungsgeelder nach 42 Pfennigen.
- 4) Personensteuer wie im Jahr 1817.
- 5) Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811.
- 6) Trancksteuer und Kreuzstoßabgabe wie im Jahre 1817.
- 7) Straßengebäude wie 1817.
- 8) Die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.
- 9) Ritterschöfliche Donationsgeelder wie 1817.
- 10) die bisherigen zu Abtragung der Interessen und successiven Rückzahlung der auf den Credit des Kreises zu Bestreitung der Kriegs-Predationen gemachten Anleihen bestehenden Abgaben an Beiträgen von der Ritterschaft, und nach Schoden und Quatembem nach Weggabe des unter dem 27. November 1815 von der Kreissteuerannahme zu Neustadt a. D. ergangenen Aufschreibens.

11) die durch das Publicandum d. d. Dresden den 19. October 1812 regulirten und seitdem bestehenden Beiträge zur Erhaltung der Gend'armirie des Kreises.

12) Hinsichtlich der Magazin-Reche dauert im Jahre 1818 dasjenige Verhältnis fort, welches deshalb im Jahre 1817 gesetzlich war.

VI. Die sonst zur Provinz Erfurt gehörigen Aemter und Ortschaften, die Grafschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Kranichfeld, die sonst zum Königl. Preussischen Herzogthum Sachsen gehörigen Ortschaften nebst der Herrschaft Lautenburg, Aemter, Ortschaften, Grafschaft und Herrschaften, welche unserm Großherzogthum in Folge des Staatsvertrags von Paris den 22. Sept. 1815 mit der Krone Preussen abgeschlossen, einverleibt worden sind, haben im Laufe dieses 1818ten Jahres in Landtschaftliche und Steuer-Cassen zu entrichten, an Steuern und steuermäßigen Abgaben, und zwar:

- A) die sonst Erfurtischen Landestheile;
- 1) Hofschloß oder Reale wie im Jahre 1817.
  - 2) Magazinabgabe, wie bisher.
  - 3) Pothgeld.
  - 4) Abbigelgeelder.
  - 5) Recepturgebühren.
  - 6) Gewerbesteuer nach dem Fuß der vorhin entrichteten Palaststeuer wie im Jahre 1817.
  - 7) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29sten December 1810.
  - 8) den Impost nach dem Gesetz vom 6. Decbr. 1811.
  - 9) Trancksteuer wie 1817.
- B) Die Grafschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Kranichfeld;
- 1) Grund- oder Landsteuer wie im Jahre 1817.
  - 2) Gewerbesteuer, nach dem Fuß der vorhin entrichteten Palaststeuer wie im Jahre 1817.
  - 3) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. Decbr. 1810.
  - 4) den Impost nach dem Gesetz vom 6. Decemder 1811.
  - 5) Trancksteuer wie im Jahre 1817.
- C) Die Herrschaft Lautenburg und die sonst zum Königlich Preussischen Herzogthum Sachsen gehörig gewesenen Ortschaften und Districte, welche dem Großherzogthum sind einverleibt worden, haben zu entrichten an die Landtschaftlichen und Steuer-Cassen im Laufe des 1818ten Jahres an Steuern und steuermäßigen Abgaben:
- 1) Schod- oder Pfennigsteuer wie im Jahre 1817.
  - 2) Quatembersteuer wie 1817.
  - 3) Cavallerieversorgungsgeelder wie 1817.
  - 4) Straßengebäude wie 1817.
  - 5) Magazin-Reche wie bisher.
  - 6) Donationsgeelder wie 1817.
  - 7) Personensteuer wie 1817.
  - 8) Impost nach dem Regulativ vom 6. Decbr. 1811.
  - 9) Trancksteuer wie 1817.
  - 10) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. Decbr. 1810.

VII. In den sonst zum Churfürstenthum Hessen, zum aufgelöseten Großherzogthum Frankfurt, zu den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Gebieten gehörigen Landestheilen, Ämtern und Ortschaften, sind im Jahre 1818 dieselben Steuern und steuermäßigen Abgaben wie im Jahre 1817, und zwar an die Landschaftlichen und Steuer-Cassen folgende zu entrichten:

- 1) Im Amte Weisa, 54 Simpla.
- 2) Im Amte Vermadach, 54 Simpla.
- 3) Im Amte Wacha, Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldenentlastungs- Steuern wie im Jahre 1817.
- 4) Im Amte Frauenfee, Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldenentlastungs- Steuern wie im Jahre 1817, ingleichen Ordinari-Steuern zu 2 Terminen Trinitatis und Andrä.
- 5) In Gosperode, Grund- Vieh- Gewerb- und Extraordinar- Steuern, ingleichen Landes- und Nutzungsgeldern, alles wie im Jahre 1817.
- 6) Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldenentlastungs- Steuern aus den Friedewaldischen Ortschaften,
- 7) In den ehemals Reichsritterschaftlichen Orten, und zwar:
  - a) Im Patrimonial- Amte Wäldershausen wie 1817 die von Hessen eingeführten Grund- Vieh- Gewerb- und Landeschuldenentlastungs- Steuern.
  - b) Im Patrimonial- Amte Lengsfeld sind die dort 1817 zu entrichten gewesen Steuern auch für 1818 continuirt.
  - c) In Wenigentaft dergleichen.

Sammt sowohl als sonders, oder, wo dies gesetzlich oder herkömmlich im Jahr 1817 der Fall war, besonders entrichten übrigens die Bewohner der unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. genannten Ämter, Landestheile und Ortschaften auch im Jahre 1818:

aa) den Stempel nach dem Befehl vom 29. December 1810.

bb) den Impost nach dem Regulativ vom 5. December 1811.

cc) die Franksteuer, da, wo sie in diesen unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. vorgemauerten Ämtern, Landestheilen und Ortschaften und so wie sie daselbst in dem Jahre 1817 ist entrichtet worden, oder hätte sollen entrichtet werden.

Schließlich begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingang dieses Unserer Großherzoglichen Steuerpatents genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermeister, Stadtsösige und Käthe in Städten, Ober- und Unter-Steuer- oder Impost- und andere unsere Einkünfte, wie auch gesammte unsere getreuen Unterthanen aller Stände, sich gemessen nach dem Inhalte dieses Steuerpatents achten, die Behörden und Beamten, denselben zu zukommen, es publiciren, und Obrikeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorstehend ausgeschriebenen Steuern und Abgaben, ingleichen sollte irgendwo eine solche Abgabe im Jahre 1817 noch bestanden habe, im gegenwärtigen Patent oder namentlich nicht mit genannt seyn sollte, auch diese, indem das Jahr 1817 hier allenthalben und ohne Ausnahme als Norm vorangeht, in den gesetzmäßig bei den Cassen annehmbareren Münzsorten binnen der herkömmlich oder durch ausdrückliche Befehle bestimmten Fristen, in ungetrennten Summen zu Unserm Großherzoglichen und Landschaftlichen Cassen, zu welchen es sich gebührt, eingeliefert werden mögen.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insignet bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Weimar, den 3. Januar 1818.

(L. S.) Carl August, Großherzog zu Sachsen.

H. Voigt. E. W. Frey. v. Fritsch. von Werderhoff. Graf Edling.

vd. Helbig.

Es wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachsicht an dem öffentlichen bekannt gemacht.  
Weimar, am 23. Januar 1818.

Großherzogl. Landes-Regierung bei  
von Müllers.

Großherzog. S. Weimar - Eisenachisches  
Regierungs = Blatt

Nummer 4. Den 13. Febr. 1818.

Bekanntmachungen.

I. Zwischen Sr. Königl. Hehr. dem Großherzog und des Königs von Baiern, Majestät, ist durch beiderseitige Bevollmächtigte die unter A nachstehende Uebereinkunft, wodurch für beide Staaten die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung aus einem Staate in den andern, festgesetzt worden, zum Abschluß gekommen, welche zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, auf höchste Anordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar, am 16. Januar 1818.

Großherzog. S. Landes - Regierung das.  
von Würter.

A.

Damit die in der deutschen Bundes - Acte Art. 18. Bff. 1 und 2. lit. b. vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Bezuge in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in denselben Civil- oder Militärdienste einseitigen wenigstens zwischen den Großherzog. Sächsischen und den Königl. Baierschen Staaten, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen und erklären hiermit:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in sofern als dieselbe der Befugniß des freien Bezuges aus dem Großherzog. Sächsischen in die Königl. Baierschen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintritts in Großherzog. Sächsische und Königl. Baiersche Dienste im Wege steht, werden von dem Anzuge des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.

II.

Innerhalb dieses Lebensalters behalten sich die Großherzog. Sächsischen und die Königl. Baierschen Regierungen bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste oder nach den allenfalls bestehenden Requisitionsgesetzen zum Ersatz derselben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18ten und nach vollendetem 27ten Jahre ist der Bezugsende als von allem Kriegsdienste frey anzusetzen und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weiter zum Dienste bey dem lebenden Herr, noch bei dem unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs - Anstalten, angehalten werden, noch hierfür einen Ersatz zu leisten haben.

IV.

Der abgehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Gemüthe leisten.

V.

Während des Krieges wird die Befugniß des Bezuges für jeden zu irgend einer Zeit von Vaterlandvertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

## VI.

In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den Großherzogl. Sächsischen Staaten in die Königl. Bayerischen oder aus diesen in jene auszuwandern oder in denselben Krieges- oder Civildienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden und deren Einwilligung erhalten, wobei jedoch lediglich, in wiefern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beachtet, in keinem Falle aber das Bezügliche über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

## VII.

Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer oder auf die unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer hienun hohenden Wehrübungsanstalt, nach den Gesetzen des Landes befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar, den 25. Sept. 1817 und Dresden, den 13. October 1817.

Graf Edling,  
Großherzogl. Weimarischer Minister für die  
außwärtigen Angelegenheiten.

Graf von Furberg,  
Königl. Kaiserlicher Gesandte und Bevollmächtigter  
Minister am Königl. Sächsischen Hofe.

## II. Verhandlung mit dem Landtags-Vorstand über die Pressfreiheit.

### 1) Unverzüglichster Vortrag des getreuen Landtags-Vorstandes, die Freiheit der Presse betreffend.

Als im Jahr 1816 die Landständische Versammlung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wie sie jetzt besteht, gesetzlich begründet wurde, wurde zugleich die Freiheit der Presse im ganzen Umfange des Großherzogthums grundgesetzlich anerkannt.

Es lag im Wunsch der Versammlungs-Versammlung, daß ein Gesetz über den Gebrauch jener Freiheit bald folgen möchte. Die Gründe, welche überhaupt ein geschriebenes Recht nothwendig machen, finden sich hier ein geschriebenes Recht.

Im Februar des vorigen Jahres versammelte sich der erste Landtag in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816, und allerdings nur dadurch die Möglichkeit gegeben, eine unzulässige bestimmte Verordnung über den Gebrauch der Presse im Einklange mit der Verfassung, zum Gesetz zu erheben. Allein wie auf der einen Seite der Landtag selbst mit der Vereinigung der alten und der neuen Lande zu einem Ganzen, mit der Aufstellung eines Steuer-Promissariums u. s. w. zu viel zu thun fand, als daß sich seine Bemühungen auf den Entwurf eines Gesetzes ausdehnen konnten, so wurde man auf der andern Seite von der Vorlegung eines solchen Entwurfs höchst wahrscheinlich durch die Hoffnung zurückgehalten, daß die in der Wiener Congreß-Act, Artikel 28., im notwendigen Zusammenhange mit Artikel 13. vortragener Weise dem ganzen deutschen Vaterlande zugesicherte Pressfreiheit des nächsten einen Beschluß des Bundestages und weiter ein allgemeines Gesetz zur Folge haben würde. Auch war es wohl richtig, insbesondere Erfahrungen einzusammeln, um bei Auflassung eines Gesetzes versichert sein zu können, daß keine Lücke bleibe, und daß der Inhalt desselben überein zusammenstimmte mit der öffentlichen Meinung.

Es basirte in dieser Beziehung in dem Großherzogthume ein Zustand fort, den man zwar, in der Ueberzeugung, daß ein neues Gesetz über den Gebrauch der Presse nothwendig sey, einen interimistischen nennen kann, der aber ganz mit Unrecht ein gesetzlos genannt werden würde. Die letzte Behauptung richtig ist in zwei Sätzen.

Erstens gibt es Gesetze, welche ohne äufere sanction als Gesetze anerkannt werden müssen, es gibt Rechte und Verbindlichkeiten, welche als solche anerkannt sind, wie das Zusammenleben im bürgerlichen Vereine, wie das Wesen mehrerer bürgerlichen Vereine, mehrerer Staaten, neben einander gesetzt sind.

Auf diesen Gesetzen allein beruht die englische Pressfreiheit, von welcher vor kurzem erst gesagt wurde: „sie ruht auf dem Beschütze, in welchem der Einzelne zum Ganzen steht, sie ruht auf der Freiheit des Lebens, zu welcher sie gehört, aus dieser hat sie sich heraus entwickelt, und darum ist sie gerade so groß als diese Freiheit.“

Zweitens sind durch die Worte des Grundgesetzes, in welchem Ihre Königl. Hoheit das Recht auf Freyheit der Presse ausgesprochen und gesetzlich begründet haben, keineswegs diejenigen frühern Gesetze aufgehoben worden, welche sich auf die Presse, auf den Druck, als ein Mittel zu Rechtsverletzungen, entweder ausdrücklich bezogen, oder nach den Regeln von der Stellung eines gegebenen Falles unter das Gesetz darauf bezogen werden können.

Wer wird z. B. behaupten, daß ein Hochverrath unsträflich sei, wenn er durch die Presse begangen wird? Wer mag behaupten, daß §. 125 des Grundgesetzes selbst nicht zur Anwendung kommen könne, wenn der Versuch, die Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, durch den Mißbrauch der Presse geschehen seyn sollte?

Auch provisorische Verfügungen des Richters können gerechtfertigt werden, sobald durch den Mißbrauch der Presse ein Fall gegeben wird, in welchem provisorische Verfügungen um des Gemeinwohles willen, oder um der Rechte Einzelner willen, durchaus nothwendig und darum überhaupt rechtlich sind.

Mit tiefem Schmerz haben die Mitglieder des Landständischen Vorstandes es in Erfahrung gebracht, daß gegen die hier ausgesprochenen Grundsätze von einigen Unterthanen Ihrer Königl. Hoheit, sey es im Irrthum, oder im bösen Willen, gehandelt worden seyn soll, daß durch die Presse auch in dem Umfange des Großherzogthums Dinge geschehen seyn sollen, welche der gemeinen Meinung von Recht und Unrecht entgegen sind, welche den Wahn, daß man Freyheit für Frechheit zu nehmen habe, begründen, und dadurch dem hohen Gute gefährlich werden könnten, welches Ihre Königl. Hoheit dem unter Höchstdero Regierung so glücklichem Lande sichern wollten. Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 vorordnet §. 63

„dafern dem Vorstande ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf schon vorhandenen Gesetzen beruht, so dringend scheint, daß solcher bis zu der nächsten Zusammenkunft der Landständischen Abgeordneten nicht wohl ausgeföhrt werden möchte, so hat der Vorstand davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu machen.“

und die ganze Stellung des Landständischen Vorstandes verlangt es, daß derselbe das Gemeinwohl immer im Auge behalten und für solches handeln solle.

So wenig es nun in dem Willen Ihrer Königl. Hoheit liegen kann, die Freyheit der Presse in Höchstdero Landen gefährdet zu sehen, so wenig Höchst dieselben der freien Gedankenbewegung im Volke willkürliche Schranken setzen werden, so kräftigen Schutz die Freyheit der Rede in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unter den Bedingungen finden muß, unter welchen sie rechtlich überhaupt vertheidigt und gesichert werden mag, so dringend scheint auch die Aufforderung zu seyn:

daß wirkliche Rechtsverletzungen, welche durch den Mißbrauch der Presse geschehen, von den Justizbehörden mit Strenge, jedoch schon darum, weil dieses unter Beobachtung der gesetzlichen Formen am gewissten möglich ist, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Formen, geahndet, und überhaupt als ein Gegenstand behandelt werden, der die richterliche Thätigkeit von Amtswegen in Anspruch nimmt.

Auch Injurien (wofür jedoch die freimüthigen Beurtheilungen von Geisteswerken an sich nie zu halten sind) Beleidigungen des Einzelnen, welche durch die Presse, also durch bleibende Zeichen, begangen und verbreitet werden, gehören dahin, insoweit nicht in dem gegebenen Falle die Ausflucht der Wahrheit den Begriff der Injurie aufheben und mithin jeder Untersuchung und Bestrafung entgegen treten könnte.

Wenn man in andern Staaten nicht so streng ist, wenn dort unter dem Schutze der Censur Verleumdungen, wie sie in Bezug auf Ereignisse in hiesigem Lande in der beleidigendsten Form vorgekommen sind, ungestraft verbreitet werden, wenn dort unter dem Schutze der Censur ungestraft Schmähschriften erscheinen, so darf dieses keinen Einfluß haben auf das Verfahren der Weimarischen Behörden.

Indem der Landständische Vorstand dieses gegen Ihre Königl. Hoheit ausspricht, glaubt er nur von einem ihm durch die Worte des Grundgesetzes ertheiltem Rechte Gebrauch gemacht, glaubt er eine durch die ihm gegebene Stellung ihm aufgelegte Verbindlichkeit erfüllt zu haben.

Er ist glücklich in der Ueberzeugung, daß seine Gesinnungen die Gesinnungen des ganzen Landtags, daß es Gesinnungen sind, welche unter den wohlthätigen Wirkungen einer gesunden Verfassung in dem ganzen Volke immer lebendig bleiben werden.

Uebrigens sagt der getreue Landständische Vorstand noch den Antrag hinzu:

daß es Ihrer Königl. Hoheit gefällig seyn möge, dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft in diesem Jahre den vollendeten Entwurf zu einem Pressegesetz vorlegen zu lassen, damit der Gesamtwille des Fürsten und des Volkes über diesen wichtigen Gegenstand in der Form eines eigenen positiven Gesetzes zur allgemeinen Beruhigung ausgesprochen und bekannt gemacht werde.

Der Landständische Vorstand erneuert Ihre Königl. Hoheit auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 1. Febr. 1818.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.  
Georg Frhr. v. Niedesfel zu Eisenach.

2) Großherzogl. Ministerialdecret an den Landtags-Vorstand.

Er. Königl. Hoheit der Großherzogin ertheilen gern Höchsthren Beifall den Gesinnungen und Ansichten welche der getreue Landständische Vorstand als die seinigen und als die Gesinnungen und Ansichten sämtlicher Abgeordneten der Stände des Großherzogthums in dem unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M. über die Grenzen, welche, um nicht als Frechheit Verachtung zu erregen, die als Freiheit der Gedankenbewegung jedem gebildeten Verein von Staatsbürgern heilsame Pressfreiheit haben müsse, ehrerbietigst ausgesprochen hat.

Die Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch eines Rechts, welches früher nur unter obrigkeitlicher Leitung, durch Censur, ausgeübt wurde, liegt außer Zweifel und die Erfahrungen, welche gemacht wurden, seit in dem Großherzogthum als Theil des ohne Ausnahme von dem deutschen Staatenbunde garantirten Grundgesetzes der Landständischen Verfassung, das Recht auf Freiheit der Presse Sr. Königl. Hoheit Unterthanen gesetzlich begründet und ausdrücklich anerkannt ward, liefern zahlreiche Beweise, wie nothwendig ein Gesetz sey, welches der Bildungsstufe des Volks angemessen den Gebrauch des ertheilten Rechtes würdig regle und die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Verleger und Drucker für den Inhalt der von ihnen verfaßten, verlegten oder gedruckten und publicirten Schriften bestimmteren Vorschriften unterwerfe.

Wenn man häufig das Recht auf Befreiung der Presse von einer solchen obrigkeitlichen Censur, welche dem Druck oder der Publikation der beabsichtigten Gedankenmittheilung mit der Befugniß, solche ganz oder theilweise zu verhindern, vorher geht, als ein mit der politischen Mündigkeit der Staatsgenossen in wesentlicher Verbindung stehendes Anrecht der Bürger eines Staates geltend machen will, so müßte entweder geleugnet werden, daß, wie im privatrechtlichen Verkehr die Periode der Mündigkeit zugleich die volle Verantwortlichkeit des Mannes bezeichnet, so auch in den Verhältnissen des staatsbürgerlichen Lebens die Einweisung in den Genuß der ersten die Bedingung der vollständigen Uebernahme der letzteren mit sich führe, oder es wird einleuchten, daß in dem Umfang der Verantwortlichkeit des Staatsbürgers für seine Handlungen auch alles dasjenige gehöre, wodurch er bei dem Geschäft der Gedankenmittheilung durch den Druck in den Fall kommen kann, die Folgen seiner Handlungen zu vertreten oder zu büßen. Unleugbar gehören in diese Kategorie die Rechte und rechtbegründeten Interessen des Staatsoberhauptes, des Staates und einzelner physischer oder moralischer Personen und namentlich muß es unstatthaft erscheinen, die völkerrechtlich begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung davon auszuschließen, eine Achtung, welche mit dem freimüthigen Urtheil des Schriftstellers zusammen bestehen kann, sobald dieselbe sich in angemessener Wahl und Form des Ausdrucks bekundet, wenn von Personen oder Verhältnissen die Rede ist, deren Hochachtung in gleichem Grade eine Bürgschaft für die Ruhe der Völker als ein Bedürfniß für das Gedeihen ächter öffentlicher Freiheit ist.

Der getreue Ständische Vorstand hat seinen gerechten Schmerz darüber ausgesprochen, daß besonders gegen diese Wahrheiten der Mißbrauch der Presse im Gebiet des Großherzogthums sich vergangen hat, und Er. Königl. Hoheit findet für nöthig, in dieser Beziehung einen angemessenen Gesetzesentwurf der Prüfung des getreuen Landtags übergeben zu lassen, sobald sich dieser wieder sammeln und insofern nicht inzwischen der Bund der deutschen Souveräne unter Sr. Königl. Hoheit vertragmäßigen Mitwirkung eine für ganz Deutschland gleichförmige die Pressfreiheit regelnde gesetzliche Anordnung wird getroffen haben. Bis dahin haben Er. Königl. Hoheit der Großherzog befohlen, daß die Amtswirkksamkeit der obrigkeitlichen Behörden und insoweit bei der mangelhaften bestehenden Gesetzgebung in Fällen, wo des Staates auswärtige Verhältnisse und in ihnen das Gemeinwohl gefährdet wird, dies jezt schon ohne Nachtheil statt zu finden vermag, zunächst die Justizbehörden von Amt wegen kräftig einzuschreiten fortfahren, überall wo die Rechte oder das Wohl des Staates durch Mißbrauch der Presse benachtheiligt und dadurch die gute Sache einer vernünftigen Freiheit der Presse wesentlich beeinträchtigt wird, wie Beispiele neuerer Zeit zur Genüge bewiesen haben.

Bei so erfreulichem Einklang der Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit und des getreuen Ständischen Vorstandes ehrerbietigstem Vortrage, ergreifen Sr. Königl. Hoheit mit besonderm Vergnügen diese Veranlassung, dem Herrn Landmarschall und dessen Herren Gehülfen die Versicherung derjenigen Landesfürstlichen Huld und Gnade zu erneuern, womit Höchstdenck Sr. Königl. Hoheit denselben stets zugethan und gewogen verbleiben. Gegeben Weimar den 6. Febr. 1818.

Großherzogl. S. Staats-Ministerium.

v. Voigt. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorf.

# Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 5. Den 13. März 1818.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Da die vom 17. Febr. datirte und unterm 18. Februar dieses Jahres ausgegebene Nummer Fünf des Regierungsblatts durch strafbare Ungebühr des Druckers, ohne die letzte Correctur der officiellen Redaction abzuwarten, mit groben Druckfehlern und Auslassungen abgedruckt und vertheilt worden ist; so wird dieselbe nach geführter und beendigter Untersuchung darüber, hiermit, ihrem ganzen Inhalte nach für null und nichtig erklärt und dafür gegenwärtiger richtiger Abdruck als die allein gültige Nummer Fünf des Regierungsblatts substituirt. Weimar, den 11. März 1818.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.  
von Müller.

II. Bei der im vorigen Jahr verfügten außerordentlichen Revision mehrerer Patrimonial-Gerichtsstellen des Neustädter Kreises durch eine Regierungscommission haben sich besonders folgende zwey Mängel gefunden, welche eine allgemeine Abstellung derselben nöthig machen.

Zuerst fügen mehrere Gerichtsstellen mündlich aufgenommenen Testamenten zur Ungebühr eine besondere Bestätigung bei und fertigen deshalb eine Urkunde aus. Dieser Bestätigungsurkunde aber bedarf in der Regel kein eigentlicher letzter Wille und sie mehret nur unnütz die Kosten.

Sodann hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß Klagebeilagen, welche aus Abschriften von Protocollen des Gerichts bestehen, von diesem Gerichte selbst noch einmal in beglaubter Abschrift zu den Acten gebracht werden, obschon die Parthei dieselben Beilagen abschriftlich eingab. So erscheinen in demselben Actenbände zwei Abschriften desselben Inhalts, unnütz, auf Kosten der Partheien.

Was nun zuerst die Testaments-Confirmation betrifft, so muß solche künftig als unnöthig durchaus unterbleiben, wenn nicht die Interessenten ausdrücklich darauf antragen und, daß sie dies thaten, durch Unterzeichnung des Protocolls oder Schreibens bewahrheiten. Jedes mündlich errichtete Testament aber ist in einem Umschlage einzufügen und zu überschreiben, auch — nach vorgängigem Eintragen in das genau zu haltende Testaments-Verzeichniß — verschlossen zu bewahren; was jedoch nicht als absolut nöthige äußerliche Feyerlichkeit, sondern um größerer Sicherheit und Ordnung willen hiermit angeordnet wird.

Wenn sodann eine Parthei Beilagen zu einer Klage übergiebt, deren Urschriften sich bei der Gerichtsstelle befinden, wo der Rechtsstreit verhandelt wird, und die Uebereinstimmung dieser abschriftlichen Beilagen mit den Originalen ist gerichtlich noch nicht beglaubigt; so hat zwar die fragliche Gerichtsstelle die Beglaubigung (Vidimirung) vorzunehmen und aufzurechnen, allein sie darf schlechterdings nicht die Abschrift noch einmal zu den Acten bringen.

Es wird daher sämmtlichen Aemtern, Stadtgerichten, Stadträthen und Gerichten hiesigen Regierungsbereichs, namentlich des Neustädter Kreises, wo jene doppelte Abschriften-Häufung und Bestätigung von Testamenten angeblich Herkommens ist und zur Ungebühr geschieht, hiermit ausdrücklich befohlen: jene durchaus nicht, diese nur dann vorkommen zu lassen, wenn die Interessenten über das Zwecklose ihres Antrags verständigt wurden und dennoch dabei verharren. Fälle, wo Obrigkeiten gegen dieses Verbot handeln sollten, werden das erstemal mit zehn Thaler Strafe, das zweitemal mit zwanzig Thaler Strafe verpönt. Bei Aemtern ist die Strafe vom Oberbeamten, bei Stadträthen vom Stadtschreiber, be-

Stadtgerichten vom Stadtrichter, bei Verurtheilen vom Gerichtsdirector aus eigenen Mitteln zu erfolgen. Freiere Wiederholungen sollen mit zeitlanger Entfernung vom Amte oder Absehung bestraft werden.

Gegenwärtige Anordnung ist mittelst des Regierungsblattes zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.  
Weimar, den 12. Januar 1818. Großherzogl. S. Landesregierung daf.  
von Müller.

III. Obwohl nach der bisherigen gesetzlichen Criminalverfassung und der Criminalgerichts-Praxis in den hiesigen Großherzogl. Landen der Sinn des Ausdrucks: Special-Interrogation als gleichbedeutend mit förmlichem articulirtem Verhör und den nachfolgenden Proceduren keinen Zweifel unterliegt, so haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog doch andießlich anzudeuten geruht, daß dieselbe zu authentischer Interpretation der §. 5. 16 und 22 der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahr 1812 und des §. 36 No. 6 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Dec. 1816, für Höchstberu gesammten Lande noch besonders, wie hiemit geschieht, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde. Weimar, am 9. Februar 1818.  
Großherzogl. S. Landesregierung daf.  
von Müller.

IV. Bei mehreren Patrimonialgerichten hiesiger Lande sind die Gerichtsbeisitzer seit Errichtung der Criminalgerichte zu den ihnen bei Untersuchungen obliegenden Verrichtungen nicht besonders verpflichtet worden.

Da jedoch sowohl die Führung der Untersuchungen geringerer Vergehen, als auch der erste Angriff bei den vor das Criminalgericht gehörenden Untersuchungsfällen, den Localgerichten noch immer obliegt; auch die Criminalgerichte angewiesen sind, bei auswärtigen Expeditionen nach Befinden die in jedem Orte vorhandenen verpflichteten Rath- oder Gerichtspersonen zuzuziehen; so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß die Patrimonialgerichtsbeisitzer an die ihnen in Untersuchungsfällen ganz besonders obliegenden Pflichten durch eigen darauf gerichtete Verpflichtungen erinnert werden.

Es erhalten daher sämtliche Untergeichte im altweimarschen Bereiche der unterzeichneten Landesregierung hiedurch die Anweisung, ihre Beisitzer, insofern deren jegliche Verpflichtung nicht bereits auf die in Untersuchungen vorkommenden Handlungen erstreckt worden ist, nach dem unter A. beigedruckten Formulare zu verordnen. Weimar, den 14. Febr. 1818. Großherzogl. S. Landesregierung daf.  
von Müller.

## A.

Der  
General- und Special-Verhören, Confrontationen, Eideckleistungen, Hausdurchsuchungen, Aufhebungen, Sectionen und sonstigen Handlungen, zu welchen er gezogen wird, auf alles, was er sieht und hört, genau aufmerken, darauf, daß alle an die Angeeschuldigten gerichteten Fragen vollkommen deutlich gemacht, weder Dröhungen noch gewaltthätige Einwirkungen beigelegt, die Aussagen und Antworten treu und vollständig niedergeschrieben, auch deutlich vorgelesen werden, genau sehen, die Protocolle nach deren Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben, jede etwaige Unregelmäßigkeit oder Unvollständigkeit, letztere sogleich, erstere aber nach erfolgtem Abtritt des Angeeschuldigten dem Gerichte bescheiden brümelich machen und wenn keine Remcur erfolgt, bei Großherzogl. Regierung anzeigen, in allem diesen auf keine Weise Gefährde suchen und brauchen, besonders aber alles, was derselbe bey den genannten Handlungen erfahren wird und zu verschweigen sich gebührt, bis zu seinem Tode geheim halten, und davon auswärts nicht sprechen noch weniger denjenigen, welche in eine Untersuchung verwickelt sind, oder ihren Vertheidigern geheimer Weise hinterbringen wolle.

## E i d.

Alles, was ich jetzt gelobet habe, wie mir das jetzt vorgelesen und vorgesagt worden ist, das will ich fest, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

V. Obwohl durch den §. 3. lit. K. der hiesigen Criminal-Ordnung vom 14. December 1812, bei der hierin enthaltenen namentlichen Ausnahme aller Staatsverbrechen im engeren Sinne von der Competenz der Criminalgerichte, deren Untersuchung den Landesregierungen — der früheren Verfassung gemäß — allerdings wiederholt zugewiesen erscheint; so haben doch Sr. Königl. Heiligt. Verordn. Großherzog gnädigst geruht, theils um allen dabei etwa entstehenden Zweifeln vorzubeugen, theils weil die Criminalgerichtsvorbereitung in einigen neuen Landesstellen noch nicht eingeführt ist, unterm 4. Dec. 1817 die höchste authentische Interpretation der fraglichen Stelle dahin zu ertheilen,

„daß durch benelbten §. 3. lit. K. die ausschließliche Competenz der Landesregierungen, innerhalb ihres ganzen Reichs, — mithin demalen auch hinsichtlich sämmtlicher neuen Lande, — zur Untersuchung aller Staatsverbrechen im engeren Sinne, ohne Rücksicht auf einen persönlich besetzten Gerichtsstand, hat festgesetzt werden wollen.“

Es soll jedoch hierdurch — wie sich von selbst versteht — den Bestimmungen des obichien spätern Grundgesetzes über die Landständische Verfassung vom 5. May 1816 §. 115. das Forum bei Anlagensachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener betreffend, auf keine Weise derogirt seyn, und die ausschließliche Competenz der Landes-Regierungen auch bei Verletzung der Ehrwürde gegen auswärtige Regenten und Staats-Oberhäupter, wie die Landes-Ordnung vom Jahr 1589 cap. 26. sie verpönt, gleichviel ob durch die Presse oder sonst begangen, eintreten; dem Ermessen der Großherzogl. Regierungen aber ferner überlassen bleiben, vergleichen zu ihrer Competenz gehörige Untersuchungen nach Befinden der Landstände den Criminalgerichten zugewiesen, oder einem Mitgliede des Collegium aufzutragen. Welches alsdies, auf höchsten Befehl, zu Jedermanns Wißenschaft anzuordnen öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 17. Febr. 1818.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.  
von Müller.

### W e f ö r d e r u n g e n .

In Folge allerhöchster Rescripte vom 10. 16. 20. und resp. 27. Januar d. J. ist dem Secretan Johann Wilhelm Böttger, zu Eisenach, der Access bei der daßigen Großherzogl. Oberconsistorial-Conlegio,

dem wechlin Judaischen Stadtgerichts-Practico, Herrn Heinrich Thomae, die amtkadvocatorische Praxis in den Justiz-Ämtern Derndach, Geisa und dem Patrimonialgerichtsamt Kengs/eth, desgleichen dem Gerichtscommissaire, Herrn Heß, zu Kuhlha, sowie dem Rechts-Candidat, Herrn Carl Julius Appelius, zu Greysburg, beiden die amtkadvocatorische Praxis bei den Untergerechten der Eisenachischen Lande ertheilt, sedann

dem zeitigeren Pfarrer, zu Hseroda, Herrn Friedrich Gottfried Schwabe, die erledigte Pfarrstelle zu Bergsitz zu verlehnen, und endlich der Leihbaber Herr Joh. Gottlieb Tittel alhier, dem Herrn Wüdemeißler Seidel hieselbst als Förster des hiesigen Großherz. Hofreviers zum opo succedendi in Gnaden beigesetzt worden.



Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches  
Regierungs-Blatt

Nummer 6. Den 27. März 1818.

Diplomatische Angelegenheit.

Er. Majestät der König von Sachsen, haben HöchstIhro Cammerherren, Herrn Carl Freyherrn von Friesen, zum Charge d'affaires am Hofe Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu Sachsen Weimar-Eisenach zu ernennen ausgedrückt geruht, worauf die erste Audienz des Herrn von Friesen bei Höchstsechacht Sr. Königl. Hoheit am 26. dieses Monats Mittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Großherzogl. Residenzschlosse statt gefunden hat.

I. Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landtags-Vorstandes, den Finanz-, Ausland und die übrige innere Verwaltung des Landes, im Jahr 1818 betreffend, auf den Grund einer schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder des Landtags.

Auf das Umlaufschreiben, welches der Landtag-Vorstand, gemäß den unterthänigsten Vorträgen vom 12. und 14. Nov. und gemäß den höchsten Dekreten vom 1. und 16. Dec. dieses Jahres, erlassen hat, ist von den den Landtag bildenden Landständischen Abgeordneten der Schluß gefaßt worden, daß

1) die provisorisch für das Jahr 1817 gefaßten Beschlüsse, besonders über die verschiedenen, in den einzelnen Landeskreisen beschendenden Abgaben, und die Verwilligungen aus dem Landes-Gassen, mit Ausnahme derjenigen Verwilligungen, welche, als außerordentliche, nur ein für allemal beliebt wurden, auch für das Jahr 1818 fortzuauern, und mit jener einzigen Ausnahme überhaupt das Jahr 1818, was die Finanzen und die zur Anordnung zu dringenden Befehle der ganzen innern Verwaltung betrifft, nur eine Wiederholung des Jahres 1817 sein möge; und daß

2) eine persönliche Zusammenkunft und Sitzung der Landständischen Abgeordneten nach dem damaligen Zustande der Dinge, zwar nicht über das Jahr 1818 hinaus, aber doch so lange ausgeführt bleiben könne, bis die Vorarbeiten wegen der neuen Besteuerung u. s. w. völlig beendet worden.

Indem der Landständische Vorstand dieses im Namen der getreuen Landstände des Großherzogthums Ibro Königl. Hoheit ehrerbietvoll zu erklären hat, glaubt derselbe, um über den wahren Sinn dieser Erklärung durchaus keinen Zweifel übrig zu lassen, und zur Sicherung der Constitution folgendes hinzuzufügen zu müssen.

I.

Nicht erneuert für das Jahr 1818 sind diejenigen Verwilligungen, welche in dem Jahre 1817 nur ein für allemal geschieden waren, also namentlich nicht

der außerordentliche Beitrag von 10,300 Thaler zum Landstraßendau,

der von Großherzogl. Cammer geleitete und duthin vergütete Vorstud von 2091 Thl. 12 gr. 10 Pf. Kosten bei der gemeinschaftlichen Gesandtschaft am Bundestage zu Frankfurt am Main,

die zur Erweiterung des Irrenhauses in Jena bestimmte Summe von 1000 Thl. (941 Thl. 15 gr.),

die zur Einrichtung der Criminalgerichte und Strafonsalten ausgeworfene Summe von 15000 Thl.

Daß diese Ausnahmen, welche aus der Veranlassung und dem Zwecke der hier angeführten Verwilligungen notwendig hervorgehend, auch in der Willensmeinung Ibro Königl. Hoheit gelegen habe, dürften die getreuen Landstände um so gewisser annehmen, als solche schon von dem Vorstande des

Landtags bei Aufstellung der in das Umlaufschreiben anzunehmenden Fragen, in dem unterthänigsten Berichte vom 12. Nov. dieses Jahres bestimmt ausgesprochen worden, und darauf in dem höchsten Decrete vom 16. Nov. eine Erinnerung nicht erfolgt war.

2.

Angenommen auch, daß in dem Jahre 1818 der Kriegsaufwand in den Etapen Nach, Eisenach und Weida wieder zu der Summe von 27000 Thl. ansteigen sollte, eine Voraussetzung, die als notwendig geachtet die gegenwärtige Zeit nur als die Zeit eines Waffenstillstandes, nicht als die Zeit des Friedens erkennen läßt, und darum jeden denkenden Deutschen mit Besorgniß und Schmerz erfüllen muß; so dürften doch die dazu verwilligten zwei Kriegskostenbeiträge in den alten Ländern, aus dem Grunde ausreißend sein, weil der größte Theil jenes Aufwandes nur als ein Vorstoß zu betrachten ist, welcher bei der Pünktlichkeit der Großherzogl. Rechnungsbehörden, und bei dem Nachdrucke, mit dem gerechte Forderungen beigetrieben werden können, im Laufe des Jahres wieder in die Cassen zurückfließt. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß den alten Ländern eine Entschädigungsforderung an die neuen Länder vorbehalten bleibt, wenn die Vergütung des Kriegsaufwandes in den neuen Ländern ganz, oder zum Theil, durch Abgaben möglich gemacht wird, welche nur in den alten Ländern erhoben werden.

3.

Ueber die sogenannten eremten Steuern in dem ehemals Hessischen Theile des Landes, konnte der Vorstand seinen in dem unterthänigsten Berichte vom 14. November dieses Jahres ausgesprochenen Ansichten treu, in dem zu erläuternden Umlaufschreiben keine besondere Frage stellen, wiewohl er nicht verächt hat, das höchste Decret vom 16. November, welches jenz. Steuern Erhaltung thut, dem Umlaufschreiben beizulegen. Waren die eremten Steuern in dem Jahre 1817 nicht mit verwilligt: so konnte sie durch ein Umlaufschreiben nicht zur Verwilligung gebracht werden, waren sie verwilligt: so muß sich dies aus den Akten, ohne weitere Besprechung und Berathung aufklären lassen, auch wäre ein Vertheil sämtlicher Mitglieder des Landtags ohne Verlegung der Akten nicht möglich gewesen.

Der getreue Vorstand ist des Darinhaltenen, daß die eremten Steuern als mit verwilligt in dem Jahre 1817 und namentlich in dem Jahre 1818 anzusehen sind, wenn ihr Betrag mit unter dem in dem Fulda-Hessischen Etat zu 43,536 fl. 25, 1/2 Kr. angenommenen Steuerbetrag begriffen ist, daß sie hingegen nicht mit verwilligt sind, wenn die Steuern in jenem Landestheile ohne Zurechnung der eremten Steuern 43,536 fl. 25, 1/2 Kr. betragen hätten. Da in dem dem Landtage gemachten Mittheilungen der Aufsatz von 43,536 fl. 25, 1/2 Kr. an Steuern im Fulda-Hessischen gewiß auf sehr genaue und scharf in Berechnungen beruhete, wie die Angabe einiger Aemter neben der Hauptsumme noch belegt: so wird sich die Entscheidung leicht durch Berechnungen finden lassen.

4.

Ohne in Ansehung der Etats-Aufstellung einer Landesbehörde vorzueilen zu wollen, hat der getreue Vorstand zur genauern Uebersicht der Sache, und zu seiner Beruhigung eine Zusammenstellung versucht, welche er hier eherechtlich anlegt.

Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist, daß die Kostenbedürfnisse im Jahr 1818 durch die Ständischen Verwilligungen vollkommen gedeckt seyn werden.

5.

Nicht anzunehmen ist, daß durch das Umlaufschreiben, dessen Inhalt die gegenwärtige unterthänigste Erklärungsschrift veranlaßt hat, die Zusammenberufung eines Landtags ungenügen worden sey. Der Landtag, welcher im Februar d. J. zusammen gerufen worden, ist nicht aufgelöst, ja nicht einmal verlegt in dem Sinne der Verfassung, wie schon darauf hervorgeht, daß noch neuerlich höchste Decrete an den Landtag abgegeben worden sind. Nur aus dem Grunde, weil, um weitere Sitzungen mit Erfolg halten zu können, Vorarbeiten nöthig waren, wurden die Verhandlungen des Landtags abgebrochen; und es handelte sich in dem oft erwähnten Umlaufschreiben nur darum: ob eine Sitzung des Landtags statt finden solle, oder der noch bestehende Landtag durch schriftliches Botiren über eine Frage beschließen wolle, welche, hingesehen auf die sorgfältige Prüfung der Etats für das Jahr 1817 eine vorerhebende Discussion nicht zu erfordern schien. Da sich neben jedem neuen Besche, es habe nun das öffentliche Recht oder das Privat-Recht zum Gegenstande, nothwendig eine Praxis bilden muß, und da deshalb jeder Fall, in

welchem das Gesetz zur Anwendung kommt, höchst wichtig für den Umfang und die künftige Handhabung des Gesetzes selbst ist: so war es nothwendig, diese Bemerkung zu den Landtags-Acten bringen zu lassen, und dadurch eine Mißbeutung zu verhüten, welche den Bestimmungen des Grundgesetzes, besonders den Bestimmungen im vierten Abschnitte des Grundgesetzes, gefährlich werden konnten.

Möchten Ihre Königl. Hoheit auch in diesem Theile gegenwärtigen unterthänigsten Vortrags einen Beweis finden, daß die getreuen Landstände des Großherzogthums den Sinn und Geist ihrer Constitution begriffen haben, und daß der Landtags-Vorstand des hohen Bewußt, zu wachen über die Constitution, immer eingedenk ist, und dadurch würdig zu seyn strebt.

Der getreue Vorstand erneuert Ihre Königl. Hoheit die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 23. December 1817.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.  
Georg Niedesfel, Freyherr zu Eisenbach.

## II. Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landständischen Vorstandes über die Wirksamkeit des vom 20. Dec. 1817 an, Verfassungsmäßig versammelt gewesenen Landtags-Ausschusses.

Nach Vorschrift des 107ten Paragraphen des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung vom 5. May 1816 soll, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, den 20. Dec. eines jeden Jahres ein Landständischer Ausschuss sich hier versammeln, bestehend aus dem Land-Marschall, und seinen beiden Gehülften, und Sechs Landtags-Abgeordneten, nemlich zweien des Weimärischen, zweien des Eisenachischen, und zweien des Neustädtischen Kreises, in der Maasse, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Ritterguthsbefitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger oder von dem Stande der Bauern dazu gewählt wird.

In der Voraussetzung, daß die Sitzungen des noch fortwährenden Landtags im Laufe des vorigen Jahres fortgesetzt werden würden, waren die Mitglieder des Ausschusses nicht gewählt worden, es wurde daher solches, ausnahmsweise, durch ein unter dem 17. Nov. 1817 an alle Landtags-Abgeordnete erlassenes Umlaufschreiben bewirkt, und durch die erfolgte Abstimmung beschlossen, daß die zu Erwählenden aus denselben Sechs Landtags-Abgeordneten bestehen möchten, welche den Ausschuss zur Bearbeitung der Steuerfache bilden, damit gleichzeitig über das, was bis jetzt in dieser Angelegenheit geschehen, und was noch zu thun sey, Beratungen gepflogen werden könnten.

Dieser Ausschuss bestand aus:

I. dem Landständischen Vorstände, und

II. folgenden Sechs Landtags-Abgeordneten, als:

dem Cammerherren, Oberforstmeister und Landrath Freiherrn von Linder,  
dem Hauptmann von Buttlar,  
dem Hauptmann von Taube,  
dem Cammer-Director Kuhlmann,  
dem Rath Thon, und  
dem Stadtrichter Dix.

Er versammelte sich am 19. Dec. 1817 in Weimar und eröffnete am darauf folgenden Tage seine Sitzungen zu Prüfung der ihm mit Erinnerungen, Belegen, Acten, und andern nöthigen Nachweisungen mitgetheilten, das Kalender-Jahr 1816 umfassenden Rechnungen, über die dem Großherzogl. Landtschafts-Collegium untergeordneten oder besondern Commissionen und Deputationen anvertrauten Cassen.

Nachdem die ihm nothwendig erschienenen Ausstellungen größtentheils erledigt und nur einige derselben der künftigen Begutachtung des Landtags vorbehalten worden, so erfolgte in Gemäßheit des 107ten §. des Grundgesetzes, die förmliche Abnahme, und Justification dieser Rechnungen, so wie auch die Entlassung der Rechnungsführer. Der Ausschuss zur Abnahme der Rechnungen, endete am 2. Jan. seine Sitzungen mit der beruhigenden Ueberzeugung, den nach der Verfassung ihm auferlegten Pflichten vollkommen genügt zu haben.

Der getreue Vorstand glaubt seine Pflicht zu erfüllen, wenn Ihre Königl. Hoheit er dieses hier-

mit vorzutragen sich ehrebetigst erlaubt, und erneuert dabei die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 3. Februar 1818.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach.  
Georg Freyherr Kiedascl zu Eisenbach.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Denjenigen Personen, welche der Großherzogl. Cammer alhier, Capitalien dargeliehen haben, wird von unterzeichneter Commission nicht nur hierdurch eröffnet, daß auf höchsten Befehl zu Tilgung der Cammer-Schulden vom 1. April d. J. an, eine Cammer-Schulden-Tilgungs-Casse errichtet und zum dießfälligen Rechnungsführer der Großherzogl. Cammer-Secretär Lubecus alhier, ernannt worden ist, sondern es werden dieselben auch veranlaßt, vom 1. April d. J. an die Interessen von ihren Capitalien nicht mehr bei der Cammer — sondern bei der Cammer-Schulden-Tilgungs-Casse alhier, zu erheben und, wenn einer oder der andere von ihnen sein Capital aufzukündigen gedenkt, diese Aufkündigung bei der dieierhalb constituirten und unterzeichneten Schulden-Tilgungs-Curatel zu bewirken und anzuzeigen. Weimar, den 21. Februar 1818.

Großherzogl. S. Cammer-Schulden-Tilgungs-Curatel.

A. B. Rühlmann. C. W. E. Stichling. Hercher.

II. Den Rechts Candidaten Friedrich Emil Mander aus Grosebersdorf und Johann Daniel Gottlob Blume von hier ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzogl. Lande unter dem Prädicate als Amtsadvocaten mittelst der Decrete vom vorgestrigen und resp. heutigen Tage von Großherzogl. Landesregierung ertheilt, auch denselben der Aufenthalt resp. in Auma und in hiesiger Residenzstadt bestimmt worden: welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 18. März 1818.

Großherzogl. S. Landesregierung das.  
von Müller.

### B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben

- 1) bey Höchstihro Hof-Capelle dem Herrn Cammermusicus Eberwein, dem jüngern, die Direction der Kirchenmusik und des musikalischen Unterrichts bey dem hiesigen Großherzogl. Gymnasium zu übertragen, ferner den zeitlichen Hofmusicus, Herrn August Ludwig Schubart, zum Cammermusicus, den bisherigen Accessist, Theodor Müller, zum Hofmusicus, und den Assistent, Johann August Agthe, zum 2ten Accessisten, zu ernennen,
  - 2) bey dem Hofbaumeisen, dem zeitlichen Bauconducteur und Castellan, Herrn Johann Andreas Kirchner hieselbst, das Prädicat als Hofbau-Inspector zu verleyhen,
  - 3) bey der Rechnungs-Revision und Kanzley des Großherzogl. Hofmarschallamts, den zeitlichen Hofcontroleur, Herrn Ernst Georg Spangenberg, wegen zunehmender Altersschwäche mit Beybehaltung seines ganzen Gehalts in Ruhestand zu versetzen, und dagegen den zeitlichen Scribenten, Johann Christoph Böttcher, zum Hofmarschallamts-Kanzlisten zu ernennen,
  - 4) im Cameral-Rechnungs-Fache, die bisherigen Rentbeamten, Herrn Gottlob Wilhelm Ernst Kühn zu Jena, und Herrn Johann Christian Alexander Müller zu Heußdorf, ersteren als Rentamtman nach Heußdorf, und letzteren als Rentamtman nach Jena, zu versetzen, sodann den Cammercalculator und zeitlichen Interims-Administrator des Rentamts Gerstungen, Johann Wilhelm Julius Stöcker, zum Rentamtman zu Berka an der Ilm, zu ernennen, und endlich
  - 5) bey dem Postwesen, dem Postverwalter Gottschalk zu Weida, dessen Sohn August mit der Hoffnung zur Dienstnachsfolge und unter dem Prädicat als Postverwalter benzusetzen,
- allergnädigst geruhet, worüber die höchsten Decrete und resp. Rescripte am 24. Februar und 3. 6. 10. 17. 20. und 21. März d. J. ergangen sind.

Vertichtigung: In der zuletzt ausgegebenen Nr. 5 des Regierungsblattes vom 13. März d. J. ist auf der dritten Zeile des Titels, in einigen Abdrücken statt des Wortes März, zu lesen: März.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches  
Regierungs = Blatt

Nummer 7. Den 7. April 1818.

Verordnung

gegen

Preß = Mißbrauch.

Der Inhalt mehrerer züchter in den Großherzogl. Landen erschienenen Druckschriften und Zeitblätter hat verschiedentlich Fetschwerden, förmliche Untersuchungen und in Folge derselben die Ueberezeugung herbei geführt, daß die verfassungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehreren Verfassern solcher Schriften gänzlich mißverstanden und die bestehenden Strafgesetze wider Injurien, Schmähungen und Majestätsbeleidigungen aus den Augen gesetzt werden. Man wählet, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, alles nach Belieben straflos drucken zu lassen, ohne sich zugleich zu erinnern, daß, so wie Jedermann zwar sprechen darf, was er will, aber dennoch gestraft werden kann, sobald er etwas gefehlich strafbares gesprochen eben so auch das gedruckte Wort vor dem Gesetze zu verantworten bleibt.

Durch Aufhebung der Censur-Anstalt konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Betreger und Drucker für den Inhalt der durch das Instrument der Preße zur Publizität gebrachten Aeußerungen nicht im mindesten verringert, oder gar aufgehoben werden; wiewohl in gleich nach Aufhebung der Censur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung (S. No. 26 des amtlichen Wochenblatts vom Jahr 1816) ausgesprochen worden, daß namentlich Verfasser und Drucker der in hiesigen Landen erscheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben und daher wenigstens Letztere sich stets auf dem Titelblatte nennen müssen.

Er. Königl. Hoheit der Großherzog haben, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen Höchst Ihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines eigenen, umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Preße aufgetragen, und Höchstselben werden nicht anstehen, sobald der nächste Landtag zusammenkommt, ihm diesen Entwurf eines neuen geschriebenen Rechts zur verfassungsmäßigen Prüfung vorlegen zu lassen.

Um jedoch, bis dieser Entwurf zum förmlichen Gesetz erhoben seyn wird, weiteren Mißdeutungen und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, hat auf Höchstens Befehl das Publikum, haben namentlich Verfasser, Herausgeber, Betreger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgend aufgehobenen, Verordnungen und Gesetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den gesetzlichen Folgen des Mißbrauchs der Preße nachdrücklich verwarnet werden sollen. Insbesondere ist dabey zu verweisen auf die Landes-Ordnung Cap. XXVI., welche

„Schelten, Schimpfen und Injuriren höher, befreiter Personen, die im  
„Regiment sind“

zu den Vöbergerechtsfällen ausdrücklich zählt.

Ein höchstes Landesherz. Rescript vom 10. Febr. d. J. hat diese Gesetzesstelle authentisch dahin interpretirt, (wie sie zum auch doctrinell stets dahin intepretirt werden müßte:)

„daß hierunter auch die Injurien gegen auswärtige Staats-Oberhäupter  
„und Regierungen begriffen sind.“

Ingleich wird, auf den Grund schon bestehender Gesetze, und im Einklang mit dem vom Verlande der Landstände gegen Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ehrenbleibig ausgesprochenen Ansichten und Wünschen, zu höherer Regelung des Geschäftsganges bei allen Untersuchungsprocessen wegen Mißbrauchs der Presse, und um keinen Zweifel über die Grundsätze zu lassen, welche die Landes-Regierungen, als Justizhöfe, bis zu Publication eines neuen umfassenden Gesetzes unverrückt beobachten zu müssen glauben, einseitig folgendes Kund gemacht:

#### I.

Zur Allgemeinen können und sollen zwar die competenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen durch die Presse bezangen, eben so gut und in allen den Fällen amtlich einschreiten, wo solches bei Vergehungen, auf andere Weise verübt, Rechtens ist.

#### II.

Sobald es sich jedoch von Majestätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engerm Sinne, von Verletzung der — auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung und von Beschimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, sind lediglich die Landesregierungen resp. hier und zu Eisenach, als Justizhöfe, competent, ohne alle Rücksicht auf sonst statt habenden Gerichtsstand. (§. 3 und 4 der Criminalgerichtsordnung und Erklärungs-Publicandum vom 17. Febr. d. J. in No. 5. des Regierungsblatts.)

#### III.

Das Einschreiten zur Untersuchung erfolgt in solchen Fällen nach der Landesregierungen Ermessen durch Commissionen aus ihrer Mitte, durch das Criminalgericht, oder durch andre beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

#### IV.

Für Denunciationen und Klagen der Privatpersonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsstand des Verklagten ausschließlich competent.

#### V.

Für den Bereich einer jeden Landesregierung ist ein eigener von Staatswegen besoldeter Fiscal angestellt, zu amtlicher Thätigkeit hinsichtlich aller eine Untersuchung und Verurteilung begründeter Preßmißbräuche.

#### VI.

Die Großherzogl. Landesdirection hat, wenn sie als Oberpolizeybehörde (§. 28. No. 9 und 10. der Verordnung über Organisation des Staatsdienens vom 15. Decbr. 1815.) Befehlsbefugnisse in

Druckschriften wahrnimmt, sich dieser Fikale zu bedienen und durch solche die geeigneten Anträge an die competente Landesregierung stellen zu lassen.

#### VII.

Eben so gelangen alle Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckschriften vom Großherzogl. Staatsministerium durch die Landesdirection sofort an den Fiskal, und die Landesregierungen werden in diesem, wie in jenem Falle (§. VI.) auf des Fiskals einzureichende förmliche und rechtsbegründete Anträge im Rechtswege unverzüglich verfügen und entscheiden.

#### VIII.

Dem Fiskal dient im Allgemeinen zur Instruction, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbestand des Vergehens und insbesondere bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu beurtheilen habe, wie die widerrechtlich und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äussere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche ohne das freiwillige Einverständnis des Schriftstellers anzuschließen, die notwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlicher Freiheit ist.

#### IX.

Es ist aber auch des Fiskals Pflicht, von selbst mit rechtlichen Anträgen nach Befinden auf Beschlag, Untersuchung und Bestrafung gegen Schriftsteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, sobald er eine durch die Presse verübte Rechtsverletzung findet, wegen deren von Andern wegen eingeschritten werden kann. Eine Anklage wegen Majestätbeleidigung darf jedoch der Fiskal nicht eher einreichen, als bis er durch Großherzogl. Landesdirection specielle Erlaubniß des Durchlauchtigsten Regenten dazu angeworfen und erhalten hat.

#### X.

Die fikalische Eingabe muß den Beschuldigten mitgetheilt werden, unbeschadet im übrigen der Anwendung untersuchungsmässiger Formen.

#### XI.

Provisorischer Beschlag von Büchern und Zeitschriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umstände ihn sattsam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der competenten Landesregierung, angeordnet werden.

Wo jedoch Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug besteht, tritt behufs auch Großherzogl. Landesdirection ein, (Verordnung vom 3. Mai 1817. No. 7. des Regierungsblatts) da ihr die Fürsorge für das Gemeinwohl in negativer und positiver Hinsicht obliegt. (Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Decbr. 1815. S. 38.) Sie hat aber den genannten Beschlag binnen 24 Stunden der competenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet und einstellend bald möglichst über den Fortbestand der provisorischen Beschlagnahme erkennt.

#### XII.

Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckschrift geschweidrig erscheint, darf dieselbe provisorisch ganz in Beschlag genommen oder beinahe beinahe werden. Ist sie trennbar an sich selbst, so

sind in der Regel nur die einzelnen Nummern, oder Stücke in Beschlag zu nehmen, welche die gesetzwidrigen Stellen enthalten.

## XIII.

Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes sich also entschieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke sich weitere Gesetzwidrigkeit, oder Gefährdung des Gemeinwohls durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit Grund befürchten lasse; so ist das ganze Zeitblatt als ein fortlaufendes Ganze anzusehen und von Großherzogl. Landesdirection, resp. auf den Grund der Verordnung vom 3. Mai 1817, provisorisch zu unterbrechen, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

## XIV.

In so weit Straferkenntnisse der Landes-Regierung überhaupt nach den Landes-Befehlen appellabel sind, in so weit tritt auch gegen Straferkenntnisse in Prejudizbrauchs-Angelegenheiten, Berufung an das Großherzogl. und Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena für beyde Partheyen, d. h. sowohl für den Beschuldigten, als für den Verletzten und resp. den Fiscal ein.

Welches alles, resp. auf höchsten Befehl und unter ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 6. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.

von Müller.

G. Meißel.

# Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt

Nummer 8. Den 24. April 1818.

## Ehren-Auszeichnung.

Er. Majestät, der König von Sachsen, haben dem württembergischen Geheimen-Rath, Staats-Minister, Präsidenten des Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerii und Ober-Cammer-Präsidenten, auch Großkrenz des Großherzogl. Sächsn.-Weimarischen Ordens vom weißen Falken so wie des Kaiserl. Russischen St. Anna-Ordens, Herrn Christian Gottlob von Zeigl, alhier, das Großkrenz des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens unterm 31. März d. J. kühnreich zu verleihen gerühret, worauf denselben auch von Er. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, die hohe Erlaubniß zu Tragung solchen Königl. Ordens allergnädigst ertheilt worden ist.

## Bekanntmachungen.

Nachdem in Folge des allgemeinen höchsten Steuerpatents vom 3. Januar d. J. No. 3 des Regierungsblasses) das für das Hennebergische Amt Ilmenau erforderliche und vorbehaltene specielle Steuer-Patent für's laufende Jahr nachstehendermaßen gnädigst sanctionirt worden:

### Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

Hüben Unsern unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen der Hennebergischen Landesherrschaft, so der Steuer Interoport sind, hiermit zu wissen:

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß eiser dem durch das Patent über die Ilmenauer Kriegskostenkasse vom 21. Januar 1813 ausgesprochenen drei einfachen Kriegskreuzern bei der Stadt, und zwei bei den Dorfschaften, zu Vereinfachung der Unsern Amte Ilmenau obliegenden Aufgaben in dem Jahre 1818 für die Stadt Ilmenau Neun einfache, und für die Dorfschaften Acht einfache Steuern, die sämmtlich nach den neu revidirten Steuer-Catastern zu entrichten sind, nämlich:

1. In der Stadt.

11. Auf dem Lande.

Zwei einfache Steuern den 10. Febr.

Zwei einfache Steuern den 10. Febr.

Zwei einfache Steuern den 28. April.

Zwei einfache Steuern den 28. April.

Eine einfache Steuer den 30. Juni.

Eine einfache Steuer den 30. Juni.

Zwei einfache Steuern den 1. Septbr.

Zwei einfache Steuern den 1. Septbr.

Zwei einfache Steuern den 27. Octbr.

Eine einfache Steuer den 27. Octbr.

des laufenden Jahres, wie hiermit erschieht, ausgesprochen werden.

Als begehren Wir auch, daß die gedachten Unterthanen nicht nur diese gegenwärtig ausgesprochene Steuern in den vorgedachten Terminen und wenigstens mit Ablauf jeden Quartals, sondern auch die vorher noch zurückgebliebene Steuerreste richtig und zuverlässig abtragen, damit es im unversehrten Unterbleibungsfall, oder bei säumiger Abführung dieser Steuern und Reste, der militärischen oder anderer, dann gewiß erfolgbarer Zwangsmittel, als womit Wir jedoch einen jeden gern verschont wissen wollen, nicht bedürfen möge.

Zu Urkund dessen ist dieses Steuerpatent von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Insignel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 12. Januar 1818.

(L. S.)

Carl August.

Ernst August von Gersdorff.

vdt. Helbig.

So wird solches, auf höchsten Befehl, hiermit zu Jedermanns Kunde und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Weimar, am 14. April 1818.

Großherzogl. Sächf. Landesregierung.  
von Müller.

II. Nachdem dem Dr. phil. med. et chirurg. Ernst de Valenti von Lobeda, welcher in der mit ihm angestellten Prüfung ausgezeichnet gut bestanden hat, die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Landen mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile ertheilt, und ihm Stadt=Salza zu seinem Wohnort angewiesen, selbiger auch verpflichtet worden ist, so wird dieses andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 17. März 1818.

Großherzogl. Sächf. Landes=Direction das.  
von Moh.

III. Bei der in der hiesigen Residenzstadt seither vorgekommenen Verschiedenheit in der Benennung der Quartier=Miettermine auf Monate, Quartale und Vierteljahre sind oftmals zwischen Vermiethern und Miethsteuten Irrungen über die Auslegung dieser Worte entstanden und zu gerichtlicher Erörterung geziehen, indem der Ausdruck Monat bald vom vollen Monate, bald nur von vier vollen Wochen, der Ausdruck Quartal oder Vierteljahr hingegen bald von vollen drei Monaten, bald nur von der Zeit bis zu den Festen Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis verstanden wurde, welches letztere besonders dann geschah, wenn der Einzug des Miethmanns gleich nach diesen Festen und noch vor dem ersten Tage des folgenden Monats erfolgt war.

Diesen, oft auf eine Menge gleichzeitig die Miethwohnungen ändernde Familien den unangenehmsten Einfluß äußernden Irrungen zu begegnen und eine rechtliche Gewißheit hierunter herzustellen, wird hiermit festgesetzt:

1. daß unter dem in den mündlichen oder schriftlichen Miethverträgen vorkommenden Ausdrucke Monat, oder monatlich, bei gerichtlichen Miethirungen jederzeit ein voller Kalendermonat verstanden und bei Endigung der Miethzeit der Auszug und die Zurückgabe des Quartiers am letzten Monatslage bewirkt, in dem Falle hingegen, wo nicht bloß wochenweise eingemietet und dennoch erst im Laufe eines Monats das Quartier bezogen worden ist, unter dem Ausdrucke Monat ein Zeitraum von dreißig Tagen verstanden werden soll.

2. Sollen unter dem Ausdrucke Quartal oder Vierteljahr jederzeit drei, unter dem Ausdrucke halbes Jahr jederzeit sechs, und unter der Benennung Jahr stets zwölf volle Monate verstanden werden, so daß, selbst wo die Miethverträge vom Quartal Weihnachten, Ostern u. s. w. im Allgemeinen sprechen, oder der Einzug schon in der Festwoche geschehen wäre, dennoch der Miethmann erst am letzten December, März, Junius oder September das Quartier an den Vermiether zurück zu geben und in dem Falle, wenn er ohne sein Verschulden erst in der Mitte eines solchen Quartals das Quartier überkam, das erste Quartal nur theilweise zu bezahlen schuldig ist.

Uebrigens versteht es sich aber von selbst, daß Niemanden hierdurch die Freiheit benommen ist, in Miethverträgen andere, hiervon abweichende Bestimmungen ausdrücklich zu treffen, und daß nur, wo diese fehlen, oder Zweifel darüber entstehen, obige Bestimmungen eintreten.

Zur Nachricht und Nachachtung. Weimar, am 10. April 1818.

Großherzogl. Sächf. Landesregierung das.  
von Müller.

IV. Da von den Königlich Preussischen Behörden der Grundsatz streng beobachtet wird, die Justiz der Patrimonialgerichte im Königlich Preussischen Gebiete lediglich durch bürgerliche Beamte zu verwalten und die Gerichtsherrn anhalten zu lassen, nur im Preussischen Landen wohnhafte Gerichtsgliederer anzustellen; so ist es Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs andauernde Willensmeinung, in den Großherzoglichen Landen nunmehr den selben Grundsatz als Regel einzutreten zu lassen.

In Gemäßheit dieses höchsten Reichs-Befehls erhalten daher die betroffenen Patrimonial-Gerichtsherrschaften des Reichs hiesiger Landbesetzung hiermit die Anweisung, zu Justizianern ihrer hienach zur Erledigung kommenden — jetzt durch im Königl. Preussischen Gebiete wohnhafte Rechtsgliederer verwalteten — Gerichtsstellen alsbald geeignete Personen, welche Großherzogt. Weimariische Beamte oder Advocaten sind und innerhalb Landes wohnen, binnen Vier Wochen und längstens bis zum 1. Juni dieses Jahres die unterzeichnete Landbesetzung zur Befähigung und Verpfändung deshalb zu präsentiren, wobei insonderheit aber zu erwärten, daß bis zu Wiederbesetzung solcher Gerichtsstellen dem Bezirksamte zu deren interimistischen Verwaltung Auftrag erteilt werden wird. Weimar, den 17. April 1818.

Großherzogl. S. Landbesetzung.  
von Müller.

V. Da der §. 36. No. 1. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung, welcher alle Erkenntnisse der Landbesetzungen in Untersuchungsfällen für inappellabel erklärt, worinnen

„auf keine höhere Strafe als auf sechsmonatliche Freiheitsstrafe, oder auf dreimonatliche mit Körperlicher Züchtigung bis zu 20. Hieben incl., oder auf Körperliche Züchtigung allein bis zu 40. Hieben incl., oder auf eine Geldstrafe bis zu 100. Thirn.“

erkannt ist, mitunter Zweifel zu erregen scheint; so haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog diese Gesesselle für Höchst-Dero gesammten Lande durch ein höchstes Rescript vom 17. April d. J. ausdrußlich dahin zu erläutern geruht:

„daß jede Gattung erkannter Strafen, ohne Ausnahme, welche nach Gesetz oder gesetzlicher Analogie für nicht empfindlicher als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe (d. h. Arrest, Gefängnis, Kerker, Zuchthaus, u. dgl.) geachtet werden kann, mithin auch reine und gemischte, doch nicht infamirende Ehrenstrafen, und ganz momentlich die Strafe des Halbeisens bei Feldarbeiten (abstrusive Pranger genannt) als eine solche anzusehen ist, welche durch die fragliche Gesesselle von der Berufung an's Oberappellationsgericht zu Jena hat ausgeschlossen werden sollen, und ausgeschlossen bleibt.“

Welches auf höchsten Befehl, und mit Vorbehalt der, nach Ziffer XII. des Publicationopatents zur provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung, für einzelne besondere Fälle, nach dem Ermessen der Landbesetzungen, begründeten Ausnahme, hiermit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung gebraucht wird.

Weimar, den 24. April 1818.

Großherzogl. S. Landbesetzung das.  
von Müller.

## Beförderungen.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, haben nachbenannte Personen zu befördern in Gnaden geruht, als:

nachdem der wirkliche Geheimrath, Staatsminister und Obermarschall, Großkreuz des Großherzogl. S. Weimariischen Ordens vom weißen Falken und des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens, ingleichen Comthur des St. Michaelis- und des St. Stephan-Ordens, Herr Graf Oeding, Excellenz, von der Stelle eines Intendanten des hiesigen Grodh. Postwebers, auf sein Ansuchen, ernannt worden, 1. den Herrn Cammerherrn, Friedrich Freiherrn Vigtium von Eggerberg zum Intendanten desselben ernannt, laut Rescripts v. 24. März;

# Regierungs-Blatt

Nummer 9. Den 2. Juni 1818.

## Diplomatische Angelegenheit.

Nachdem der am hiesigen Großherzogl. Sächs. Hofe bisher acreditirte geneesene Königl. Französische Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Graf Eduard Dillon, General-Lieutenant und Ritter des Königl. und Militär-Ordens des heiligen Ludwig, von seinem höchsten Vorgesetzten zu einem anderweitigen Gesandtschafts-Posten ernannt worden war, so geruheten Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, demselben, zu Ueberreichung seiner Königl. Burschberufungs-Schreibens, die geordnete Abschieds-Audienz am 18 April d. J., Mittags halb 3 Uhr, auf Höchstens Zimmer, gnädigst zu ertheilen.

## Bekanntmachungen.

I. Nachdem nach Abgang des zeitigen Patrimonial-Berichtshalters zu Oberreissen, Berichtsvogt Deinet zu Naumburg, dem Advocat und Berichtsdirector Christoph Theodor Gottlieb Ducht zu Großreuthausen die Verwaltung der heimischen Gerichte übertragen, derselbe auch hierzu durch eine besonders ernannte Commission am 20. dieses Monats gehörig verpflichtet und eingeführt worden ist; so wird selches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 28. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung,  
von Müller.

II. Es schon seit langer Zeit bei den Großherzogl. Landtschaftskassen die Einrichtung besteht, daß die an selbige bezahlte und eingeliefert werdenden Gelder von dem sogenannten Gegenbuch eingetragen werden und daß der Controleur auf die Zuüttung, welche von dem Cassirer aufgestellt worden, das Blatt des Gegenbuchs, wo die Post eingetragen ist, bemerkt und mit seinem Namen unterzeichnet; so haben doch viele Personen, welche zeitlich Geld an die Großherzogl. Landtschaftskassen bezahlt, ihre gezahlten Posten nicht ins Gegenbuch eintragen, noch weniger ihre empfangenen Zuüttungen von dem Gegenbuchführer mit unterschreiben lassen, vielmehr sich mit der einzig und allein vom Cassirer unterschriebenen Zuüttung begnügt. Da nun aber die Ordnung der Cassengeschäfte erfordert, daß alle an die Großherzogl. Landtschaftskassen gezahlte Posten auch ins Gegenbuch eingetragen werden, und die vom Cassirer aufgestellte Zuüttung, woraus das Blatt des Gegenbuchs, wo die Post eingetragen, bemerkt ist, vom Controleur mit unterschreiben wird, daher aber von Seiten des unterzeichneten Großherzogl. Landtschafts-Collegii die von den Landtschaftskassen über empfangene Gelder aufgestellten Zuüttungen nur dann als richtig und gültig anerkannt werden können, wenn auf solchen die obigen Eriodernisse, nämlich das Blatt des Cassegegenbuchs und die Unterschrift des Controleurs, befindlich sind; so wird selches und daß der Großherzogl. Landtschafts-Cassator Schumann das Gegenbuch, bei Großherzogl. Hauptlandtschaftscasse, der Weimarschen Kreislandtschafts- und der Thüring-Gräuelischen Kreislandtschaftscasse, bei der Jena'schen Kreislandtschaftscasse aber der Großherzogl. Eisenachischen Secretair Achermann zu Jena, sühlet, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und zu jedermanns Nachsicht gebracht.

Datum Weimar, den 6. Nov. 1818.

Großherzogl. Sächs. Landtschafts-Collegium das.  
Ch. Weyland.

## Ehren-Auszeichnung.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät, der Kaiser Alexander von Rußland, haben dem geheimen Hof- und Justiz-Rath, wie auch Ober-Appellations-Rath, Professor der Rechte und Ritter des Großherzogl. Sachsen Weimar. Ordens vom weißen Falken, Herrn D. Christian Wilhelm Schweiger, zu Jena, den Kaiserl. Russisch. St. Vladimir-Orden, vierter Classe, huldreichst zu verleihen, und Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, demselben, auf sein Ansuchen, die hohe Erlaubniß zu Tragung dieses Kaiserlichen Ordens unterm 24. April d. J. zu ertheilen allergnädigst geruhet.

## Vertheilung von Ehren-Medailen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath und Professor Herrn Ferdinand Jagemann allhier in höchst gnädigster Anerkennung dessen ausgezeichneten Kunst-Talents, die goldene Ehren-Medaille mit der Erlaubniß, solche an dem Bande des weißen Falken-Ritter-Ordens tragen zu dürfen, zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben nachfolgende Personen zu befördern allergnädigst geruhet, als:

- 1) den zeitherigen Pfarr-Collaborator, zu Dornburg, Herrn Lebrecht Wunder, zum Pfarr-Substituten bei der Pfarrey Hainichen sine spo succedendi beståtigt, laut höchsten Rescripts vom 20. Februar dieses Jahres;
- 2) nachdem der Rentsecretair, Rentamtmanu, auch Ordinar- und Trauksteuer-Einnehmer, Herr Daniel Gottlieb Schwabe, zu Schwabsee, in Anerkennniß seiner zur höchsten Zufriedenheit geleisteten langjährigen treuen und nützlichen Dienste, von der von ihm bisher bekleideten Rentbeamten-Stelle, auf sein Ansuchen, gnädigst entlassen worden, solche dem zeitherigen Interims-Administrator des Rentamts Liesenort, Herrn Friedrich Gottlob Klinger in der Eigenschaft eines Rent-Amtmanns übertragen, laut höchsten Decrets vom 6. März;
- 3) nach gebetener und resp. genehmigter Entlassung des Frühmesser, Herrn Wernerus Knacker zu Geisa, von seiner bisherigen Stelle, diese dem geistlichen Stadtlehrer, Herrn Caspar Diefing, zu Fulda, ertheilt, laut höchster Rescripte vom 27. Februar und 17. März;
- 4) den Candidaten der Theologie, Herrn Sebastian Jacob Heuer zum Pfarrer zu Gehaus beståtigt, laut höchster Urkunde vom 17. April;
- 5) den zeitherigen ersten Assessor des hiesigen Criminal-Gerichts, Herrn Gottlob Christoph Friedrich Ehrenried Schwabe, zum Criminal-Rath und Criminal-Richter des zu Weideneu errichtet werdenden Criminal-Gerichts ernannt, laut höchsten Decrets vom 21. April;
- 6) den bisherigen zweiten Assessor und ersten Actuarius des hiesigen Criminalgerichts, Herrn Ernst Samuel Carl Pictetier, zum ersten Criminalgerichts-Assessor ernannt, laut höchsten Decrets vom 21. April, so wie
- 7) den zeitherigen zweiten Actuarius und Sporel-Einnehmer des hiesigen Stadtgerichts, Herrn Carl Adolph Wenzel, zum zweiten Criminalgerichts-Assessor und ersten Actuar des hiesigen Criminalgerichts ernannt, vermöge höchsten Decrets vom 21. April;
- 8) ist zufolge höchster Entschliesung vom 24. April dem Herrn Canzleirath Vogel hieselbst, zur

- Küßling bei der Expedition der Großherzogl. Geheimen-Staats-Canzlei, der Herr Scheime-Registrator Laubert alhier unter Verbeibaltung seiner Canzlisten-Arbeiten beigegeben worden;
- 9) den bisherigen Regierungskassisten, Herrn Christian August Reiffig hieselbst, zum zweiten Actuarius und Sportel-Einnehmer des hiesigen Stadtrichts ernannt, laut hohen Ministerial-Decretis vom 6. May;
- 10) den bisherigen Pfarrer, Herrn Johann Gottlieb Jacob Schein, zu Dittmannshausen, bestätigt zum Pfarrer zu Döbeln lt. höchsten Urkunde v. 5. May;
- 11) den bisherigen Pfarrer, Herrn Johann Christoph Leopold Rohlfchmidt, zu Endschütz, bestätigt zum Pfarrer zu Knau mit den Bzialen Wahren und Laßkau zufolge höchster Urkunde vom 22. May; und endlich
- 12) den Dr. med. Herrn Johann Heinrich Kutschbäch, zu Eisenach, von der Stelle eines dasigen Armenarztes auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Ehren entlassen und solche dem Dr. medic. Herrn F. L. Gerlach das. in Gnaden übertragen, laut höchsten Decretis vom 29. May d. J.

### Bekanntmachungen.

I. Dem Rechtsadvocaten Friedrich Rudolph Ridel alhier ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzogl. Lande unter dem Prädicate als *Advocat*, mittelst Decretis vom gelrigen Tage, von Großherzogl. Landesregierung ertheilt, auch demselben der Aufenthalt in hiesiger Residenzstadt bestimmt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt.

Weimar, den 6. Mai 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.  
von Müder.

II. Dem Chirurgus Johann Wilhelm Kladzig, alhier, ist nach vorzüglicher Prüfung die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis und zu seiner Niederlassung in hiesiger Residenzstadt ertheilt, derselbe auch unterm 15 v. M. verpflichtet worden, und wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bigo. Weimar den 12. Mai 1818.

Großherzogl. S. Landes-Direction  
1ste Section.  
v. Moh.

die Anordnung einer Cassensturz mit Dank erkennen, weil er selbst dadurch am genauesten erfährt, wie er mit seiner Casse steht, indem bei größern Cassen und Rechnungskämtern es dem Administrator oft schwer wird, sich selbst zu übersehen.

## §. 4.

Wenn, wie zu 2 bemerkt worden, ein Cassensturz deshalb vorgenommen wird, damit man sich überzeuge, ob der Rechnungsführer die ihm anvertraute Casse pflichtmäßig verwaltet; so folgt daraus, daß die Anordnung desselben geheim gehalten werden muß. Nicht ahnden darf der Rechnungsführer diese Anordnung und es ist deshalb notwendig, daß bei der zur Beforgung des Cassensturzes beauftragt werdende Revisor das Commissorium zugleich mit dem Beschlusse empfangt, sich augenblicklich in die Wohnung oder in das Expeditionszimmer des Rechnungsführers zu begeben, und das Geschloß anzufangen. Sollten diesem Gange, zumal wenn der betreffende Rechnungsführer an einem andern Wohnorte ist, zuweilen augenblickliche Hindernisse in den Weg treten, so muß der Revisor bei strenger Andung seinen Auftrag bis zur Ausföhrung geheim halten, und den Verzug so wie dessen Ursachen dem Präsidio sogleich mündlich anzeigen.

## §. 5.

Ein Cassensturz darf nicht zu immer bestimmten Zeiten vorgenommen, sondern muß unerwartet zu jeder Tageszeit angeordnet werden, damit der Rechnungsführer sich nicht dazu vorbereiten kann.

## §. 6.

Ist derjenige Rechnungsführer, von dessen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit man sich durch einen Cassensturz überzeugen will, zugleich Verwalter mehrerer Cassen, so soll mit Beobachtung dessen, was der Geschloßszug mit sich bringt, auch der Sturz und die Revision sämtlicher Cassen zugleich vorgenommen werden, damit man ihn außer Stand setze, durch Vermischung derselben, einen vielleicht möglichen Defect zu bedecken.

## §. 7.

Es soll, wenn auch nicht der Revisor derjenigen Rechnungen, über welche der revidirt werdende Rechnungsführer Rechenschaft abzulegen hat, selbst der mit dem Cassensturz beauftragte Revisor ist, dennoch ersterer, wegen seiner genauern Bekanntheit mit der einschlagenden Rechnungsdränge, sofern thunlich, mit zugezogen werden.

## §. 8.

Sobald dem Revisor das Commissorium zum Sturz einer Casse übergeben wird, hat sich derselbe sofort in die Wohnung oder das Expeditionszimmer des betreffenden Rechnungsführers zu begeben, sich durch Vorzeigung des Commissoriums zu legitimiren und den Schlüssel zu den Geldvorräthen, Weichen und Cassenbüchern sich einhändigen zu lassen. Zuordernst sind die Geldvorräthe gemeinschaftlich zu zählen, und nach den Sorten zu verzeichnen, worauf sie dem Rechnungsführer zurück gegeben werden. Danach geht von den vorzuliegenden und zu verzeichnenden Bewährschafstbelegen. Hierauf übernimmt der Revisor die Districten, Manuale, Heberzettel, Wechseljournal, verschließt solche und vermerkt die Thür oder das Schloßloch, worinne selbige gelegt worden, durch Betriedung seines Beschlusses, insofern das Geschloß nicht ohne Unterbrechung benützt werden kann.

## §. 9.

Mit dem Anfange der Stürzung tritt eine besondere Ehrlichkeit bei den currenten Geschäften ein, weil von diesem Augenblicke an, in keinem der verschickten Bücher, irgend eine Veränderung vorgenommen werden darf. Alle während der Stürzung eintreffende Gelder, so wie alle in dieser Zeit vorkommende Aufgaben müssen besonders notirt, durchaus aber nicht eher in den gewöhnlichen Registern und Handbüchern eingetragen werden, als bis die Stürzung und Revision der Casse vollendet ist.

## §. 10.

Hat man ad 8. erfahren, wie viel der Rechnungsführer an Geld und Bewährschafstbelegen wirklich vorrätzig hat, so kommt es an die Beantwortung der Hauptfrage:

„ob auch wirklich nicht mehr und nicht weniger hätte vorrätzig seyn sollen?  
Im Betreff der Revisionen von

## A. Amt- und Untersteuer- auch Impost-Einnahmen

sollen diese Geschäfte in Beziehung auf §. 1 bis 9. ferner wie zeither durch vorzunehmende Resumirungen, und bei Berücksichtigung der Grundsätze der in den verschiedenen Kreisen bestehenden Steuerverfassun-

gen, des Inpost- und Transitsteuer-Regulativs u. s. w. geschehen, und am Schluß eine auf die gefertigten Abgaben- und Resten-Extracte gestützte Hauptgewerkschafts-Abrechnung, die der Rechnungsführer mit zu unterschreiben hat, gestellt werden.

Bei den Special-Steuererinnahmen in den bedeutendern Städten, wo ein oder mehrere Tausend Contribuenten Steuern, bleibt es jedoch dem Großherzogl. Landtschafts-Collegio vorbehalten, zu bestimmen, wo ein anzuordnender Cassenfluß auf die möglichst zu fertigenden Verkaufszüge u., oder lediglich auf das Einnahme-Diarium des Rechnungsbreantens begründet werden soll.

Bei

## II. der Großherzogl. Hauptlandtschafts-Casse und den Kreis-Cassen

wird hingegen folgendes Verfahren zur Aufstellung der Rechnungsgewerkschaft beim Cassenfluß bestimmt.

Aber sämtliche Einnahmeposten eine genaue Controle zu führen angeordnet, und öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß keine Quittung über, in die Großherzogl. Landtschafts-Haupt- oder Kreis-Cassen gezahlte Gelder gültig sey, welche der Gegenbuchsführer nicht mit seinem Namen und der Bemerkung des Nenns im Gegenbuch, bezeichnet habe; so kann dieses Gegenbuch als hinreichende Basis zur Uebericht der vorgekommenen Einnahmen angesehen werden. Da ferner bey diesen Cassen über die bare Einnahme und Ausgabe mit Ende jeden Monats eine Rechnung gestellt, welche die vorgekommenen Einnahmen an Revenuen summarisch, mit Beziehung auf das Gegenbuch — und eines theils vom Controlleur darunter anzuhaltenden Artichats — die Ausgaben aber specifisch nach den Belegen enthält, letztere auch bey der sogenannten Abnahme dieser Monatsrechnungen, von Seiten des Collegii auferst, und mit fraglicher Rechnung verglichen werden, und endlich letztere Rechnung jedesmal vom Momenten in calculo revisirt und attestirt werden soll; so kann bei einem vorzunehmenden Cassenfluß insbesondere der bei letzterer Monatsrechnung verbliebene Vorrath zum Grunde gelegt, die Einnahme des laufenden Monats nach der Controle angenommen, und die currente Ausgabe desselben Monats nach dem revidirten oder resp. attestirten Belegen verglichen werden. Die Bilanzirung der Einnahme- und Ausgabe-Summen ergibt alsdann den zu gewährenden Vorrath, welcher durch die nach §. 8. gefundenen Geldvorräthe und Gewerkschaftsposten gebildet seyn muß. Eine vielleicht erscheinende Differenz muß im Protocol sofort bemerkt, und der Rechnungsführer über die Ursache deren Entstehung vernehmen werden.

Daneben soll die bereits bestehende Einrichtung, wonach dem Momenten jeder Rechnung jegliche Anweisung an die betr. Casse zur Erhebung einer zulässigen, sich nicht aus dem Etat oder der vorigen Rechnung herleidendem, oder erklärenden Einnahmepost, im Concept vorgelegt wird, ferner beachtet werden, damit auch bei einem Cassenfluß diese Notizen mit den Monatsrechnungen verglichen werden können.

Mit den abgeschlossnen Monatsrechnungen muß endlich auch jedesmal das Diarium des Cassenflußs übereinstimmen und theils geprüft werden.

### §. 11.

Ueber das ganze Stützungs-Geschäft, und die damit verbundenen Untersuchungen, hat der Revisor ein höchst genaues Protocol zu führen, welches von ihm und dem Rechnungsführer gemeinschaftlich unterschrieben werden muß.

### §. 12.

Nach beendigter Stützungs-Act hat der Revisor das Protocol bei derjenigen Behörde, von welcher ihm das Geschäft übertragen worden, mittelst Berichts einzurichten, und im Letztern seine besondern Ansichten und Vorschläge über die jetzige Verwaltung, und künftige Verbesserung vorzulegen.

### §. 13.

Mit einem Cassenfluß soll ferner eine allgemeine Revision der Cassenbücher, Capitalienregister, Heberregister, Ab- und Zuschreibebücher u. in Hinsicht auf deren zweckmäßige, deutliche und pünktliche Einrichtung und Fortführung notwendig verbunden werden.

### §. 14.

Schließlich werden dem Revisor nachfolgende Punkte zur besondern Berücksichtigung, beim Geschäft eines Cassenflußs vorgeschrieben, nemlich:

- a) ob ihm Ausgabebelege vorgelegt worden, worauf die Zahlung noch nicht erfolgt ist es kann dieß öfters vorkommen, da der Rechnungsführer in der Regel nicht eher Geld absendet, bis ihm die Quittung eingeschildet worden. Die Poststeine geben hierbei eineige Nachweisung.

- b) daß nicht unter den Gewährschaftsposten Abschlagsbelege vorgezeigt werden, wovon die Hauptliquidation entweder schon in Ausgabe gestellt, oder erstere aus demselben Grunde zu cassiren = de Interims-Quittungen seyen.
- c) Ist zu erforschen, wie viel der Cassirer an Posten, die den Individuen an Besoldungen oder Pensionen gekürzt worden, wie z. E. Almosen, Kriegskosten-Beiträge u. d. art in Cassie haben mußte, und solches bey dem Gewährschaftszug zu berücksichtigen.
- d) Findet sich bei Vergleichung der Ausgabebelege mit dem Diarium irgend ein Anstand, welcher durch Vernehmung der Empfänger, oder eine sonstige schnelle Untersuchung nicht gehoben werden kann; so ist die fragliche Post bei der Ausgabe wegzulassen, und zur Gewährschaft zu bringen, bei einem erheblichen Bedenken aber, und wenn der Quittungsaussteller den Empfang läugnen sollte, abzustreichen, und zu einer besondern Ausführung zwischen dem Rechnungsführer und dem Quittungsaussteller zu verweisen, weil Großherzogl. Landschaftscollegio nicht zugemuthet werden kann, Ausgabenposten sich anrechnen zu lassen, deren Bezahlung bestritten wird und die folglich der Rechnungsführer erst im Wege Rechts gegen den Ablügner geltend machen muß. Derselbe Fall ist es mit ähnlichen Gewährschaftsbelegen.
- e) Hat der Rechnungsführer außer den, ihm zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen Cassen, auch Privattassen zu administriren? oder sind Gelder bei ihm deponirt worden?  
so muß er bei eigener Haftung und Vertretung alles Nachtheils, welche aus der Unterlassung, oder dem vorschriftswidrigen Aufschub entstehen könnte, dieß gleich beim Eintritt der Stürzung angeben, damit eine Separation der verschiedenartigen Gelder vorgenommen werden kann. Endlich
- f) muß sich der Revisor unterrichten, ob der Ort, wo die Geldvorräthe aufbewahrt werden, gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert ist;
- g) im Falle einer sich ergebenden nicht sattsamen Ordnung, eines Verdachts oder gar eines Cassen-defects, hat der Revisor die Cassenvorräthe, entweder an die Hauptcasse einzusenden, oder an sich zu nehmen und dahin abzuliefern, oder aber die Vorräthe und die Cassenzimmer unter Siegel zu legen, und seinen desfallsigen Bericht schleunigst zu erstatten.

Datum Weimar, den 13. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium.  
Ch. Weyland.

II. Es ist von Großherzogl. Regierung beschlossen worden, die wegen der von den Untergerichtsbehörden alle drei Monate einzureichenden Inhaftaten = Tabellen bisherig bestandene Anordnung, deren Zweck sich zum Theil durch Errichtung des Criminalgerichts erledigt hat, dem gemäß zur Erleichterung vieler Gerichtsstellen dahin zu erläutern und resp. abzuändern, daß nur von denjenigen Unterobrigkeiten, welche die Obergerichtsbarkeit noch selbst ausüben, diese Anweisung ferner befolgt werden soll. Es haben daher in den alten Landen, außer dem Criminal = Gericht alhier bloß noch die Ämter Aßstedt, Jmenau, Oldisleben, nebst denjenigen einbezirkten Patrimonialgerichten, welche die Obergerichte noch selbst ausüben und daher ihre Gefangenen nicht jedesmal sofort an das Criminalgericht abliefern, fernerhin alle drei Monate die Inhaftaten = Tabellen einzusenden.

So viel hingegen die im Neustädtischen Kreise befindlichen Gerichtsstellen anlangt, so haben vorerst noch und bis zur Eröffnung des neuen Criminalgerichts zu Weida die sämtlich betroffene Patrimonialgerichte vierteljährig desfallsige Anzeigen pünktlichst an die resp. Bezirks = Ämter zu Neustadt und Weida einzusenden, welche diese Anzeige anher einzubefördern, vorher aber sogleich mit Ablauf der dreimonatlichen Frist die etwa rückständig gebliebenen Anzeigen der Patrimonialgerichte durch auf deren Kosten abzuschickende Warteboten einzufordern haben.

Sobald das neue Criminalgericht zu Weida eröffnet seyn wird, so erledigt sich diese Obliegenheit in Ansehung derjenigen Gerichtsstellen, welche die Obergerichtsbarkeit nicht ferner ausüben, und es haben dann bloß das Criminalgericht zu Weida und diejenigen Unterobrigkeiten im Neustädtischen Kreise, welche die Criminalgerichtsbarkeit auch fernerhin selbst ausüben, die fraglichen Inhaftaten = Tabellen alle drey Monate, nämlich den 1. April, 1. Julius, 1. October und 1. Januar unfehlbar und ohne vorherige Erläuterungen unmittelbar an die Großherzogl. Regierung alhier einzusenden, welches zur Nachricht und künftigen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 2. Jun. 1818.

Großherzogl. S. Landes = Regierung das.  
von Müller.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

1. Bei der kürzlich gehaltenen Revision mehrerer Patrimonial-Gerichtsstellen des Reichsfürstbistums Kremsb. haben sich hie und da Mängel gezeigt, welche durch eine allgemeine Anordnung für sämtliche Patrimonial-Zustiftungen des hiesigen Regierungsbereichs abzuheben sind.

1. Bei allen Gerichtsstellen ohne Unterschied müssen Registranten nach der nachstehenden Vorschrift A. gehalten werden. In solche sind alle schriftliche Eingaben und alle Niederschreibungen des Gerichts sogleich einzutragen. Die Nummern in den Akten und in der Registrirande müssen übereinstimmen. Bei jeder Vorfertigung ist zu bemerken, zu welcher Nummer solche gehört. Wenn bei fünfzig Distinctionen solche Nummern in der Registrirande fehlen, soll es als Verletzung der Dienstpflicht geahndet werden, denn nur durch das Eintragen aller Bescheidenden ist es dem Director des Gerichts wie dem Revidirenden möglich, eine gründliche Geschichtsübersicht zu gewinnen.

2. Wenn in derselben Landschaft, wo das Gericht seinen Sitz hat, eine Expedition außerhalb der Gerichtsstelle vorkommt, so dürfen vom Gerichtshalter — wenn er gleich nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnt — keine Kosten für Transport und Logegehelt angefordert werden. Diese passiren nur bei Gerichtunterfassen außer dem Orte des Sitzes vom Gericht wohnhaft und nur nach dem Kostfuß der Entfernung vom Gerichtssitz. Awar besteht deshalb schon ein Gesetz, aber die Gerichtsstellen bewussten sich auf eine diesem entgegengeordnete Gewohnheit; daher gegenwärtige Erneuerung des Gesetzes.

3. Daß Gerichtsdirectoren gangbare Akten in ihre Privatwohnung mitzunehmen, ist nicht zu vermeiden. Aber sie behalten auch die benötigten Akten dort, was nicht sein darf. Alle Gerichtsdirectoren erhalten daher Anweisung: jedes Aktenstück sogleich bei Beendigung der Sache, jeden Protocollband nach dessen Schluß zur Repository des Gerichts in das geeignete Local zu bringen. Die Repository muß in einem feuerfesten Koral bewahrt werden, wofür die Gerichtsherrschaft zu sorgen hat.

4. Bei jeder Gerichtsstelle muß sich ein von der Gerichtsherrschaft anzuweisender Depositenkasten zu Aufbewahrung von deponirten Geldern und Urkunden, so wie von Testamenten befinden. Zu dem dreifachen Schlüssel führen die Schlüssel a) der Gerichtsherr, (wenn dieser am Orte wohnt,) b) der Gerichtsdirector und c) der Richter, oder der Gerichtsdirector, Richter und ein Schöffe. Nur in Gegenwart der drei Schlüssel-Inhaber kann das Depositum geöffnet werden, nur eine von ihnen sämtlich mit unterschriebener Post im Depositenbuche hat vollen Glauben. Dieses Buch ist nach der Vorschrift B. einzurichten. Das Aktenblatt, auf welches der Inhalt des Buches sich gründet, enthalte Ziffer und Blatt des Buches. Jede Post ist am Tage des Eingehens einzutragen. Die Schlüssel-Inhaber haften für das Depositum nach den deshalb bestehenden Gesetzen.

5. Bei jeder Akteneinführung zu Erfüllung einer Hauptentscheidung müssen die Kosten vorher zu den Akten bemerkt werden. In den Liquidationen wurden die Ansätze für Douergelühren vernüßigt; diese aber sind mit aufzurechnen, da sonst leicht die Diener nach Willkür erheben.

6. In den Handels- und Consensprotocollen sind sich am Rande der Bestätigungsurkunden oft nur das Wort: „Eingetragen.“ Es soll aber künftig der Schluß aller solcher Urkunden, welche einzutragen sind, das Wort des Consens oder Handelsbuches angezogen enthalten, nur eine von ihnen eingetragene wurde und letztere also erst nach der Eintragung anzugehndigt werden.

7. Eingaben aus gebrochener Dogen sind, als gegen die Verordnung wegen des Schreibmaasses lausend, nach solcher von den Gerichtsstellen zu befragen. Weimar, den 18. Juni 1818.

Großherzogl. S. Landregierung hies.  
von Müller.

### Beilage A.

No. der Registrir. uoc.	Kurzer Inhalt des Exhibit nebst Datum und Einkommen.	Tag der Resolution.	Kurzer Inhalt der Resolution.	Tag, wo das Concept abgeschlossen ist, oder sonst die Resolution in Ordnung gebracht worden ist.	Tag der Unterschrift des Mundl.

## Beilage B.

I. (Blatt.)

E i n n a h m e.				D e p o s i t u m.			
L.				A u s g a b e.			
Datum.	Borrschaft.		Documente.	Datum.	Borrschaft.		Documente.
	tbl.	gr. pf.	tbl.	gr. pf.	tbl.	gr. pf.	tbl.

II. Da in dem unterm 10. Juni 1817 erlassenen und unterm 20. desselben Monats und Jahres publicirten No. 12 des Regierungsblattes vom Jahr 1817 eingeschalteten Regulative über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst und zwar in dem 3ten Abschnitt von der Zurückstellung §. 19 anstatt der abgedruckten Jahren 20 und 28 jedesmal die Zahl 24 hätte abgedruckt werden sollen, und dieser §. richtig also lauten muß:

„Eben so besteht die Regel, daß jeder, welcher zurückgestellt worden ist, wenn der Grund dieser Begünstigung wegfällt, bevor der Begünstigte das 24. Jahr zurück gelegt hat, sobald in dieselbe Altersklasse und an denselben Platz treten muß, in welcher und an welchem er stehen würde, wenn ihm vorher die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.“

Derjenige, welcher früher völlig frei gesprochen worden war, wird, wenn der Grund der Befreiung wegfällt, bevor er das 24. Jahr zurückgelegt hat, unmittelbar vor die in Folge besonderer Vergünstigung Zurückgestellten derjenigen Altersklasse eingestellt, in welcher er stehen würde, wenn er vormem nicht freigesprochen worden wäre.“

So wird diese Berichtigung auf Secretissimi höchsten Befehl von unterzeichneter Landesdirection anordnend öffentlich bekannt gemacht. Sign. Weimar, den 23. Juni 1818.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction das.  
v. Reg.

III. Dem Dr. med. ed chirurg. Ludwig Schallin zu Stadt Bürgel, ist die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landtheile, ertheilt, und ihm Stadt Bürgel zu seinem Wohnort anzuweisen, auch ist derselbe gewöhnlichermaßen verpflichtet worden, und wird daher dieses anordnend bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 23. Juni 1818.

Großherzogl. S. Landes-Direction das.  
v. Reg.

IV. Dem Rechts-Candidaten und bisherigen Accessisten beim Secretariats-Departement auf Großherzogl. Regierung hier, Adolph Pinther aus Berga, und dem Königl. S. Advocaten und vormaligen Radeberger Rechtsadvocatur Carl Friedr. Hiemming, zu Weiba, ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzogl. Lande unter dem Prädicate als Amtsadvocaten mittelst der Decrete vom gestrigen Tage von Großh. Landesregierung hieselbst ertheilt, auch denselben der Aufsehbalt im Amtsbezirk Weiba bestimmt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, am 9. Juli 1818. Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.  
von Müller.

V. Da der Sitz des bisherigen Großherzogl. Justizamtes Mannsdorf am 10. des vorigen Monats nach Bieselbach verlegt worden ist, so ist beschloffen worden, dasselbe künftig

Justizamt Bieselbach

öffnen zu lassen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 10. Juli 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.  
von Müller.

# Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt

Nummer 12. Den 31. Juli 1818.

## Be förderungen.

Des Großherzogs, Königlich Preuss, haben

- 1) Beim Secretariat und der Kanzlei HöchstIhro Cammer allhier:
  - a. den Cammer-Registrator, Herrn Ludwig Brechne, zum Cammer-Commissions-Secretair,
  - b. den Assistenten beider Cammer-Archivarien, Herrn Julius August Staffei, zum Cammer-Registrator,
  - c. den Cammer-Accessisten, Carl Christian Wilhelm August Schäffer zur fernern Probe zum Cammer-Registrator, und
  - d. den Cammer-Copisten Friedrich Fröhlich, zum Cammer-Kanzlisten ernannt, mittelst höchsten Decrets und resp. Ministerial-Decrete vom 30. Junius;
- 2) Bei der Rechnungs-Revision benannten Collegii:
  - a. den Cammer-Calculator, Herrn Johann Alexander Ross, zum Cammer-Revisor,
  - b. den Rentamts-Accessisten, Carl Gottlieb Schwabe, zu Schwanser, so wie den Cammer-Revision-Copisten, Friedrich Wilhelm Hartmann dieselb, beide zu Cammer-Calculatoren,
  - c. den Accessisten, Gottlieb Carl Georg Biffel, zum Cammer-Revision-Copisten ernannt, laut höchsten Decrets und resp. Ministerial-Decrete v. 30. Junius;
- 3) den Hof- und Jagd-Junker, Herrn Rudolph August Ferdinand von Häfeler, zum Cammer-Junker ernannt, laut höchsten Decrets vom 3. Julius;
- 4) den Candidaten der Theologie, Herrn Christian Friedrich Krause, zu Oberoppurg, zum Pfarr-subsisten bei der basigen Pfarrei und dem Filiale Soldwig cum spe succedendi bestätigt, laut höchsten Urkunde vom 3. Julius;
- 5) den Justiz-Amtmann zu Dornburg, Herrn Johann Friedrich Wilhelm Schenk, zum Justiz-beamten in HöchstIhro Residenzstadt Weimar, unter Beilegung des Charakters als Rath, ernannt, laut höchsten Decrets vom 10. Julius;
- 6) den Cammerdiener bei HöchstIhro Herrn Sohnes, des Erbgroßherzogs, Königl. Preuss und Erbden, Herrn Friedrich Christoph Reiniß, hies., zum Cammerier ernannt, laut höchsten Decrets vom 17. Julius;
- 7) den Doctor der Arzneikunde, Herrn August Wilhelm Dennstedt, zu Magdala, das Prädicat als Professor ertheilt, laut höchsten Decrets v. 18. Julius;
- 8) den Geheimen-Hof- und Justiz-Rath, wie auch Ober-Appellations-Rath und ordentlichen Professor der Rechte auf der Gesamt-Universität Jena, Herrn D. Christian Wilhelm Schweitzer, Ritter des Großherzogl. Sachsen-Weimarisch. Ordens vom weißen Falken und des Kaiserl. Russisch. St. Elisabeth-Ordens, vierter Classe, zum Geheimen-Staats-Rath mit Sitz und Stimme im Staatsministerium und dem Range eines Präsidenten ernannt, laut höchsten Decrets vom 19. Julius;

9) Den Vice-Präsidenten HöchstIhro Landschafts-Collegium, Herrn Philipp Christian Weyland alhier, Ritter des Großherzogl. Sachsen-Weimarisch. Ordens vom weißen Falken, zum Präsidenten besagten Collegii ernannt, laut höchsten Decrets vom 20. Julius;

10) Den Justizrath und Stadtrichter des Jenaischen Stadtgerichts, Herrn D. Johann Ernst Bernhard Emminghaus, unter Anerkennung seiner gründlichen Gelehrsamkeit und seiner langjährigen treuen und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, von der Stelle eines Stadtrichters zu Jena, seinen eigenen Wünschen gemäß, in allen Ehren und zwar mit Pension entlassen und letztere dem Justizamman des Justiz-Amtes zu Capellendorf, Herrn Johann Christian Wilhelm Häselius mit dem Prädicate als Justizrath übertragen, laut Entlassungs- und resp. Erneuerungs-Decrets vom 21. Julius;

11) den Pfarrer, Herrn Johann Christian Friedrich Hasert zu Bischoffroda, zum Superintendenten und Oberpfarrer, zu Buttstädt, bestätigt, laut höchster Urkunde v. 21. Julius;

12) den Amts-Commissaire des Justiz-Amtes Weimar, wie auch Hofadvokaten, Herrn Friedrich Wilhelm Schneider hieselbst, zum Justiz-Amtmann des Justiz-Amtes Dornburg ernannt, laut höchsten Decrets vom 25. Julius, und endlich

13) den Pfarrsubstituten zu Tiefurth mit Kleinromsdorf, Herrn Friedrich August Ludwig Böcker zum Pfarrer daselbst in Gnaden bestätigt, laut höchster Urkunde vom 25. Julius dieses Jahres.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nachdem dem Dr. med. et chirurg. Christian Elias David Guntner, von hier, nach vorgängiger Prüfung die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Ländern, mit Ausschluß der Eisenacher Landestheile und der Residenzstadt Weimar ertheilt, derselbe auch verpflichtet, und ihm Verla an der Elm zu seinem Aufenthaltsort angewiesen worden ist, so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Sign. Weimar, den 23. Juni 1818.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction das.  
K. Hufeland.

II. Durch die Bekanntmachung vom 10. Feb. 1816 im Wochenblatt Nummer 13 des nämlichen Jahres wurden die Stände, öffentliche Anstalten, Gemeinden oder Privatpersonen in den dem Großherzogthum S. Weimar-Eisenach neu zugewachsenen Landestheilen aufgefordert, falls sie Forderungen an die Königl. französische Regierung haben sollten, deren Vergütung nach der Bestimmung des 19. Artikels des zwischen den verbündeten hohen Mächten und dem französischen Gouvernement vom 30. May 1814 abgeschlossenen Friedens-tractats zugesichert worden sey, ihre ausreichend begründeten desfalligen Liquidationen bei dem unterzeichneten Collegio einzureichen.

Es sind jedoch hierauf nur wenige dergleichen Liquidationen eingereicht worden, dagegen hat man in Erfahrung gebracht, daß die Unterthanen der neuen Landestheile bereits früher ihre Ansprüche an Frankreich bei ihren vorhinigen Regierungen angezeigt haben, und daß solche von diesen liquidirt worden sind. Da nun hinsichtlich dieser Forderungen in dem nachstehenden am 25. April 1818 zu Paris abgeschlossenen Vertrage Vorkehrung getroffen, und im 13. Artikel desselben ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die neuen Unterthanen von derjenigen Regierung ihre desfallige Befriedigung zu gewärtigen haben sollen, bei welcher sie ihre Liquidationen eingereicht haben: so wird solches, auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar den 10. July 1818.

Großherzogl. S. Landes-Direction das.  
v. Mok.

## Uebereinkunft über die Tilgung und Ausgleichung der Forderungen an die Krone Frankreich.

Die den Vertrag vom 20. November 1815 unterzeichnete Höhe von Oestreich, Großbritannien, Preussen und Rußland, haben eingesehen, daß die nach dem 9. Artikel des gedachten Vertrags angeordnete Gültigmachung der Privatausprüche an Frankreich, deren Berichtigung zur Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel der Uebereinkunft vom 30. Mai 1814 erfolgen soll, bei der Ungewißheit ihrer Dauer und ihres Resultats die franzö. Nation in steter Unruhe erhalten dürfte. Sie theilen deshalb mit Sr. allerchristl. Majestät den Wunsch, daß zu Hebung dieser Besorgnisse über alle dergleichen Anforderungen ein Vergleich abgeschlossen, und eine Summe zu deren Tilgung bestimmt werde. Demnach haben die besagten Mächte Bevollmächtigte ernannt, und da sie sich versprochen, daß Sr. Excellenz der Herr Marschall Herzog von Wellington zu Erlangung eines günstigen Erfolgs von den Verhandlungen kräftig-mitwirken werde: so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten mit ihm, unter Zustimmung der interessirten Partheien über die Grundlage des abzuschließenden Ausgleichungsgeschäfts übereingekommen, und auf den Grund der erteilten Vollmachten folgende Artikel einstimmig festgesetzt worden:

### 1. Artikel

Frankreich verpflichtet sich zu Erwirkung einer völligen Tilgung der angezeigten Contractsforderungen der Individuen, Gemeinden und Privat-Vereine außerhalb seiner gegenwärtigen Gebietsgrenzen, deren Bezahlung zu Folge der Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 gefordert wird, eine — vom 22. März 1818 an Genuß gemärende Rente von 12040,000 Franken, welche einem Capital von 240800,000 Franken gleich zu achten ist, in das große Staatschuldenbuch einzeichnen zu lassen.

### 2. Artikel

Die dem französischen Staat zu Folge des 21. Artikels des Vertrags vom 30. May 1814 und des 6. 7. und 22. Artikels der obengedachten Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 zurück zu zahlenden Summen — sollen, als Vermehrung der Tilgungsmittel gedachter Schulden an Unterthanen derjenigen Staaten dienen, welche mit der Wiedererstattung dieser Summen belastet sind.

Dem zu Folge erklärt Frankreich keinen Anspruch mehr rücksichtlich dieser Zurückzahlungsverbindlichkeit zu haben.

Dagegen erklären die gedachten Mächte, daß die Abzüge und Entschädigungsforderungen, zu deren Geltendmachung sie der 7. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 berechtigt, gleichfalls mit in der im 1. Artikel gegenwärtigen Vertrags festgestellten Absindungssumme begriffen, oder von den betheiligten Mächten ausgegeben, und alle Forderungen und Ansprüche in dieser Hinsicht vollkommen erloschen seyn sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Frankreich in Uebereinstimmung mit den in dem 6. und 22. Artikel des nämlichen Vertrags enthaltenen Bedingungen fortfährt, den außerhalb seinem Gebiet liegenden Ländern die Renten — von den durch Einschreibung in das große Staatschuldenbuch versicherten Schulden, es mögen sich nun die Verschreibungen in den Händen der ursprünglichen Eigenthümer befinden, oder auf andere Personen übertragen worden seyn — zu leisten.

Frei wird dagegen Frankreich vom 2. Dec. 1813 an von den Leibrenten gleichen Ursprungs, und diese fallen den gegenwärtigen Besitzern der abgetrennten Landestheile zur Last.

Außerdem ist beschlossen worden, daß der freien Uebertragung der Rentenverschreibungen von Individuen, Gemeinheiten oder Vereinen, welche aufgehört haben unter französischer Herrschaft zu stehen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

### 3. Artikel

Die Abzüge, welche Frankreich an den Cautionsgeldern gewisser Rechnungsbeamten machen könnte, und wegen welcher es sich durch den 10. und 24. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 verwahrt hat, will es gleichfalls zum Gegenstand gegenwärtigen Vergleichs machen, und sie dennoch als vollkommen berichtigt ansehen.

Hinsichtlich dessen, was zur Versicherung dieser Cautionen durch Beschlaglegung auf Grundstücke, oder durch Eintragen in das große Buch geschehen ist, soll sofort auf Verlangen der gedachten Mächte die Rück-

gabe der eingeleigten Hypothekenscheine, oder die Zurücknahme des ausgewirkten Beschlages verfügt, und die Protocolle über die Beschlagesaufhebung ten betreffenden Abgesandten oder deren Beauftragten ausgehändigt werden.

#### 4. Artikel.

Da die Summen, welche französische Unterthanen als Diener in einem von Frankreich abgetrennten Lande unter dem Namen von Sicherheitsleistung, Antersand oder Anweisung in die betreffenden Casen niedergelegt haben, und ihren Kraft des 22. Art. des Vertrags vom 30. May 1814 zurückgezahlt werden müssen, mit im gegenwärtigen Vertrage begriffen sind; so werden in deren Hinsicht die betriegebenen Rechte ganz frey, die französische Regierung aber zu deren Zurückzahlung verpflichtet.

#### 5. Artikel.

Durch die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Zusicherungen wird Frankreich frey, sowohl von Abführung des Capitals als der in dem 18. Artikel des Vertrags vom 20. Nov. 1815 bedungenen Interessen, und der Schulden aller Art, welche durch die Verträge vom 30. May 1814 und vom 20. Nov. 1815 verfehlet, und noch der in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Heimlichkeit abgefordert worden sind. Demnach soll dies Capital und Schulden als getilgt und erloschen zu erachten seyn, und deshalb niemals gegen Frankreich ein Anspruch begründet werden können.

#### 6. Artikel.

Als Folge der vorhergehenden Beschließungen sollen die durch den 5. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 niedergelegten Besannst-Commissionen das Geschäft der durch die nämliche Uebereinkunft angeordneten Forderungs-Untersuchung einstellen.

#### 7. Artikel.

Die in Gemäßheit des ersten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft aufzubringende Rente, soll unter die nachbenannten Mächte, wie folgt, vertheilt werden:

Anhalt-Bernburg	„	„	„	17500 Gr.
Anhalt-Deßau	„	„	„	18500 —
Oesterreich	„	„	„	1250000 —
Baben	„	„	„	32500 —
Bayern	„	„	„	500000 —
Bremen	„	„	„	50000 —
Dänemark	„	„	„	350000 —
Spanien	„	„	„	850000 —
Sachsenstaat	„	„	„	250000 —
Frankfurt	„	„	„	35000 —
Hamburg	„	„	„	1000000 —
Hannover	„	„	„	500000 —
Schwäbisch. Pfälz.	„	„	„	25000 —
Großherzogthum Hessen und Oldenburg	„	„	„	348150 —
Ionische Inseln, Isle de France und andere unter englischer Herrschaft stehende Länder	„	„	„	150000 —
Sachsen	„	„	„	10000 —
Mecklenburg-Schwerin	„	„	„	25000 —
Hessen	„	„	„	6000 —
Mecklenburg-Strelitz	„	„	„	1750 —
Parma	„	„	„	50000 —
Niederlande	„	„	„	1650000 —
Portugal	„	„	„	40000 —
Preußen	„	„	„	2600000 —
Neapel	„	„	„	3250 —
Sardinien	„	„	„	125000 —

Königreich Sachsen	„	„	225000	—
Sachsen-Gotha	„	„	30000	—
Sachsen-Weimingen	„	„	1000	—
Sachsen-Weimar	„	„	9250	—
Schwarzburg	„	„	7500	—
Schweiz	„	„	250000	—
Sachsen-Lobkowitz	„	„	225000	—
Württemberg	„	„	20000	—
Hannover, Braunschweig, Curhessen und Preußen			8000	—
Curhessen und Weimar	„	„	700	—
Großherzogthum Hessen und Bayern			10000	—
Bayern und Preußen und Großherzogthum Preffen			40000	—
Sachsen und Preußen	„	„	110000	—

### 8. Artikel.

Die in dem 1. Artikel versprochene Summe von 12040000 Franken Renten soll vom 22. März 1818 an bezogen werden. Sie wird ungetrennt in die Hände der Specialbevollmächtigten der Städte von Oestreich, England, Preußen und Rußland abgeliefert, und von diesen an die darauf Anspruch habenden in der nach beschriebenen Art und Weise vertheilt.

1. Am ersten eines jeden Monats soll der zwölfte Theil dessen, was in einem jedem Monat nach dem Vertheilungsplane zusteht, an deren Abgeordneten oder dessen Bevollmächtigten übergeben werden, und dieser hat auf folgende Weise darüber zu verfügen.

2. Die betreffenden Regierungen oder die von ihnen niedergesetzten Liquidations-Commissionen sollen am Ende jeden Monats den Personen, deren Schuldsforderungen zahlbar sind, die oder Befugter der ihnen zugewiesenen Rentenanteile zu bleiben wünschen, Verschreibungen über den Betrag der jedem zukommenden Summe zu stellen.

3. Hinsichtlich aller anderen zahlbaren Schuldsforderungen, insgleichen aller Summen, die nicht so groß sind, daß davon eine besondere Einschreibung gebildet werden kann, übernehmen es die betreffenden Regierungen, sie zu einer einzigen Gesamt-Einschreibung vereinigen, und deren Verkauf sobald zu Gunsten der einzelnen Theilhaber durch ihre Commissarien oder Beschäftigten in Paris anordnen zu lassen.

Die Niederlegung der oben gedachten Rente von 12040000 Franken soll sofort am 1. des Monats geschehen, welcher nach dem Auswechslungstage der Ratificationen zu gegenwärtigem Vertrage von Seiten des Oestreichischen, Englischen und Preussischen, mit Ausschluß des Russischen Commissars, da Rußland zu entfernt ist, folgt.

### 9. Artikel.

Die Ausfertigung der besagten Schuldverschreibungen wird ohne Rücksicht auf irgend eine Anzeige wegen Uebersetzung oder irgend einen Widerspruch bei'm König. Schatz von Frankreich statt haben.

Doch die Einsprüche und Eingaben, sie mögen bei'm Schatz oder bei den Liquidationscommissarien gemacht sein, werden nach der Folge ihrer Einreichung zu Gunsten der berechtigter Dritten, ihre volle und eigenthümliche Wirksamkeit erlangen, wenn nämlich, (was die beim Schatz eingereichten betrifft) inner halb Monatsfrist vom Auswechslungstage der Beitrittserkundnis zu gegenwärtiger Uebereinkunft die Berechtigten derselben, den Commissarien der beteiligten Mächte auf den Belegstücken eingehändig werden. Hierdurch wird jedoch den einzelnen Beteiligten keineswegs die Befugniß entzogen, ihre Schuld documents unmittelbar vorzulegen und geltend zu machen.

Obgleich nach Ablauf der bestimmten, streng zu beobachtenden Frist keine Rücksicht mehr auf Einsprüche oder Anzeigen genommen werden soll, so bleibt doch jeden Fall nachgelassen, bei den ermittelten Commissarien oder den Regierungen unter welche sie gehören nachher noch Ansprüche anbringen, oder jedwede Bemerkungsurkunde niederzulegen.

Die zur gehörigen Zeit angezeigten Einsprüche wegen Anerkennung der Forderungen oder Beschlagnahme werden dem Verdict des Oestreichischen Belegstücken ausgemacht.

Sollten sich aber bei Vollahebung gegenwärtigen Artikels einige Schwierigkeit einstellen: so sollen solche durch eine auf die in dem 8. Artikel der zuletzt gedachten Uebereinkunft vorgeschriebene Art und Grundzüge zu bildenden Sachverständigen Commission beigelegt werden.

#### 14. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll durch die hohen contrahirenden Mächte ratificirt, und die Beltritte urkundet selbst innerhalb zweier Monate oder wo möglich noch früher zu Paris ausgewechselt werden.

#### 15. Artikel.

Entlich werden diejenigen Staaten, welche sich nicht unter der Zahl der unterzeichneten Mächte befinden, deren Ansprüche oder — zu Folge der zwischen ihren Bevollmächtigten und Sr. Excellenz des Herrn Marschalls Herzog von Wellington mit Zuziehung der unterfertigten Nachhaber der den Vertrag vom 20. Dec. 1815 unterzeichneten Höhe fassgebunden Verabredung — durch gegenwärtige Uebereinkunft gewahrt worden sind, — ersucht, ihre Beitritts-Urkunden gleichfalls in einem Zeitraum von zwei Monaten einzuweisen zu lassen.

Es geschehen zu Paris den 25. April 1818.

Unterschiednet:

Nicholiev.

Baron von Vincent,

Karl Stuart.

Graf Solty.

Pozzo di Borgo.

III. Da durch das ohnlängst erfolgte Ableben des Rathes und Justizammanns Carl Adolph Schulte hier, die Verwaltung der Adelsch von Rantelslohischen Gerichte zu Cöln lebt und Markvippach sich erkränkt hat, so ist am 1. d. M. der Hofadvocat Wilhelm August Pistorius, zu Großmunderfeldt, als neuer Justitiar bei diesen Gerichten, so wie, in Folge der Bekanntmachung vom 17. April dieses Jahres, der Hof-Advocat und Actuar Ludwig Wächter, zu Werka, am 30. v. M. bei den Hospitalgerichten zu Hayna, und der Hof-Advocat Johann Theodor Ernst Korey, zu Großmunderfeldt, am 2. dieses Monats bei den Gerichten zu Grannichborn, zu Justitiarinen verpflichtet und eingeführt worden.

Es wird dieses und dass dem zweiten Stadtgerichts-Actuar August Reifig, hier, die Verwaltung der Kontiuschen Gerichte zu Röda provisorisch verhalten ist, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, den 10. Juli 1818.

Großherzogl. Sächsische Landes-Regierung hiesigh.  
von Müller.

### V e r t i g t e s B e z e i c h n i s s

der bei der Kaufe des neugebörnen Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit,  
nicht persönlich anwesend gewesenem Pächter:

Ihro K. K. Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin von Rußland,  
Ihro Majestät, die Kaiserin Mutter,  
Sr. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Constantin,  
Ihro Kaiserl. Hoheiten, der Großfürst und die Großfürstin Nicolaus,  
Sr. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Michael,  
Sr. Majestät, der König von Preußen,

Ihre Königl. Hoheiten, der Prinz und die Prinzessin Wilhelm von Preußen,  
 Ihre Maj., der König und die Königin von Baiern,  
 Ihre Maj., der König und die Königin von Württemberg,  
 Ihre Maj., der König und die Königin der Niederlande,  
 Sr. Kaiserl. Hoheit, der Erzhertzog Palatin von Ungarn,  
 Ihre Königl. Hoheiten, der Prinz und die Prinzessin von Dranien,  
 Ihre Hoheit, die verwitwete Fürstin von Dransic,  
 Ihre Königl. Hoheiten, der Grothertzog und die Grothertzogin von Hessen,  
 Sr. Durchlaucht, der Herzog von Oldenburg,  
 Ihre Durchlauchten, der Herzog und die Herzogin von Sachsen Gotha,  
 Sr. Königl. Hoheit, der Erbgrothertzog von Mecklenburg Schwerin,  
 Sr. Hoheit der Herzog Bernhard von S. Weimar,  
 Ihre Durchlaucht, die verwitwete Markgräfin von Baden,  
 Ihre Durchlaucht, die Herzogin von Braunschweig,  
 Ihre Durchlaucht, die Fürstin von Anhalt-Zerbst.

---

- Justigamt Bacha in der Eigenschaft als Amts-Actuarius und Spottel-Einnehmer verw  
 setz, mittelst höchsten Rescripts v. 1. September;  
 13. Herrn Jacob Ignaz von Cruikshank, zum Cammerherren und Legations-Rath ernannt,  
 laut höchsten Decrets v. 6. September;  
 14. dem Beheimen-Rath und Ober-Cammerherren, Herrn Christian Friedrich Carl Freiherrn Wolff-  
 kel von Reichenberg, Großkruz des Kaiserl. Russischen St. Annen- und Comthur des Groß-  
 herzogl. Sachsl. Weimarischen Ordens vom weißen Falken, des Ehrenprädicats: Excellenz ver-  
 liehen, laut höchsten Decrets v. 8. September, und endlich  
 15. dem Fürstl. Reussischen Oeconomic- und Bau-Inspector, Herrn Johann Philipp Christian Müny  
 zu Adrich, das Prädicat als Oeconomic-Rath in Gnadon ertheilt, laut höchsten Decrets vom  
 18. September dieses Jahres.

### Dienst-Entlassung.

Des Großherzogs, Königl.liche Hoheit, haben  
 den vierten academischen Rath im Großherzogl. und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichte, zu  
 Jena, wie auch ordentlichen Professor der Rechte auf der dasigen Universität, Herrn Dr. Johann Chris-  
 tian Hauffe, Ihres Theils, auf sein Ansuchen, entlassen, laut höchsten Entlassungs-Decrets vom 3.  
 Julius dieses Jahres.

### Bekanntmachungen.

1. Nachstehende Großherzogliche Verordnung, die Abkürzung des Ganyesystems betreffend, wird  
 hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, den 24. Sept. 1818.  
 Großherzogl. Sachsl. Landesregierung das.  
 von Müler.

### Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen &c.

Wir haben zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Ganyesystems und zu Herstellung  
 einer durchgängigen Gleichförmigkeit bei Unsren gesammten Landeskollgien, folgendes anzuordnen und  
 festzusetzen beschlossen:

#### §. 1. Die bisherige Rescriptsform:

„Wir von Gottes Gnaden &c.“  
 nach welcher die Person des Regenten selbst die Beschlüsse ausdrückt, soll lediglich bei den aus Un-  
 serm Staatsministerium ergehenden Verfügungen an öffentliche Behörden, die Wir Höchstselbst vor-  
 ziehen, oder Kraft speciellen Auftrags an Unserer Statt vollziehen lassen, vorbehalten, von Un-  
 sren nachgesetzten Großherzogl. Landes-Kollgien aber nicht weiter gebraucht werden.

Eben so sollen nur die zur Eingabe an Uns unmittelbar, oder an Unser Staats-  
 Ministerium bestimmten Berichte, Vorstellungen und Gesuche &c. in Anrede, Content, Schluss  
 und Aufschrift directe Beziehung auf Unsere höchste Person enthalten.

§. 2. Alle Unsere Landes-Kollgien verfügen, jedes in seinem Bereich, durchgängig ohne beson-  
 dere persönliche Anrede oder Schlussformel, unter dem ihnen zu Bezeichnung ihrer verschiedenen Be-  
 stimmung verliehenen Amtsnamen:

„Großherzogliche Regierung, Cammer, Ober-Consistorium &c.“, daher auch der bei den Landesregierun-  
 gen bisher übliche Unterschied in den Ausfertigungen zwischen „Regierung“ und „Ganyes“, ingleichen  
 die bei einigen andern Kollgien mitunter gebräuchliche Formel:

„verordnete Präsident und Ráthe“, hiermit abgeschafft wird.

§. 3. Es sollen jedoch alle von Unsren Landeskollgien an von ihnen ernannte Deputirte und  
 Commissarien, an die Landräthe, Herzl-Departementschefs, Consistorialämter, Justizunterbehörden und  
 Stadtráthe ergehende — des Staatsdiensts betreffende — Verfügungen die Formel:

„Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen: Weimar  
 Eisenach!“

vorgelegt erhalten und fernhin Rescripte benannt bleiben, zur angemessenen Aufzeichnung von den an andere Stellen und an Privatpersonen eingehenden Verordnungen und Resolutionen.

Jede Behörde wird dabei, mit Vermittlung aller persönlichen Auktor und Titulatur und jeder ersparlichen Willkürigkeit, bios nach ihrem Amtswortem im Context aufgeführt und von dem Beschlusse des betreffenden Collegiums klar und bündig unterrichtet.

§. 4. Alle übrige unmittelbare Oberbehörden und Commissionen, ingleichen die Deputationen und Commissionen der Landcollegien verfügen an die ihnen untergeordneten, oder durch Auftrag für den vorliegenden Fall untergeordneten Behörden und Personen lediglich durch Verordnungen; in Ausübung der Landräthe bewirkt es bei der im §. 4 der landrätlichen Instruction angegebenen Form.

§. 5. Die Berichte an die Landcollegien und alle Eingaben der Postbeamten und Privatpersonen, sowohl an Landcollegien, als Unterbehörden, sollen fast jeder sonstigen Titulatur bios dem Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung „Großherzogliche“ sowohl zur Auktor, als Aufschrift erhalten.

Bei den Landcollegien wird der Ehrestitel  
 „hochpreiliche oder hochvereheliche“  
 (Regierung) (Caumer u.)

Bei Commissionen und Deputationen

bei den Justizunterbehörden, Rentämtern und Stadträtzen  
 „hochlöbliche“  
 „Wohllöbliche“  
 beigestellt, welcher am Schlusse wiederholt und worauf sodann in derselben Abflutung mit *resp.*  
 „unterthönig“  
 „gehorsam“  
 „gehorsam“

unterschiedet wird,

§. 6. Die Landcollegien und andere unmittelbare Behörden und Commissionen communiciren unter einander, ohne alle Titulatur und besondere Form, im möglichst kurzen Briefstyl des gewöhnlichen Lebens.

Dasselbe gilt von den Unterbehörden unter sich. Den Landesregierungen und der Landesdirection im amtlichen Verhältniß zu den Militärchefs und Militärgerichten bleibt die Form der Veranlassung; auch zu den verschiedenen Begebau-Commissionen, ingleichen den Criminalgerichten im Verhältniß zu den Localgerichten die Form des „Kufforderns“ oder „Veranlassens“ verfaßt, welche Form überhaupt an die Stelle der seitherigen f. g. Verfügungen *Ex Decreto* treten soll.

§. 7. Jeder Aufsertigung soll in der Aufschrift die Nummer der Registratorie der aufsertigenden Behörde und, wo bei solcher mehrere Registratorien geführt werden, auch der Buchstabe der betreffenden Registratorie beigefügt werden.

Überdies soll jede an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe, außer der schon längst vorgeschriebenen kurzen Inhalts-Anzeige auf der ersten Seite, links unter der Auktorformel, noch — so oft sie durch eine an sie ergangene Verfügung derselben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf die Nummer und den Buchstaben der an sie ergangenen Verfügung enthalten. *J. B.*

„*du* 1413 A  
 Jena den 13. August 1813.  
 „das Amt Jena berichtet in der  
 Landwörter Koburnung“

Bei Aufsertigungen an Unterbehörden und bei Communicaten sich gleich stehender Behörden soll jene kurze Inhalts-Anzeige nebst dem Namen der Behörde, an die der Erlaß geht, auf die erste Seite unten links gesetzt und, wenn die Aufsertigung durch eine Eingabe derselben Neben- oder Unterbehörde veranlaßt worden, ebensaus deren Nummer und Buchstabe dabei angemerkt werden.

§. 8. Im Allgemeinen soll bei allen schriftlichen Aufsertigungen und Eingaben zweckmäßige Kürze und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste betrachtet, zugleich aber im Verhältniß zu Vorgesetzten die schuldtige Ehrebeziehung, — gegen Gleiche die angemessene Achtung, — gegen Un-

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches

# Regierungs = Blatt

Nummer 14. Den 6. Octbr. 1818.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringe, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg, &c. &c.

Die vielfachen Nachtheile, welche für die peinliche Rechtspflege entstehen, wenn sie in Verbindung mit der bürgerlichen von einem und demselben Unterrichter verwaltet wird, sind ganz besonders auch in Unserm Neustädtischen Kreise empfunden worden und konnten von Unserer landwärtlichen Fürsorge nicht unbeachtet bleiben. Jener wichtige Zweig der Staatsgewalt — dort in zwei Ämtern und in eine große Anzahl verschiedenartiger, in manchem Orte je nach einzelnen Häusern oder sogar periodisch wechselnder Patrimonialgerichte zerplittert und schon dadurch in seiner Wirksamkeit gelähmt, erlag dann vollends unter verdrüßlichen Competenzstreitigkeiten, der unvermeidlichen Folge häufiger Jurisdictionenconflicte.

Dagegen bewährten sich die schon seit mehreren Jahren in Unsern Fürstenthümern Weimar und Eisenach aufgestellten besondern Criminalgerichte, durch ihre ununterbrochene, freie und in einem größern geographischen Bezirk mit Einheit, Ueberblick und Nachdruck sich bewegende Berufsthätigkeit, als Institute von entschiedenem Nutzen für öffentliche Sicherheit und Wohlthat.

Von diesen Erwägungen geleitet haben Wir, mit Belrat und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, beschlossen, für Unsern Neustädtischen Kreis, vom fünfzehnten October dieses Jahres an, ein eignes Criminalgericht zu Weida eröffnen zu lassen und für solches die für Unsere Fürstenthümer Weimar und Eisenach schon im Jahr 1812 erlassene Criminalgerichtsordnung, jedoch mit einigen Abänderungen, wie theils Veranschlagung der im Neustädter Kreise noch bestehenden Königlich Sächsischen Gesetze, theils speciell von Uns genehmigte Anträge Unserer getreuen Landstände sie herbeiführen, gütlich einzuführen.

Nachdem nun die nachstehende, von Unserer hiesigen Landesregierung entworfene

Gerichtsordnung für das Criminalgericht zu Weida durchgängig Unserer Genehmigung erhalten; so ertheilen Wir ihr hierdurch Unsere landesfürstliche Sanction und wollen, daß dieser Gerichtsordnung sowohl von dem Criminalgerichte, als auch von allen Gerichtsbehörden und Unterrathen des Neustädter Kreises, insoweit dieselbe sie betrifft, hinsichtlich aller von Zeit der Eröffnung des Criminalgerichtes zu Weida an erwachsenden Untersuchungen, unabwiegend nachgegangen werde; dagegen alle am fünfzehnten October d. J. bereits anhängige Untersuchungen, auch wenn sie zum Bereich des Criminalgerichtes zu Weida gehörten, von dem zeitlichen Untersuchungsrichtern durchgeführt werden sollen, dafern nicht Unsere Landesregierung in besondern Fällen die Abgabe der einzelnen Untersuchung an das Criminalgericht ausdrücklich anordnen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Patent, welches durch das Regierungsblatt und sonst gewöhnlichernaaßen bekannt gemacht werden soll, eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Insignel vordrucken lassen.

Befehlen und gegeben Weimar, den 4. September 1819.

(L. S.) Carl August, Großh. z. S.

E. W. Frhr. von Frisch. vdt. Selbig.

## Gerichtsordnung für das Criminalgericht zu Weida.

### I. T i t e l

#### Von dem Bereich des Criminalgerichts zu Weida.

##### §. 1. Generelle Bestimmung.

Das Criminalgericht zu Weida soll sich ausschließlich mit Entdeckung und Untersuchung aller in seinem Bezirk vorkommenden Verbrechen und Vergehungen beschäftigen, insofern sie nicht in nachstehenden §§. 2 und 3 ausdrücklich hievon ausgenommen sind.

Der geographische Bereich desselben erstreckt sich über den Kreisbäbtischen Kreis, namentlich also über die Kreüter Neustadt und Weida, und über die Sprengel der denselben einbezirkten Patrimonialgerichte, mit alleiniger Ausnahme derer zu Knau und zu Dypburg.

##### §. 2. Ausnahmen, a) hinsichtlich der Local-Unterbeförden.

Es werden den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten sernerhin überlassen, und beziehungsweise demjenigen Stabs- und Patrimonialgerichten, welchen neben der Erbgerichtsbarkeit nicht zugleich die obere Gerichtsbarkeit zustand, von den Justizämtern, wenn diese sie bisher verwalteten, ausdrücklich zugewiesen:

- die Untersuchungen
- aller Fehd- und Holzdieben, auch Jagdfrevel (resp. unter Concurrenz des Forst-Departements-Chefs, wo und in so weit diese verfassungsmäßig statt findet) insofern nicht andere wichtigere Vergehungen oder aggravirende Umstände, z. B. thätliche Widersehligkeit bei der Erfassung u. dergleichen, noch der Werth des Entwendeten zu dem Betrag eines großen Diebstahls sich erhebt.
  - Unter Felddieben werden nicht auch Entwendungen von Fehd- und Ackergeräthschaften, und unter Holzdieben zwar auch alle an Flußholz verübte, nicht aber die Entwendungen von andern gefälltem Holze irgend einer Art verstanden;
  - überhaupt aller derjenigen nicht gefährlichen, noch im Complot oder zum drittenmale verübten Diebstahle und anderer Verbrechen wider das Eigenthum, von deren Gegenstand es gleich anfangs unzweifelhaft gewiß ist, daß er nicht über fünf Thaler Conventionsgeld beträgt. Die Localgerichte haben solchesfalls nach geschlossener Untersuchung, wenn sie nach dem Verhältniß der Verhältnisse nicht beauftragt sind, an die Landesregierung zu berichten;
  - aller Verbal- und verfassungsmäßig nicht vor die Obergerichte gehörigen Keal-Insjurien;
  - aller Stuprations- und Ehebruchsachen, so weit nicht wichtigere Verbrechen, als: Abtreibung, Kindesraub, dolose Verheimlichung der Schwangerschaft, Incest, Nottzucht, Bigamie oder Muppel dabei vorkommen;
  - aller nicht mit Zuchthausstrafe bedrohten Uebertretungen gemeiner polizeilicher Anordnungen;
  - die Untersuchung wegen bösslichen Banqueroutirens;

Das Criminalgericht kann nur dann auf die Untersuchung der bisher genannten Verbrechen und Vergehungen eingehen, wenn sie mit andern in seinen Bereich gestellten concurriren.

### §. 3. b) hinsichtlich anderer Behörden.

Ferner sind von dem Bereich des Criminalgerichts noch ausgenommen:

- f. bloße Disciplinarsachen,
  - g. Geleits-, Transfleur-, Zoll-, Chauffee-, Wege- und Pflastergerichte: auch Impost- & Desraubationen.
  - h. Verbrechen der Militärs.
  - k. Staats-Verbrechen im engeren Sinne, insofern druckschriftliche Verletzungen der Rechte auswärtiger Regenten und Regierungen auf äussere Achtung und druckschriftliche Beschimpfungen öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes.
- Bei Verbrechen des Militärs bleiben lediglich die Militärgerichte, bei den unter k. aufgeführten Verbrechen und Vergehungen lediglich die Landesregierungen competent. Jedoch soll das Criminalgericht jeden Militär- oder Staatsverbrecher geeigneten Falles sofort arreſtiren und abdamn sogleich resp. ihn an die Militärbehörde abliefern, oder bei der Landesregierung Anzeige machen.

### §. 4. Unbeschränktes Zuweisungsrecht der Landesregierung.

Der Landesregierung bleibt überdies frei, ohne alle Rücksicht auf die bemerzten Ausnahmen jede aus besondern Gründen ihr dazu geeignet scheinende Untersuchung an das Criminalgericht zu verweisen. Die Unterbehörden haben, so oft ihnen die Competenz des Criminalgerichts zweifelhaft scheint, schleunigst bei der Regierung anzufragen.

Im Zweifel ist für die Competenz des Criminalgerichts zu präsumiren.

Die übrigen Landescollegien sollen einzelne geeignete Fälle, zu deren Kenntniß sie gelangen, nur durch Communication mit der Regierung an das Criminalgericht bringen.

### §. 5. Concurrenz der Localgerichts-Beörden.

Die Localgerichts-Beörden, sowohl die unmittelbar Großherzoglichen, als die patrimonialen, sollen ferner, wie bisher, in allen und jeden Untersuchungsachen die Denunciationen unverzüglich aufnehmen, ihre eigenen Wahrnehmungen und Gerüchte von geschehenen Verbrechen eifrigst verfolgen, das erste summarische Verhör halten, nach Besinden mit der Arreſtirung vorkreuzen, und unausschiebliche Collocutionen, wie überhaupt alles, wo dringende Gefahr auf dem Verzug häuſet, bei strenger Verantwortlichkeit im Unterlassungsalle vornehmen, und hierauf die Sache an das Criminalgericht schleunig abgeben, sobald sich solche zu dessen Bereich eignet. Wo Steckbriefe nöthig sind, werden solche ebenfalls von der Localbehörde sogleich erlassen, jedoch darinnen auf directe Auslieferung des Flüchtlings an das Criminalgericht angetragen, auch einweisen die Acten an dasselbe eingesendet.

Nicht weniger bleibt besonders die Aushebung durch Zufall verunglückter Personen und Selbstmörder, so wie die Anwendung der Rettungsmittel fernerhin den Localgerichtsbeörden überlassen, welche jedoch jedesmal an das Criminalgericht schleunige Anzeige zu erstatten haben.

Dieses läßt abhandeln, wenn keine gerichtliche Section nöthig ist, den Leichnam nach Besinden an das anatomische Theater zu Jena abliefern, oder begraben; wird aber eine gerichtliche Section nöthig erachtet, so muß solche in der Regel unter Direction des Criminalgerichts geschehen, so wie alle andern Sectionen bei Todesfällen, die durch Verbrechen veranlaßt sind oder scheinen. Lebensfalls hat das Criminalgericht den Verfall der Regierung mittelst Bericht anzugeben.

In der Regel muß überhaupt jede vor dem Criminalgericht geeignete Sache binnen 24 Stunden dahin abgegeben, und von den Localbeörden, alles, was binnen dieses Zeitraums zu Klärung der Sache, vorzüglich zu Berichtung des Thatbestandes geschehen kann, vorgenommen werden.

### §. 6. Einschränkung derselben.

Diese Concurrenz der Localgerichts-Beörden bei dem Anfange der Untersuchungen findet jedoch in der Stadt Weida und den unmittelbaren Weida'schen Amtsdörfern nicht statt, indem hier das Criminalgericht sich bei allen und jeden Criminal-Vorfällen, nur mit Ausnahme des 1. und 3. Art. 1ten, gleich vom ersten Anfange der Untersuchung an, ausschließlich wirksam zeigen kann und soll.

Nach darf die den Local-Beörden im vorstehenden §. eingeräumte und zur Pflicht gemachte Concurrenz im geringsten nicht hindern, daß das Criminalgericht innerhalb seines ganzen Bezirks bei Criminalverfällen, wenn es zeitig genug Wiſſenſchaft davon erhält, nach Besinden gleich anfänglich ein-

greifen und vorschreiten könne, vorkommenfalls die Verbindlichkeit und das Concurrenzrecht der Localgerichtsbehörde sofort erlischt.

#### §. 7. Präparatorische Anzeigen an das Criminalgericht.

Ist eine Civilbehörde zweifelhaft, ob in einem gegebenen Falle, mit der Arrestirung des Beschuldigten, oder überhaupt mit der Untersuchung vorzuschreiten sey; so muß sie die vorwaltenden Umständen sofort dem Criminalgericht zur Verfügung anzeigen. Eben so sollen auch alle Verbrechen, von deren Urtheil man noch keine Spur hat, wenn nur das Criminalgericht zur Untersuchung competent ist, demselben von den Localbehörden sofort angezeigt, und dabei der Thatbestand soviel möglich herausgesetzt werden.

#### §. 8. Nachträgliche Anzeigen.

So oft, nach schon abgegebener Untersuchung, der Localbehörde irgend ein dazu gehöriger Umstand noch bekannt wird, muß sie solchen alsbald protocolliren und bei eigener Verantwortung dem Criminalgericht anzeigen.

#### §. 9. Reservirte Obliegenheiten der Localbehörden.

Die Localbehörden besorgen fernerhin ausschließlich die Wahrung aller Gerichtsunsanftigkeiten, z. B. der Landes- und Jurisdictionsgrenzen und der hierüber bestehenden Verträge u., weil nur von ihnen die vollständige Kenntniß der deshalb obwaltenden Verhältnisse erwartet werden kann.

Wird aber von fremden Drittseiten die Auslieferung eines Verbrechens gesucht oder angeboten; so müssen die Localbehörden das Anbringen an das Criminalgericht abgeben, welches darüber an die Landesregierung zu berichten hat. Eben so haben die Localgerichte die auswärtigen Requisitionen um Vernehmung inländischer Zeugen in auswärtigen Untersuchungssachen an das Criminalgericht abzugeben, wenn sie zu dessen Competenz — wie im Zweifel immer anzunehmen ist — ihrem Gegenstande nach sich eignen.

Dagegen bleibt die gerichtliche Verseigerung der Vermögensbestandtheile der Verbrecher, ausgenommen der mit ihrer Person abgelieferten Effecten, dem Localgericht überlassen.

#### §. 10. Begränzung des Criminalgerichts.

Das Criminalgericht hat durchaus nur zu untersuchen, nie zu erkennen. So oft eine Sache zum Erkenntniß irgend einer Art reif ist, muß sie mit Bericht an die Landesregierung eingeliefert werden, welches auch bei allen eintretenden wichtigen Incidentspunkten oder Recursen geschehen soll. Namentlich darf das Criminalgericht keine Untersuchungen ohne vorherige Berichtserstattung auf sich zu ruhen lassen, noch einen Inculpaten absolviren.

## II. Titel.

### Von dem Personal des Criminalgerichts.

#### §. 11. Personal.

Das Criminalgericht soll bestehen:

- a) aus einem Criminalrathe,
- b) aus einem Criminalgerichtskassaffessor, der zugleich erster Actuar, und
- c) einem zweiten Actuar, der in der Regel zugleich Spornut-Einnehmer ist,
- d) einem dritten Actuar.

Der zweite und dritte Actuar sollen zugleich als Schöffen mit verpflichtet und als Copisten benutzt werden.

Der Criminalrath, der Criminalgerichtskassessor und die Actuare werden auf gütlichstem Bericht der Landesregierung von dem Landesfürsten ernannt.

\*) Aus vier besonderen Schöffen, oder Weisigern, die immer nur auf drei Jahre, nach gütlichstem Bericht des Criminalgerichts von der Landesregierung bestätigt werden.

- f) aus einem Criminalgerichtsdienner und resp. Gefangenmeister, und
- g) zweien Criminalwächtern, die zugleich Bedienten thun.

Der Criminaldiener und die Wächter können und sollen im Fall des Mißverhaltens ohne Weiteres durch die Landesregierung abgesetzt und bessere Subjecte nach Gutbefinden angenommen werden.

### III. Titel.

## Von der Geschäftseinrichtung.

### §. 12. Allgemeine Bestimmungen.

Alle Geschäfte bei dem Criminalgericht werden im Allgemeinen von dem Criminalrath dirigirt und verantwortet.

Ueber alle einkommende Sachen und über jeden einzelnen Act, den das Criminalgericht vornimmt, wird eine sorgfältige Registrirande geführt, und alle drei Monate muß eine tabellarische Uebersicht der Lage und Fortschritte sämtlicher anhängiger Untersuchungen an die Regierung mit Bericht eingereicht werden. Ein Schema dazu ist unter Ziffer II. gegenwärtiger Criminalgerichtsvorordnung angefügt. Im Isten jedes Monats muß noch überdies ein Verzeichniß sämtlicher Arrestanten, mit kurzer Angabe des Orts, der Zeit und der Ursache ihrer Verhaftung, eingesendet werden, nach dem angefügten Schema Ziffer III.

Das Criminalgericht citirt alle Personen, sowohl seines ordentlichen Bezirks, als auch aus den davon ausgenommenen Gerichtsprengeln (§. 1.) ohne Unterschied des bürgerlichen Gerichtsstandes — unmittelbar, Conratorien jedoch schriftlich, ohne einer Requisition oder eines Commisjori zu bedürfen. Nur Personen, die zu einer auswärtigen Gesandtschaft gehören, sind hiervon ausgenommen. Wenn Gangeley-Subalternen einer oder Mehrere citirt werden, oder Großherzogliche Hofbediente und Militärpersonen, so ist deren Ge- oder schriftlich zu beauftragenden, und daferselbst nicht möglich, die Unterlassung zu entschuldigen. Arrestirungen, Hausdurchsuchungen, Sectionen und andere wichtige Anordnungen können nur vom Criminalrathe verfügt werden; es sey denn, daß er abwesend und Gefahr bei dem Verzuge sey.

Der Assessor ist im Allgemeinen als Gehülfe und Colleague des Criminalraths zu betrachten, der sich mit ihm über jeden vorzunehmenden bedeutenden Act zu besprechen hat, und für den der Assessor im Nothfall vicarirt. Im Zweifel prävalirt zwar die Meinung des ersten, doch bleibt dem Assessor frei, die schlichte in wichtigen Fällen bei der Regierung anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Er soll in der Regel das Protocoll führen, jedoch wenn die Geschäfte sich häufen, auch inquireiren. Zum Protocollführen sind daher außer ihm noch die beiden Actiare verpflichtet.

Die Berichte und andere Ausfertigungen werden von dem Criminalrathe und Assessor signirt, im Rundb aber unter der Bezeichnung:

„Großherzoglich Schöffisches Criminalgericht“

nur vom Criminalrathe unterzeichnet. In die Conspiration derselben theilen sich beide.

Die öftere Revision der Besonnenen und ihres physischen Zustandes, so wie die Uebersicht über die ihnen zugehört werdenden Actien und die Revision der Liquidationen, des Sporenbuchs und der Gasse, sind besondere Pflichten des Assessors.

Die Vertheilung der übrigen Geschäfte hängt vom Ermessen des Criminalraths ab.

### §. 13. Von der besetzten Gerichtsbank und den Schöffen.

Zur vollständigen Besetzung der Gerichtsbank werden überall, wo das Generale über das Verfahren in Untersuchungsacten vom 21. April 1785 §. 1. dießelbe vorschreibt, ein Inquirent, ein Protocollführer und zwei Schöffen ausdort; ansonsten genügen ein Inquirent und ein Protocollführer zur Gültigkeit einer Untersuchungshandlung.

Den Schöffen liegt es, genau darauf zu sehen, daß alle an die Angeeschuldigten oder an andere Personen bei deren Vernehmung gerichtete Fragen vollkommen deutlich gemacht, keine verhängliche Fragen, Drohungen und gewaltsame Einwirkungen beigesügt und die Antworten und Antworten, so wie alle Thatumstände und Befragungsstellen treu und vollständig niedergeschrieben, auch deutlich vorgelesen werden.

Sie müssen die Protocolle mit unterschreiben, und jede etwaige Unregelmäßigkeit oder Unvollständ-

digkeit, letztere fogleich, erstere aber nach Abretung des Vernommenen, dem Criminalgericht bescheiden bemerklich machen, und wenn keine Abhilfe geschieht, der Landesregierung anzeigen.

Wenn das Criminalgericht eine die Gegenwart von Schützen erforderende Expedition außerhalb der Stadt Weida und deren Thier vorzunehmen hat, so können zur Kostenersparniß, statt der gewöhnlichen Criminalgerichtsschützen, Gerichtspersonen bedienigen Orts, in dessen Bezirk die Expedition vor sich gehet, herangezogen werden.

Bei peinlichen Halsgerichten und Todesurtheilsvollstreckungen sind vier Schützen zu gebrauchen.

#### §. 14. Von unwesentlichen Registraturen und Nebenhandlungen.

Registraturen über Denunciationen, über andere unaufgeforderte Anbringen und über zufällige Ereignisse können von jedem einzelnen ad Acta verpflichteten Officanten, auch vom Criminalrathe selbst, (der eigen dazu verpflichtet werden soll) gültig aufgenommen und eben so Nebenhandlungen, die mit der Untersuchung in keiner wesentlichen Verbindung stehen, z. B. Auctionen, Aufsicht bei Vorlegung der Acten und bei Unterredungen des Defensor mit dem Accusaten oder bei Execution körperlicher Strafen u. von einem einzelnen Officanten besorgt werden.

#### §. 15. Von den Schluß- oder Hauptvernehmungen.

Das Criminalgericht muß jede wichtige summarische Untersuchung, d. h. welche ein Erkenntniß auf Ansehung d. Thatsache zur Folge haben kann, in der Regel mit einer Hauptvernehmung des Angeklagten schließen, in welcher alle Thatumstände und Resultate der frühern Vernehmungen zusammen zu stellen und zu wiederholen sind, und welche an die Stelle der Specialinquisition tritt, wenn nicht letztere bei vorliegenden Capitalverbrechen von der Landes-Regierung eigen anbesohlen wird.

Sollte jedoch ein Umstand, den der Inculpat früher vor besagter Gerichtsbank eingelassen hat, bei der Hauptvernehmung zufällig vergessen werden, so soll daraus so wenig, als wenn die Hauptvernehmung ganz unterblieben wäre, eine Nullität gefolgert, sondern bloß nach Umständen und Ermessen, auf eine resp. zweite und vollständige Hauptvernehmung interloquirt werden.

#### §. 16. Von den Zeugen-Vernehmungen.

Alle Zeugenvernehmungen geschehen in der Regel bei dem Criminalgericht.

Bei Neben Umständen aber und wo keine Confrontation nöthig scheint, können zur Zeit- und Kostenersparniß, besonders, wenn die Zeugen in entfernten Orten wohnen, die Local-Verörden zur Abänderung aufgefordert werden, und es sind alsdann die Umstände und Fragen, worauf es ankommt, vom Criminalgericht sorgfältig herauszusehen und mitzutheilen, ohne daß jedoch hierdurch die weitem angelegenen Fragen der Localbehörden ausgeschlossen seyn sollen.

Wenn es jedoch in wichtigen Fällen auf genaue Beurtheilung der Localität ankommt, oder viele auswärtige Zeugen an einem Orte zu vernehmen sind, so muß das Criminalgericht sich selbst an den Ort begeben, wo die Zeugen am zweckmäßigsten vernommen werden können.

#### §. 17. Von den Eiden der Zeugen und Sachverständigen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden, nach vorgeschriebenen — gegenwärtiger Criminalgerichtsdordnung unter Ziffer 1. angefügten Formeln vereidigt und im Protocollo wird, statt Einschaltung der Eidesformel nur auf diese Vorschrift Bezug genommen. Dagegen müssen zu andern Eidesleistungen, namentlich der Beschädigten, besondere Formeln abgefaßt und zu Protocollo geschrieben werden.

#### §. 18. Wahl und Obliegenheiten der Defensores.

Zum Behuf einer förmlichen Verteidigung steht dem Angeklagten die Wahl des Defensor aus den im Criminalgerichtsbezirk wohnhaften Rechtsanwälden frey, und nur, wenn der Angeklagte dem Criminalgericht die Wahl überläßt, wählt dieses den Verteidiger von Amtswegen.

In besonders wichtigen Fällen kann die Landesregierung denjenigen Advocaten, den sie am tüchtigsten dazu hält, vorzugsweise zum Defensor auswählen.

Die Defensores haben sich in ihren Schritten auch unnützen Weitläufigkeit, Wiederholungen

und Abschwelungen aus dem Rechtsgebiet zu enthalten. Ohne vorliegende Nothwendigkeit rechtlicher Anträge bedarf es keines besondern Uebereidungsschreivens.

Jede Defension muß genau, binnen der hiesig vom Criminalgericht bestimmten Frist vollendet und überreicht werden, widrigenfalls der Anwalt zu Erstattung des verneinten Defensiousaufwandes angehalten werden soll. Diese Frist soll, je nach Wichtigkeit und Verwickelung der Untersuchung, nicht über zwei bis drei Wochen hinaus erstrecken, und nur aus erheblichen Gründen verlängert werden. Die Gedächtnis- und Verläge des Vertheidigers sind bei deren Verlaß bei Einreichung der Vertheidigung zu liquidiren, der Betrag ist im nächsten Erkenntniß festzusetzen, und hierbei nicht die Begünstigung, sondern der innere Werth zum Maßstab zu nehmen.

#### §. 19. Publicität der Erkenntnisse.

So oft gegen einen Inculpanten definitiv erkannt worden, vernurendend oder lossprechend, muß das Criminalgericht der Localbehörde beiseiden hiervon eine kurze schriftliche Notiz ertheilen, damit letztere auf solche Personen auszuert, am hiesig, oder resp. von ihrer Unschuld unterrichtet werde. Todesurtheile und Erkenntnisse auf lebenswichtige und mindest zehnjährige Zuchthausstrafe sollen durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

#### §. 20. Von auswärtigen Expeditionen des Criminalgerichts.

Wenn das Criminalgericht, um den Zweck einer wichtigen Untersuchung vollständiger oder schneller zu erreichen, sich an Ort und Stelle eines auswärtig begangenen Verbrechens begeben, oder sonst eine Expedition außerhalb des Reichthils seines Wohnorts vornehmen muß (welches zu beurtheilen, vom gemeinschaftlichen Praesiden des Criminalraths und Assessor abhängt) so dürfen wie beide zugleich, sondern immer nur Einer von ihnen, wohl einen Actuar, sich anzuordnen begeben. Wenn ein Protocollführer des Criminalgerichts zu einer auswärtigen Expedition nicht mitgenommen werden kann, so ist dazu ein zum Protocollführen in Criminalsachen geeigneter Actuar einer andern Justizbehörde zu requiriren.

#### §. 21. Von den Verhältnissen des Criminalgerichts, a) zu andern Unterbehörden.

Dem Criminalgericht wird bey seinen Penehmungen mit den Local-Gerichtsbehörden die Form von Veranlassungen und Ansuchen gestattet, ohne weitere Titulatur. Die Localbehörden haben diese Veranlassungen wie Verordnungen zu betrachten, und sich in den zu erstattenden Anzeigen der Kürze halber ebenfalls aller Titulatur zu enthalten.

#### §. 22. b) zu Oberbehörden.

Das Criminalgericht berichtet in allen zur Untersuchung der Verbrechen gehörigen Punkten lediglich an die Landesregierung und steht in so fern unter keiner andern Behörde. Wenn jedoch von Geldverlägen, Reparaturen, Inventarien, Natural-Abgaben und andern Finanzpunkten, die Frage ist, kann auch unmittelbar an die Cammer berichtet werden.

Nur die Regierung in Criminalsachen, und die Cammer in Finanzsachen rescribiren an das Criminalgericht. Andere Oberbehörden begeben sich gegen solches der Form „des Veranlassens“ wenn sie unmittelbar etwas zur Noth beschließen zu bringen haben; jedoch ist von ihnen jede Verzögerung an das Criminalgericht, die eine Anordnung bezweckt, erst durch Communication bei der Regierung einzuleiten.

#### §. 23. Aufsicht über dasselbe.

Die Regierung soll abwechselnd, immer auf ein Jahr lang eines ihrer Mitglieder zur speciellen Aufsicht über das Criminalgericht beauftragen und solches öfters unvermuthet visitiren lassen.

### IV. Titel.

## Von der Local-Einrichtung.

#### §. 24. Criminalgerichts-Local.

Für das Criminalgericht ist ein Theil des Schlosses zu Weida zweckmäßig eingerichtet, und mit den nöthigen selten Gefängnissen versehen worden.

### §. 25. Verwahrung der Gefangenen.

Für volle Sicherheit der Gefängnisse muß auf alle Weise gesorgt werden. Niemand darf einen Gefangenen sprechen oder ihm schriftliche Kunde zubringen, ohne spezielle Erlaubniß des Criminalraths. Wenn der Gefangene einen Rechtsanwalt oder Anwalt verlangt, so ist ihm zu willfahren, nur ist erstensfalls das Befeyn eines Criminalgerichtes-Beamten notwendig.

### §. 26. Beschäftigung der Gefangenen.

Es muß so viel möglich für eine zweckmäßige mündliche und gefahrlose Beschäftigung der Gefangenen gesorgt werden. Der Arbeit soll halb in die Sportelcase fließen und halb den Gefangenen auf den Fall, daß sie einst zur Befreiung kommen, aufgearbeitet werden.

Es ist diesfalls für jeden Gefangenen ein eigenes Arbeitsbuch zu halten.

### §. 27. Beköstigung.

Jeder Gefangene soll, so lange er nicht zur Strafe set, ausreichend Brod und Kost, auch täglich Einmal gekochte Speisen bekommen, welches letztere jedoch von dem Criminalgericht nach Ermessen auf zwei Tage in jeder Woche eingeschränkt werden kann. Strafgefangene erhalten in der Regel nur Wasser und 2 bis 2,1/2 Pfund Brod täglich.

Das Ausräumen von dessen Excreten und Geräuschen an die Angesehuldigten oder Strafgefangenen soll Niemanden verstatet werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

### §. 28. Gesundheitspflege.

So bald sich ein Gefangener krank befindet, muß der Physikus oder verpflichtete Chirurg sogleich zu ihm gesendet und dessen Verordnung befolgt werden. Für die Reinlichkeit der Gefängnisse muß täglich aufs vollständigste gesorgt werden.

### §. 29. Frohnarbeiten.

Die bisherigen Frohnarbeiten bei den Gefangenen sollen in der Regel weg, da sie bei gut eingerichteten Gefängnissen entbehrlich sind, und sehr oft schädlich, für die Unterthanen aber drückend waren.

## V. Titel.

### Von den Befoldungen.

#### §. 30.

Die fixen Befoldungen des Criminalgerichtes- Personals sind und werden durch besondere Bestimmungen regulirt.

An accidentellen Emolumenten aber erhalten

#### I. der Criminalrath

- a. bei allen Expeditionen außerhalb der Stadt seines Wohnorts, zwei Thaler Diäten für den ganzen Tag, excl. Quartier und Trinkgeld,
- b. ein Dritttheil der Depositengebühren.

#### II. der Assessor und erste Actuar

- a. ein Vierteltheil aller eingehenden Sporteln,
- b. ein Dritttheil der Depositengebühren,
- c. Diäten in den ad l. angegebenen Fällen, und zwar als Dirigent zwei Thaler für den ganzen Tag, einschließlic Quartier und Trinkgeld, — als Protokollführer Einen Thaler täglich,

#### III. der zweite Actuar

- a. ein Vierteltheil aller eingegangenen Sporteln,
- b. der Hälfte der Copialien,
- c. ein Dritttheil der Depositengebühren,
- d. Diäten in den ad l. angegebenen Fällen zu Einem Thaler für den ganzen Tag,
- e. als Praecipuus die Auktionengebühren, und wenn die Kosten bezahlt werden, die Gebühren für Aufertigung des Actenrepertorium, für die Vidimationen und Confignationen.

(Die Fortsetzung folgt.)

2. ausbreitige Requisitionskosten,
3. Gebühren der Criminalgerichtsschöffen,
4. Begeelder der Zeugen und Localschöffen,
5. Reiserosten und Diäten der Criminalgerichtspersonen,
6. Wohnungskosten und Wäscherlohn während der Criminalhaft,
7. baree Auflagen bei Desertionen,
8. Arzneien und sonstige Kurmittel,
9. Physikalische und chirurgische Gebühren,
10. Post- und Brief-Costen,
11. Wotenlohn, vgl. der Gänge der Criminalgerichts-, Amts-, Rath's- und Gerichtsdienere.

Jede andere sich etwa noch außerdem nöthig machende Verlagspeß, muß von der Landesregierung autorisirt seyn, wenn sie angefordert werden soll.

Da die Stempelpapierauslagen von Großherzogl. Cammer nicht vergütet werden können, so sollen die geeigneten Stempelbogen erst dann zu den Acten cassirt werden, wenn die Zahlung erfolgt.

### §. 33. Vorzugsrechte der verschiedenen Kosten unter sich.

Nicht das Vermögen der Verurtheilten nur zu einem Theil der Kosten zu; so haben die Substitutions- und Auctionskosten, sodann die bareen Verläge (§. 32.) und nach diesen die Präcipua ingleichen die Gerichtsdienergebühren vor den übrigen Kosten und Sporteln den Vorzug. Auch gehen die Criminalgerichtskosten den — bei den Localbehörden erwachsenen, die Eigenthums- und Erbschaftsprüche der Beschädigten aber allen und jeden Untersuchungskosten vor.

### §. 34. Heerbegeelder.

Diesigen Art, in welchen Heerbegeelder herkömmlich, müssen sie auf die bisherige Weise an das Criminalgericht abtragen.

### §. 35. Sportellare.

In allen Untersuchungsachen soll genau nach der Königl. Sächsischen Taxordnung vom 12ten Septbr. 1812 liquidirt werden.

So oft eine Untersuchung geschlossen ist, muß jedesmal vor der Berichtüberstellung eine, nach dem unter Ziffer IV. angefügten Schema eingerichtete vollständige Kostenliquidation jedem Actenband vorgelegt werden, in welche jedoch, wenn es schon so gut als genügt ist, daß die Kosten nicht bezahlt werden können, bloß die Verlagsposten aufzunehmen sind.

### §. 36. Besondere Bestimmungen wegen der Patrimonialgerichte.

In allen Fällen, wo die Kosten nicht vom Inenipaten bezahlt werden können, trifft Großherzogl. Cammer den Patrimonialgerichten für die bei ihnen erwachsenen Sporteln und Verläge (§. 2 und 5), keine Entschädigung, dagegen soll auch den Patrimonialgerichtsherrn für die Untersuchung und Befähigung der involvencien Inenipaten, wenn die Untersuchungen criminal an das Criminalgericht abgegeben sind, einiger specicler Vertrag nicht abgefordert werden.

Alle Straf- und Strafverwahrungsgelder in Kästen, die in den Bereich des Criminalgerichts gehören, fallen lediglich Großherzogl. Cammer zu, und die Patrimonialgerichte dürfen darauf fernhin keinen Anspruch machen. Dagegen sollen diesen, in den von ihnen durchgeführten Untersuchungen, die Straf- und Strafverwahrungsgelder vertheilt, auch wenn sie von der Landesregierung, oder dem Oberappellationsgericht ausgesprochen worden, es sey denn, daß die Strafe, wie z. B. bei Defraudationen häufig der Fall ist, schon durch das Gesetz dem Denuncianten, oder einer bestimmten öffentlichen Cassa zugewiesen wäre.

Beilage I.  
E i d e s - F o r m e l n.

a) Für Zeugen.

Ich

schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren, leiblichen Eid, daß alles, was ich in der Untersuchung wider N. N. (oder wegen u.) ausgesagt habe, wie es niedergeschrieben und mir heute von Wort zu Wort vorgelesen worden, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit ist, und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus sonst einer Ursache wesentlich et was gegen die Wahrheit angegeben, oder verschwiegen habe:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Erbs-  
ter und Seligmacher. Amen!

b) für Sachverständige.

Ich

schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren, leiblichen Eid, daß ich bei der Prüfung, welche ich auf Verlangen des Gerichts vorzunehmen, und worauf ich ein Gutachten bauen und angeben soll, alle Vorsicht und Sorgfalt anwenden, alle Umstände so, wie ich sie finden werde, vollständig angeben und keinen verschweigen will, auf welchen bei Beurtheilung der Sache irgend etwas ankommen könnte.

Ich will mein Gutachten der Wahrheit gemäß und nach den mir beizuhabenden sachverständigen Grundsätzen eröffnen. Ich will nichts, was mit denselben nach meiner Ueberzeugung nicht gewiß übereinstimmt, als gewiß behaupten, sondern jederzeit gewissenhaft angeben, wenn, worüber und aus welchen Gründen ich im Zweifel bin. Ich will weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus sonst einer Ursache dieses feierliche Angetöbniß verletzen:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Erbs-  
ter und Seligmacher. Amen!

Beilage II.

## Untersuchungs-Tabellen.

Gegenstand der Untersuchung und Zeit des begangenen Verbrechen.	Wer ist verhaftet? und seit wann?	Personalien der Gefangenen.	Wer ist sonst implicirt?	Anfang der Untersuchung beim Criminalgerichte.

(Nebenstte.)

Fortschritte derselben  
im Monat

begleichen im Monat

begleichen im Monat

**U r t h e i l u n g.**

**Kostenbezahlung.**

No.	Anfang des Arrests.	Ort und Gegenstand des Verbrechens.	Inculpaten.	Tag der Entlassung.



Vermittelung eines Vergleichs zu versuchen, und erst nach fruchtlosem Verlauf dieser vierwöchentlichen Frist soll die Behandlung der Sache der ordentlichen Gerichtsbehörde zustehen.

3. dem Hofmarschallamt und dem Stallamt soll die Handhabung der Disciplin über die ihnen untergebenen Diener, und zwar ausschließlich und nach dem weitesten Begriffsumfang, verbleiben und darunter auch die Untersuchung und Bestrafung von Bänkereien und geringen Injurien verstanden werden.

Welches, und daß alle entgegenstehende frühere Verfügungen ausdrücklich aufgehoben worden, hierdurch auf höchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 27. August 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.  
von Müller.

III. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Auflösung des bisherigen Justizamts Capellendorf mit dem 1. October dieses Jahres, und die Vertheilung der Amts-Ortschaften an andere nah gelegene Großherzogl. Justiz-Behörden in der Art gnädigst beschlossen und resp. genehmigt, daß

die Ortschaften Stroba, Stiebritz, Hermstedt, Schöten, nebst der Wüstung Dietersstedt, dem Justizamt Dornburg,

Mauendorf, Herresen und Heusdorf, dem Justizamte Nieder-Rosla,

Göttern, Ditzstedt, die Wüstung Gaucha, die Del- und die Wiesenmühle bei Magbala nebst Zubechr, dem Justizamte Blankenhayn,

die Wüste Biegelau ohnweit Bucha, dem Justizamte Jena,

Coppanz, Groß- und Klein-Schwabhausen, dem Stadtgericht Jena,

Frankendorf, Hohlstedt, Capellendorf und Hammerstedt, dem Stadtgericht Weimar,

einverleibt und die Patrimonial-Gerichtsorte Stadt Magbala, Ober- und Nieder-Synberstedt mit Söllnich, dem Justizamte Blankenhayn einbezirkt worden sind.

Zugleich ist, zu Vereinfachung des Geschäftsganges, die dem Amte Capellendorf in gewissen Fällen geither zugestandene concurrirende Jurisdiction zu Magbala aufgehoben und sonach dem dasigen Stadtrath die gesammte Erbgerichtsbarkeit ausschließlich überlassen worden, nur mit Ausnahme der Forst- und Jagd-Vergehen, deren Cognition und Bestrafung den Waldfuß-Gerichten des Amtes Blankenhayn übertragen wird; wogegen der Stadtrath zu Magbala die ihm über zwey Häuser zu Kleinlohma zugestandene Gerichtsbarkeit an das Amt Blankenhayn abtritt. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar, den 5. October 1818.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.  
von Müller.

# Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt

Nummer 16. Den 20. November 1818.

## Diplomatische Angelegenheiten.

Se. Königl. Majestät, Ludwig der XVIII., König von Frankreich und Navarra, haben dem Herrn Marquis de la Tour-Maubourg, Officier des Königl. französischen Ordens der Ehren-Legion etc., zum bevollmächtigten Minister und

Se. Königl. Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Höchst-Hof-Kammerer, Friedrich Grafen von Furburg, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, zum Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu ernennen geruhet, worauf die förmlichen Auftritte, Audienzen und Ueberreichungen der Allerhöchsten Königl. Creditive von Seiten der Herren Gesandten und zwar die des ersten am 18. October und die des andern am 6. November dieses Jahres, Mittags halb 3 Uhr, auf dem hiesigen Großherzoglichen Residenz-Schlosse, statt gesunden haben.

## Ehren = Auszeichnungen.

Sr. Königl. Majestät, der König von Bayern, haben dem Großherzogl. Sächs. wirklichen Geheimen Rath, Staats-Minister und Ober-Warschall, Herrn Albert Cajetan Grafen Edling, Excellenz, das Großkreuz des Königl. Bayerischen Ordens vom Heiligen Michael, und

Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Alexander I. Kaiser und Selbst-Beherrscher aller Russen, König von Polen etc., dem Großherzogl. Sächs. Cammer-Herrn, Herrn Friedrich Frederich v. Bittum von Eggersberg, den Kaiserl. Russ. St. Annen-Orden 2ter Classe, huldreichlich zu verleihen geruhet, worauf beides von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, auf Ansuchen, die hohe Erlaubniß zu Tragung genannter Orden gnädigst ertheilt worden ist.

## Beförderungen.

Dem Großherzog, Königl. Hoheit, haben

- 1) dem Großherzogl. Herzogl. und Fürstl. Reussischen Gesammt-Oberappellationsgerichte zu Jena,
  - a, den dritten academischen Rath, wie auch Dirath und ordentl. Professor der Rechte, Herrn Doct. Paul Christoph Gottlob Andrea, zum zweiten,
  - b, den fünften academischen Rath und ordentl. Professor der Rechte, Herrn Doct. Christian Gottlieb Kropat, zum dritten, und
  - c, den als ordentl. Professor der Rechte nach Jena berufenen zeitberipen Königl. Preuss. Ober-Sandes-Ordensrath zu Bamberg, Herrn Doct. August Siegmund Kori, zum vierten academischen Rath ernannt, laut höchster Decree vom 4. September;
- 2) den Justizamann des Justizamts Weida mit Wildenlust, Herrn Johann Simon Zump, den Charakter als Justizrath ertheilt, laut höchsten Decret vom 1. October;
- 3) den Dr. med. Herrn Volter, zu Danforthausen, zum Amtphysicus des Landes Weismars ernannt, laut höchsten Rescript vom 6. October;

- 4) dem Ordinarius Honorar: Professor der Theologie auf der Großherzogl. und Herzogl. S. Gesammt-Academie Jena, Herrn Doct. Ludwig Friedrich Otto Baumgarten-Grusius, den Character als Kirchenrath sowie Sitz und Stimme im academischen Senat und in der theologischen Facultät verliehen, laut höchsten Decrets und resp. Rescriptes vom 13. October;
- 5) bei Höchst-Ihro Oberconsistorio zu Weimar:  
 a, den Oberconsistorialrathern c. v. und ersten Diaconus, Herrn Johann Gottfried Zunkel, und  
 b, den Oberconsistorialrathern c. v. Stillprediger, zweiten Diaconus und Inspector des Seminarium für Landtschullehrer, Herrn Carl Friedrich Horn,  
 beide zu Eber-Consistorialräthe ernannt, laut höchsten Decrete vom 6. November;
- 6) dem Ordinarius Honorar: Professor der Theologie, Diaconus und Garnisonprediger zu Jena, Herrn Dr. Friedrich August Koethe, den Character als Consistorialrath in Gnaden verliehen, laut höchsten Decret vom 9. November;
- 7) dem Ritterguthsbesitzer, Herrn Heinrich Rudolph Boutin, zu Langenhäusen, den Character als Commission:Rath ertheilt, zufolge höchsten Decrets vom 13. October;
- 8) bei der Hofcapelle:  
 a, den ersten Oboist und Concertist, Herrn Johann Christian Eberwein, zum Cammermusicus,  
 b, den Capell:Accessist, Herrn Moriz Ueirin, zum Hofmusicus, und  
 c, die zwei Waldhornisten, Herrn Wilhelm Voigt und Herrn Johann Bieser, zu Capell-Accessisten ernannt, in Folge höchsten Rescriptes vom 23. October; und endlich
- 9) bei der Hof:Küche:  
 a, den Weyfod, Herrn Carl Gottscholz und  
 b, den Koch, Herr Carl Friedrich Hertel b. d. aus Dresden,  
 beide zu Rundsche in Gnaden ernannt, laut hoher Ministerial:Decrete vom 23. October dieses Jahres.

## Wissensmachungen.

I. Nachsteywilligem Abgange des jetzigen Directors der Patrimonial-Gerichtsstellen zu Dreißsch und zu Schwarzbach im Reußländer Kreise, des Heilich-Commissars und Advolaten Christian Friedrich Gottlob Haffe zu Auma, sind dem Amts-Advokat Johann Christian Richter zu Neußadt an der Plei die Verwaltung des von Wilschischen Gerichts zu Dreißsch und des von Fischerschen Gerichts zu Schwarzbach; ferner die erledigte Stelle eines Directors des Wunns von Zinsischen Patrimonial-Gerichts zu Porschenhof im Weimarschen Kreise dem Oberappellations-Gerichts-Advocaten D. Carl Friedrich Bruner zu Jena übertragen und die neuen Gerichts-Verwalter durch besonders ernannte Großherzogliche Commissionen am 7. 31. und 11. August dieses Jahres gehörig verpflichtet und eingeführt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 8. October 1818.

Großherzogl. S. Landes-Regierung daselbst.  
 von Gerstenbergf.

II. Da in dem Königreiche beider Sicilien besage des unter A. nachstehenden Königl. Decrets vom 17. Aug. dieses Jahres, das Abzugsgeld aufgehoben worden ist und nur noch rectorischerweise Statt findet, den Fremden aber nicht eher, als nach erfolgter Erklärung oder Erwidern von Seiten

deren Regierung die Abzugsfreiheit zu Theil werden soll; so haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog die von dem Königl. Neapolitanischen Gouvernement in Antrag gebrachte beschlüssige beifällige Erklärung in Beziehung auf Höchstbero sämtliche Lande zu geben und dem zufolge zu beschließen anzuordnen geruhet, daß von heute an gegen das Königreich beider Sicilien ein Abzug von dem aus diesem Lande dorthin ausgeführt werdenden Ererben oder auf andere Weise erworbenen Vermögen nicht gefordert werden, vielmehr zwischen dem Königl. Neapolitanischen und dem hiesigen Großherzogl. Lande eine völlige Freizügigkeit des Vermögens im Sinne obgedachten Königl. Decrets eintreten soll.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird daher solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 14. October 1818.

Großherzogl. Sächsl. Landtagsregierung.  
von Gerstenberg.

A.

Neapel, den 12. August 1818.

## F e r d i n a n d I.

II. II. II.

Nach Ansicht des Artikels 11. des Codex civile, welcher provisorisch in Kraft ist und lautet wie folgt:

„Der Fremde wird im Königreiche dieselben Rechte genießen, zu welchen der Eingeborne zugehört, wenn er in das Königreich gekommen ist, kraft der Tractaten mit der Nation, zu welcher jener Fremde gehört.“

Nach Ansicht des Art. 726. desselben Codex, welcher lautet wie folgt:

„Ein Fremder kann nur in der Art die Güter, welche sein Verwandter, er sey Fremder oder Eingeborne, im Königreiche besitzt, erben, wie der Eingeborne die Güter, welche sein Verwandter im Lande jenes Fremden besitzt, erben kann, zufolge des Art. 11. unter dem Titel vom Genuß „und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.“

Erwägend, daß die Dispositionen der Art. 11. und 726. abhängen von dem Abzugsrecht, welches in vielen Staaten Europa's beibehalten ist;

Erwägend, daß dieses Recht, welches in jenen Jahrhunderten entstanden ist, wo die Fremden als Feinde betrachtet wurden, nicht nur dem Eigenthumrechte widerspricht, sondern auch den Bedürfnissen und den Fortschritten der Civilisation des modernen Europa, und daß man bloß als Repressalie es beibehalten kann;

Auf die Proposition Unseres Rathes und Staats-Secretärs Ministers der Gnade und Justiz haben wir beschloffen zu decretiren und decretiren wie folgt:

### Artikel I.

Das Abzugsrecht wird in unserm Königreiche beider Sicilien nicht ausgeübt gegen die Untertanen jener Mächte, welche Ihrer Seits es nicht gegen unsere Untertanen ausüben.

### Artikel II.

Die Fremden können nur von dem Tag an die Güter genießen, welche ihnen nach dem Art. I. zufließen, an welchem ihre Regierung durch eine officielle Erklärung dargethan haben wird, untern Untertanen dieselben Rechte einzuräumen.

## Artikel III.

Die Fremden, gegen welche das Abzugsrecht nicht ausübt wird, können sie ihnen in unser Reich zugelassenen Erbchaften (sow in Bezug nehmen.

## Artikel IV.

Unser Rath, Staatssecretair Minister der Gnade und Gerechtigkeit, ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

L. S.

gez. Ferdinand.

Der Staats-Secretair,  
Minister der Gnade und Gerechtigkeit  
gez. Marchese Tommasi.

Der Staats-Secretair Minister Gonsalv  
gez. Marchese Tommasi.

Gleichförmig befunden  
der Staats-Secretair Minister Gonsalv  
gez. Marchese Tommasi.

Für gleichförmige Abschrift  
der Staats-Secretair Minister der  
auswärtigen Geschäfte  
gez. Marchese de Circillo.

Für gleichförmige Abschrift  
der außerordentlichen Boten des Sr. Maj. des  
Königs des Königreichs beider Sicilien.

Wien, den 21. Sept. 1818.

L. S. Principe Ruffo.

III. Da die zur Erledigung gekommene Verwaltung des dem Starf'schen Rittergute zu Leuten-  
thal zustehenden Baum- und Pfahl-Berichts dem Hof-Advokat Ferdinand Eubeck alhier übertragen  
und derselbe dazu am 16. d. M. durch einen Beauftragten Großherzoglicher Landes-Regierung gehö-  
rig verpflichtet worden ist; so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wien, den 27. October 1818.

Großherzogl. S. Landes-Regierung.  
von Müller.

IV. Nachdem Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, mit dem Königl. Preuss. Gouvernement zu Berlin  
unterm 8. September d. J. eine Cartel-Convention abgeschlossen lassen, folgenden Inhalts:

## Art. 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von  
den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu

dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militair-  
Personen, sollen gegenfeitig ausgeliefert werden.

#### Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu 12m: einer Abtheilung des stehenden Militair, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht ver-  
wandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fußwesen angestellten Knechte.

#### Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von ei-  
ner andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebensals Auslieferungs-  
Verträge bestanden, die Auslieferung stets an demjenigen der hohen contrahirenden Staaten erfolgen,  
dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn jener ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden  
Souverain:5 zu denen eines Dritten und von diesem wiederum in die Lande des andern pacificirenden Sou-  
verain: oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem  
Dritten ein Contract hat. In dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt ent-  
wichen ist, im entgegengelegten Falle oder wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst  
verlassen hat, ausgeliefert.

#### Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) Wenn der Deserteur aus dem Staate des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Ver-  
träge begränzt sind, abdrüßig ist, oder auf irgend eine rechtliche Weise daseibst das Unterthans-Recht  
erlangt hatte, und also vernünftl: der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) Wenn ein Des:reur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen  
Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der  
Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Ori-  
ginal oder ausgedruckter Weise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit erweisen werden  
kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate,  
in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

#### Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Arms-  
tur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann  
ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

#### Art. 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende  
Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen gelegenen jenseitigen Auslieferungs-Orte übereinkommen,  
an welchen eine gegenseitige bekannt zu machende Schranke mit der Empfangnahme der Deserteurs und so-  
fortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

#### Art. 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzumachen. So-  
bald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst

den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen &c. sofort unter Verfüzung eines aufzunehmenden Protokolls, an diejenige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

#### Art. 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dieselbe Auslieferung sogleich auf die erste beschalligte Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angeestellt zu werden. Nur, wenn über die Wichtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatfachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

#### Art. 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich Preussischer Seits an die Großherzoglich Sächsische Landes-Direction zu Weimar oder Eisenach, und Großherzoglich Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung oder an das General-Commando der preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei welchen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

#### Art. 10.

Im Unterhaltungslofen werden der ausliefernden Regierung für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung ein schließlich, für den Tag drei Gassen preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewichts, den Centner zu 110 Pfund, gut actan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arrestirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

#### Art. 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angewandt seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, gereifener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

#### Art. 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern preussisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und von dem ausliefernden Orte vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erlattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cortel-Geld weg.

#### Art. 13.

Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten = und Gratifications-Ersatzung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort ankommenden Betrags der zu ersattenden Unkosten daher ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

#### Art. 14.

Allen Behörden, besonders den Ordnung-Behörden, wird es streng zur Pflicht gemacht werden, auf die jenfeitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Meldung, Wissen, oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

#### Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

#### Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten im militärischen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurück gemiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

#### Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird streng untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre beschuldigte Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

#### Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe bestraft.

#### Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Sachen, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- und Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

#### Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung desselben, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

#### Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

## Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austritt mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginneß wegen in dem Staate, wo er sich dessen Schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der geschlichen Bestrafung derselben unterworfen.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

## Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei den Truppen des andern Souverains Militärs Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

## Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militäre-Dienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverzüglich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulationen treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

## Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgter Aufkündigung, welche sodann jederzeit Jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So wird solche auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, den 1. November 1819.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung bey  
von Müllern.